PROBLEME DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades der
Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Peter Guthke
aus Perleberg

Göttingen 1965

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544314_0027

Druck und Schreibsatz: Andreas Funke, Offsetdruck,
34 Göttingen, Paulinerstraße 13
Eingang Gotmarstraße

PROBLEME DER RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

DISSERTATION

zur Erlangung des Doktorgrades der
Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Peter Guthke
aus Perleberg

Göttingen 1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN

Berichterstatter: Prof. Dr. W. Ebel
Mitberichterstatter: Privatdozent Dr. Landwehr

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Juli 1965

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	I. Einführung	1
Teil 1	Allgemeine Fragen des Rechtsschutzversicherungswesens	2-35
	I. Geschichte und Entwicklung der Rechtsschutzversicherung	2-10
	A. Ausland	2- 3
	B. Deutschland	3-10
	II. Rechtliche Grundlagen und Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzversicherung	10-14
	III. Abgrenzung des Verhältnisses Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung	14-18
	IV. Betrieb der Rechtsschutzversicherung durch den Haftpflichtversicherer	18-35
Teil 2	Besondere Fragen des Rechtsschutzversicherungswesens	35-78
	I. Der Versicherungsfall	35-50
	1. Allgemeines	35-38
	2. Die verschiedenen Versicherungsfälle der Rechtsschutzversicherung	38-50
	a) Der Versicherungsfall des Zivilrechtsschutzes	40-43
	b) Der Versicherungsfall des Strafrechtsschutzes	43-46
	c) Der Versicherungsfall des Beratungsrechtsschutzes	47-49
	d) Besondere Versicherungsfälle	49-50
	3. Zusammenfassung	50

		Seite
II.	Verhältnis der ARB zum VVG	51-61
	1. § 12 Abs. II VVG - § 7 Ziff. 1 ARB	51-52
	2. § 67 VVG - §§ 6 ARB, AKSB	53-59
	3. § 158 VVG und die Rechtsschutzversicherung	59-61
III.	Grenzen der Rechtsschutzversicherung	61-78
	A. Allgemeines	61-64
	B. Die Tätigkeit des Rechtsschutzversicherers gemessen an dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung	64-66
	1) Die Aufnahme von Ermittlungen über Aussichten der Rechtsverfolgung oder Verteidigung (§ 4 Ziff. 3 ARB)	66-67
	2) Das Hinwirken auf einen Vergleich (§ 4 Ziff. 3 ARB)	67-71
	3) Die Auswahl und Bestellung des Anwalts (§§ 2, Ziff. 2b, 5 ARB)	71-73
	C. Die Rechtsschutzversicherung und der Anwaltsstand	73-77
	Zusammenfassung	78
	Register	79-81
	Anhang	82-97

Literaturverzeichnis

Altenhoff-Busch	Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung, Kommentar, Münster 1957
Bauerreiß, Wolfgang	"Die Prozeßkostenversicherung und ihre Ausgestaltung in Österreich" in Z.Vers.Wiss. 1936 S. 365
Baumbach-Lauterbach	Zivilprozeßordnung, Kommentar, 27. Auflage, Berlin 1963
Beckmann	"Versicherungsangestellte und § 157 ZPO" in JW 1937 S. 1379
Beisler, Horst	"Über die Rechtsschutzfunktion der Haftpflichtversicherung" Z.Vers.Wiss. 1957 S. 257
Belzer, Wilfried	"Sind die von einer Rechtsschutzversicherung aufgewendeten Anwaltskosten erstattungsfähig?" in MDR 1961 S. 910
Bendix, Ludwig	"Die Versicherung gegen richterliche Fehlsprüche" in Neum. 1918 S. 47
Bischoff, Karl	"Ein interessantes Problem aus der Haftpflichtversicherung" in D.ö.V. 1933 , S. 121
Bischoff, Karl	"Zur Abgrenzung der Haftpflicht- und der Rechtsschutzversicherung" in Ver.R. 1950 S. 25
Bischoff, Karl	"Markttransparenz der AVB in der Sachversicherung als Aufsichtsproblem des § 8 (1) Ziff. 2 in Verbindung mit § 13 VAG" in Ver.BAV 1956 S. 33

Boettinger, Karl	"Verstoßtheorie und die allgemeine Haftpflichtversicherung" in V.W.1948 S. 99
Bornmann, Erich	"Der Eintritt des Versicherungsfalles in der Haftpflichtversicherung" in Z.Vers.Wiss. 1933 S. 344
Busch, Hans	"Zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz" in Gedenkschrift für Cüppers S. 151
Brangsch, Heinz	"Rechtsschutzversicherung und Rechtsanwälte" in Anw. Bl. 1957 S. 249
Brangsch, Heinz	"Die Problematik der Rechtsschutzversicherung". Herausgegeben von Union Internationale des Avocats, Paris 1958
Brangsch, Heinz	"Reform der Rechtsschutzversicherung", in Anw. Bl. 1961 S. 128
Bruck	Das Privatversicherungsrecht, Berlin 1930
Bruck-Möller	Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, 8.Auflage, I.Band Berlin 1961
v.Brunn, Johann	"Auskunfts- und Vorlegungspflicht des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer" in NJW 1962 S. 948
Capitain	"Ist der Haftpflichtversicherer zum Ersatz der Kosten eines Strafverfahrens oder einer Buße verpflichtet?" in Vers. Prax. 1935 S. 31
Cuntz, Paul	"Kleine Versicherungszweige" in 50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht S. 317

Dreger, Joachim	"Die Bedeutung des Geschäftsplanes in der Versicherungsaufsicht" Diss., Göttingen 1956
Ecker, A.	"Prozeßkostenversicherung" in Mitt.1912 S. 483
Ehrenzweig, Albert	Deutsches (Österreichisches) Versicherungs-Vertragsrecht, Wien 1952
Erbs-Kohlhaas	Strafrechtliche Nebengesetze, Bd. II, Berlin
Faßbender, Walter	"Die Ausdehnung des Betätigungsfeldes in der Rechtsschutzversicherung" in VW 1949 S. 341
Faßbender, Walter	"Rechtsschutzversicherung" in Vers.Wirt. Studien-Werk, S. 209
Finke, Eberhard	Handwörterbuch des Versicherungswesens Band 1 und 2, Darmstadt 1958
Gerlach, W.	Rezension zu Prölß, Probleme der Rechts-schutzversicherung, in VW 1949 S. 84
v.Gierke, Julius	Versicherungsrecht unter Ausschluß der Sozialversicherung, Band I und II, Stuttgart 1947
Grauer, Anton	"Rechtshilfeversicherung" in Z.Vers.Wiss. 1912, S. 343
Hafferburg, Alfred	"Zweckmäßige Verstoßtheorie" in VW 1948 S. 414
Henn, Günter	"Rechtsschutzversicherung durch Compo-sit-Versicherer" in Z.f.V. 1960 S. 589
Herzog	"Ein interessantes Problem aus der Haft-pflichtversicherung" in D.ö.V. 1933 S. 180

Hochgreber, Gerhard	"Ist der Kostenerstattungsanspruch des obsiegenden Haftpflichtversicherten ein Anspruch im Sinne von § 67 VVG" in JRPV 1933 S. 248?
Huber, Ernst	Wirtschafts-Verwaltungsrecht, I. Band, Tübingen 1953
Humbel, Max	"Die Rechtsschutzversicherung" in Schweiz. Vers. 1956/57 S. 172
Jonas, Martin	Das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung, Kommentar, Berlin 1936
Kalsbach, Werner	"Über Fragen des rechtsanwaltlichen Standesrechts" 2. Referate, Karlsruhe 1956
Kalsbach, Werner	"Bundesrechtsanwaltsordnung", Kommentar, Köln 1960
Keller, Margrit	"Untersuchungen über die Prozeßkostenversicherung", Diss. Zürich 1939
Kessler, Karl	"Der Versicherungsfall in der Haftpflichtversicherung" in Ih.J-Band 87 (1937/38) S. 29
Kienast, H.	"Zur Einführung der Allgemeinen Rechtsschutzversicherung" in ZHR Band 113 (1950) S. 80
Kienast, H.	"Kraftverkehrsversicherung und Strafrechtsschutz" in VVV 1950 S. 28
Kienast, H.	"Zur Frage der Rechtsschutzversicherung" in ZfV 1951, S. 70
Kisch, Wilhelm	Handbuch des Privatversicherungsrechts, 2. Band - Die Lehre von der Versicherungsgefahr - Berlin 1920
Kisch, Wilhelm	"Grundsätzliches zum Begriff des Versicherungsfalles" in Z.Vers.Wiss. 1935 S.83

Kisch, Wilhelm	"Grundsätzliches zum Tatbestand des Versicherungsfalles" in Z.Vers.Wiss. 1935, S. 183
Koch	"Das Problem der Strafrechtsschutzversicherung", Rechtsgutachten vom 27.11.1959
Koch, Möller, Rohrbeck, Weber	"Um die Klarheit in der Kraftfahrzeugversicherung", Rechtsgutachten über die Zulässigkeit der Aufnahme des Betriebes der "Versicherung der Kosten in Verkehrs-Strafverfahren" durch Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Düsseldorf 1959
Koenig, Willy	Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2. Auflage, Bern 1960
Kreuzhage, Hans	"Die Rechtsschutzversicherung" in Nachtrag zum Querschnitt durch die deutsche Privatversicherung, 2.Auflage, Hamm 1956
Krieger, Franz	"Die Rechtsschutzversicherung" in Vers.Rdsch.1956 S. 289
Krüger, Rudolf	"Patentkostenversicherung" in Z.Vers.Wiss. 1928 S. 172
Krüger, Rudolf	"Versicherung gegen Prozeßkostenverluste bei Bergschädenprozessen" in VuG 1928 S. 33
Leuch, Pierre	"Die Rechtsschutzversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer Versicherungsnatur und aufsichtsrechtlicher Gesichtspunkte" Diss. Zürich 1951
Liebnitz, Gerd	"Der Regulierungsbeamte und §157 ZPO" in JRPV 1935, S. 227

Loewe-Rosenberg	Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, 2. Band Lief. 1 (§§ 374 a - 474 a StPO) Berlin 1964
Loppich, Siegfried	"Der Regulierungsbeamte und § 157 ZPO" in JRPV 1935 S. 227
Lübben, Fritz	"Die Rechtsschutzversicherung für Verkehrsteilnehmer" in VW 1947 S. 231
Magnusson, Rolf	"Der Versicherungsfall in der BU-Versicherung" in Ver.R. 1956 S. 746
Manes, Alfred	"Die Prozeßkostenversicherung" in DJZ 1913, S. 90
Manes, Alfred	Versicherungslexikon, 3. Auflage, Berlin 1930
v.Mangold-Klein	Das Bonner Grundgesetz, Band I Berlin 1957
Mayer, Edmund	"Die Erstattung von Kosten im Zivil- und Strafprozeß beim Bestehen einer Rechtsschutzversicherung", in JZ 1962 S. 339
Möller, Hans	"Beziehung - Gefahr - Bedarf - " in Z.Vers.Wiss. 1934 S. 18
Möller, Hans	"Einzelschaden und Versicherung" in Z.Vers.Wiss.1937 S. 128
Möller, Hans	Summen und Einzelschaden, Hamburg 1937
Möller, Hans	Rechtsgutachten über die Frage, ob Bedenken bestehen, wenn Compositgesellschaften künftig auch Rechtsschutzversicherung betreiben, vom 18.Juli 1955

Möller, Hans	Rechtsgutachten über die Frage, ob das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen einer Unternehmung die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilen darf, die zwar eine gesonderte juristische Person darstellt, aber gesellschaftsrechtlich mit einer Gruppe anderer Versicherer verbunden ist, vom 21. Juni 1957
Möller, Hans	"Moderne Theorien zum Begriff der Versicherung und des Versicherungsvertrages" in Z.Vers.Wiss. 1962 S. 269
Möller, Hans	Rechtsgutachten über die rechtlichen Möglichkeiten einer Fortentwicklung der Rechtsschutzversicherung, vom 1. Sept. 1962
Möhring, Fritz	"Anwaltskostenerstattungsanspruch und Rechtsschutzversicherung" in Ver.R. 1962 S. 101
Möhring, Fritz	"Sind die von einem Rechtsschutzversicherer oder vom KV-Haftpflichtversicherer aufgewendeten Anwaltskosten erstattungsfähig?" in MDR 1962 S. 256.
Oberbach	Die Grundlagen der allgemeinen Haftpflichtversicherung, Stuttgart
Obst, Walter	"Versichrung auf Prozeßkostenvorschüsse" in Mitt. 1911 S. 605
Ostler, Fritz	Rezension zu Brangsch, Die Problematik der Rechtsschutzversicherung, in NJW 1959 S. 1073
Palme, Ulrich	"Adhäsionsprozeß und Haftpflichtversicherung" in VW 1949 S. 385
Plath, Werner	"Verwirrung in der Rechtsschutzversicherung", in VW 1960 S. 519

Prölß, Erich	Probleme der Rechtsschutzversicherung, Hamburg 1948
Prölß, Erich	"Rechtsfragen der Prozeßkostenversicherung" in Ver.R. 1958 S. 69
Prölß, Erich	"Die Erstattungsfähigkeit von Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherern aufgewendeten Prozeßkosten" in Ver.R. 1960 S.193
Prölß, Erich	"§ 158 VVG und die Rechtsschutzversicherung" in Ver.R. 1963 S. 893
Prölß, Erich	Versicherungsvertragsgesetz, Kommentar, 14.Auflage, Berlin 1963
Prölß, Erich	Vers.Aufsichtsgesetz, Kommentar, 4. Auflage Berlin 1963
Quardt, Heinz	"Sind die von einer Rechtsschutzversicherung aufgewendeten Kosten erstattungsfähig?" in NJW 1959 S. 2246
Raiser, Ludwig	Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Hamburg 1935
Rosenberg, Leo	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9.Aufl. Berlin 1961
Sasse, Jürgen	"Die halbzwingenden Schutzvorschriften des VVG" in Z.Vers.Wiss. 1956, S. 163
Scharlowski, Werner	"Sind die von einer Rechtsschutzversicherung aufgewendeten Prozeßkosten erstattungsfähig!" in NJW 1959 S. 1766 und 2247
Schmidt, H.W.	"Fragen der Auslagenerstattung nach § 467 Abs. 2 StPO" in Schlw. A. 1963 S. 2
Schmidt, Reimer	"Gedanken zur Dauer des Haftpflichtversicherungsschutzes" in Vers.R.1956 S. 266

Schmidt, Reimer	Rechtsgutachten über die rechtliche Zulässigkeit des Beratungsrechtschutzes nach den allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherung, vom 22. April 1959
Schmidt, Reimer	Rechtsgutachten über die rechtliche Zulässigkeit der Aufnahme der Kraftfahrzeugstrafrechtsschutzversicherung vom 25. Oktober 1959
Schneider, Fritz	"Eine Studie über die Prozeßkostenversicherung" in Ass.J.1902 S. 188
Schorn, Hubert	Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz, Darmstadt 1957
Schulz, Günter	"Die Anwendung des § 157 ZPO auf die Versicherungsgesellschaften und ihre Regulierungsbeamten" in JW 1935 S. 1673
Seithe	"Grundeigentum und Bergbau" Heft 3 (1927) - Abhandlungen des Versicherungsvereins der Haus- und Grundbesitzer a.G. in Gelsenkirchen -
Soergel-Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, I. Band (§§ 1 - 432), 9.Auflage, Stuttgart 1959
Stein-Jonas-Gaup-Schönke	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 18. Auflage, 1. Band Tübingen 1953
Stiefel-Wussow	Kraftfahr-Versicherung, Kommentar, 5. Auflage, Berlin 1962
Strom, Wolfgang	"Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren, die durch eine Rechtsschutzversicherung gedeckt sind" in NJW 1961 S. 1198

Weber, Werner	Rechtsgutachtliche Äußerung über die Frage, ob einer Tochterunternehmung von Versicherungsgesellschaften, die Haftpflicht - Unfall- und Kraftverkehrsversicherung betreiben, die Erlaubnis zum Betriebe der Rechtsschutzversicherung erteilt werden kann, vom 11. Juni 1957, erstattet im Auftrag der ARAG/Düsseldorf
Weber, Werner	Ergänzende Stellungnahme zur Frage der Verbindung des Betriebes von Haftpflicht - Unfall- und Kraftfahrversicherung einerseits, sowie Strafrechtsschutzversicherung andererseits in einem Unternehmen, vom 8.Dezember 1959, erstattet im Auftrag der ARAG/Düsseldorf
Wieczorek, Bernhard	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, Band I, Teil 2, 1. Buch, Berlin 1957
Wilms, Herbert	"Die Entwicklung der Rechtsschutzversicherung" in Querschnitt durch die Versicherungsforschung 1949 S. 197
Wilms, Herbert	"Strafverfahrenskosten in der Haft - pflicht- und Rechtsschutzversicherung" in Ver.R. 1950 S. 106
Wilms, Herbert	"Die Rechtsschutzversicherung in Deutschland" in Vers.Prax. 1954 S.103
Wilms, Herbert	"Was bietet die Rechtsschutzversicherung" in Vers.Prax. 1954, S. 183
Wilms, Herbert	"Rechtsschutzversicherung" in Vers. Prax. 1955 S. 187
Wulf, Eberhard	"Darf der Rechtsschutzversicherer über Ansprüche seines Versicherungsnehmers mit dessen Gegner verhandeln?" in Z.f.V. 1959 S. 632

Wussow, Werner	"Der Umfang des Rechtsüberganges aus § 67 VVG" in Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht 1958 S. 88
Wussow, Werner	"Die Unzulässigkeit der Schadensbearbeitung durch Rechtsschutzversicherungen mit Rücksicht auf Art.I § 1 RBMG" in Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht 1958 S. 87
Wussow, Werner	"Rechtsschutzversicherung und Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz" in Ver. R. 1958 S. 740
Wussow, Werner	"Kostenerstattungsanspruch und Rechtsschutzversicherung" in NJW 1961 S. 1697
Wussow, Werner	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung, Kommentar 4. Auflage, Frankfurt 1964
Zwiebler.	"Der Regulierungsbeamte und § 157 ZPO" in JRPV 1935 S. 225

Abkürzungsverzeichnis

AG	Amtsgericht
AKSB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrs-Strafrechtsschutz-Versicherung
Anw.Bl.	Anwaltsblatt
ARB	Allgemeine Bedingungen für Rechtsschutzversicherung
Ass.J.	Assekuranz-Jahrbuch, Wien
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BB	Der Betriebsberater, Heidelberg
BAV	Bundesaufsichtsamt für Versicherungs- und Bausparwesen
BGHSt	Bundesgerichtshof in Strafsachen
BGHZ	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
DAR	Deutsches Autorecht
DJ	Deutsche Justiz
D.ö.V.	Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung
DRW A	Deutsches Recht, Wochenausgabe, Ausgabe A
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Ih.J.	Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JRPV	Juristische Rundschau für die Privatversicherung
JW	Juristische Wochenschrift
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mitt.	Mitteilungen für die öffentlichen Feuer-Versicherungsanstalten

Neum.	Neumann's Zeitschrift für Versicherungswesen, Berlin
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OGH Br.Z.	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
RAV	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
RBMG	Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz
RG	Reichsgericht
Schlw.A.	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Schweiz.Vers.	Schweizerische Versicherungszeitschrift
VA	Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Ver.BAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamts für Versicherungs- und Bausparwesen
Vers.Prax.	Die Versicherungs-Praxis
Ver.R.	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VuG	Versicherung und Geldwirtschaft
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVV	Versicherungswissenschaft, Versicherungspraxis, Versicherungsmedizin
VW	Versicherungswirtschaft, Halbmonatsschrift der deutschen Individualversicherung
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
Z.Vers.Wiss.	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

I. EINFÜHRUNG

Der in Deutschland unter dem Namen "Rechtsschutzversicherung" bekannt gewordene Versicherungszweig war von seiner Entstehung im Jahre 1928 an bis in die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg eine reine Kraftfahrzeug-Rechtsschutzversicherung. Etwa seit dem Jahre 1950 erweiterten die Gesellschaften allmählich ihren Aufgabenkreis, indem sie auch Prozeßrisiken versicherten, die außerhalb des Straßenverkehrsrechts entstanden. Der Schwerpunkt des Versicherungsgeschäfts liegt aber bis heute immer noch darin, Kostenschutz dann zu gewähren, wenn Rechtsvorgänge in Betracht kommen, die mit dem Halten und Lenken eines Kraftfahrzeuges im Zusammenhang stehen.

Die enge Verknüpfung mit dem Straßenverkehr führte dazu, daß die Rechtsschutzversicherung in den Jahren nach dem Krieg entsprechend der gesteigerten Verkehrsdichte einen außerordentlichen Aufschwung nahm. Die Beitragseinnahmen stiegen von etwa 2 Millionen im Jahre 1949 auf 100 Millionen im Jahre 1961 an[1].

Die stürmische Entwicklung hat es mit sich gebracht, daß die besonderen Fragen des Rechtsschutzversicherungswesens jedenfalls bisher mehr nach praktischen als nach theoretisch dogmatischen Gesichtspunkten behandelt worden sind.

Wenn auch diese Tatsache, wie es scheint, in der Praxis noch nicht zu Schwierigkeiten geführt hat, so gibt sie doch den hinreichenden Anlaß dafür, daß eine ganze Reihe von Problemen, die mit der Rechtsschutzversicherung in Zusammenhang stehen, näherer Erörterung und theoretischer Untersuchung bedürfen.

---

1) Faßbender in "Versicherungswirtschaftliches Studienwerk" - Rechtsschutzversicherung - S. 220

TEIL I

Allgemeine Fragen des Rechtsschutzversicherungswesens

1. Geschichte und Entwicklung der Rechtsschutzversicherung

A. Ausland

Ganz allgemein wird Frankreich als das Ursprungsland des Rechtsschutzversicherungswesens angesehen[2]. In der Umgebung von Paris wurde schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine sogenannte Prozeßkostenversicherung betrieben. Diese erste Form der Rechtsschutzversicherung geriet jedoch bereits um 1850 wieder in Vergessenheit.

Erst im Jahre 1905 wurde die Idee einer solchen Versicherungsart mit der Gründung der "Garantie des Droits en Justice" wieder aufgegriffen. Jedoch stellte auch dieses Versicherungsunternehmen seine Tätigkeit bald wieder ein[3].

Heute existieren in Frankreich etwa 50 Rechtsschutzversicherungsunternehmen. Das größte von ihnen ist die im Jahre 1917 gegründete DAS (Defense Automobile et Sportive)[4].

Auf Grund der erfolgreichen Tätigkeit gerade dieses Unternehmens wurden in den Jahren 1925/26 in der Schweiz ebenfalls Rechtsschutzversicherungsgesellschaften gegründet. Es handelt sich dabei um die DAS - keine französische Gründung - und um die CAP (Compagnie d' Assurance de Protektion Juridique).

Wenngleich die Schweizer Unternehmen weitgehend den französischen Vorläufern angepaßt wurden, verlief doch ihre Entwicklung unterschiedlich. - Während man in Frankreich darum bemüht war, als Versicherungsunternehmen zu gelten, um dem günstigen Modus der Abonnementsbesteuerung zu

2) Bauereiß in Z.Vers.Wiss. 1936 S. 370;
Faßbender a.a.O. S. 214 ff.
3) Bauerreiß a.a.O. S. 371.
4) Prölß in "Probleme der Rechtsschutzvers." S. 6.

unterliegen[5], war man in der Schweiz nicht daran interessiert, um der staatlichen Aufsicht zu entgehen[6].

In Österreich wurde der erste Versuch, Rechtsschutzversicherung zu betreiben, im Jahre 1935 von der "Phoenix" unternommen. Dabei ging man davon aus, daß eine Versicherung aller künftigen Prozesse, wenn auch beschränkt auf bestimmte Rechtsgebiete, unmöglich sei und versicherte dementsprechend nur das Wagnis des Einzelprozesses. Der Versuch mißlang jedoch.

Heute existieren in Österreich verschiedene Rechtsschutzversicherungs-Unternehmen, deren Versicherungsbedingungen mit den in Deutschland genehmigten weitgehend übereinstimmen.

In England hat sich dagegen die Idee der Rechtsschutzversicherung nicht durchgesetzt. Zwar soll im Jahre 1912 in London eine Aktiengesellschaft unter der Firma "The Letters Patent Insurance Company Limited" gegründet worden sein, jedoch ist über das weitere Schicksal dieses ersten und wohl einzigen britischen Rechtsschutzunternehmens nichts bekannt geworden[7][8].

B. Deutschland

Als Vorläuferin der heute in Deutschland betriebenen allgemeinen Rechtsschutzversicherung gilt die Prozeßkostenversicherung.

---

3) Leuch[illegible] in "Die Rechtsschutzversicherung" S. 25;
Krieger in Vers. Rdsch. 1956 S. 289 (296)

5) Durch Beschluß des schweizerischen Bundesrats vom 1.6.1945 unterliegen die Rechtsschutzversicherer jedoch heute der Versicherungsaufsicht - Brangsch in "Die Problematik der Rechtsschutzversicherung" S.24 ff.-

7) Krüger in Z.Vers. Wiss. 1928 S. 172 (175) f)

8) Eine ausführliche Untersuchung über die Existenz ausländischer Rechtsschutzversicherungen gibt Brangsch a.a.O. S. 18 ff.

Die Problematik dieses Versicherungszweiges ist zu Beginn dieses Jahrhunderts erstmalig von Schneider angesprochen worden. Dabei ist er von dem System des deutschen Prozeßrechts und von der Feststellung ausgegangen, daß die Durchsetzung eines Rechts in sehr vielen Fällen eine reine Geldfrage ist. An diese Tatsache anknüpfend sah er die praktisch-politische Bedeutung der Prozeßversicherung darin, "daß dieselbe auf nicht öffentlich-rechtlichem Wege das Ziel gebührenfreier Rechtspflege in einem Teilgebiet der Rechtspflege erreicht"[9].

Die großen technischen Schwierigkeiten einer solchen allgemeinen Prozeßkostenversicherung wurden von ihm allerdings erkannt. Insbesondere auf Grund der Tatsache, daß irgendwelche zuverlässigen statistischen Unterlagen nicht vorhanden waren, mit Hilfe derer eine genaue Wagnisgliederung hätte vorgenommen werden können, kam Schneider zu dem Ergebnis, "daß die Prozeßkostenversicherung vorläufig nur als Spekulationsobjekt für leichtfertige oder sehr opferbereite Unternehmungen gelten kann"[10].

In Übereinstimmung mit Schneider vertrat Obst[11] im Jahre 1911 die Ansicht, daß der Betrieb einer allgemeinen Prozeßkostenversicherung noch nicht möglich sei, schlug jedoch eine Versicherung gegen Prozeßkostenvorschüsse vor. Ohne auf nähere Einzelheiten einzugehen, sah er eine mögliche Form der Prozeßkostenversicherung darin, daß der Versicherer für einen Teil der Prozeßkostenvorschüsse seines Versicherungsnehmers aufkommen sollte.

Ein Jahr später griff Grauer[12] den von Schneider entwickelten Gedanken einer allgemeinen Prozeßkostenversicherung wieder auf. Er beantwortete die von Schneider gestellte Frage nach einer vernünftigen Wagnisgliederung und statistischem Material wie folgt: "Es wäre gewiß eine sehr langwierige Arbeit, auf Grund der gerichtlichen Akten die Zahl der in etwa fünf oder zehn Jahren geführten Prozesse auf die einzelnen Stände oder Berufe zu ver-

---

9) "Eine Studie über die Prozeßkostenversicherung" in Ass. J. 1902 S. 188

10) Schneider a.a.O. S. 189

11) a.a.O. S. 196

12) "Versicherung auf Prozeßkostenvorschüsse" in Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten 1911 S. 605

13) "Rechtshilfeversicherung" in Z. Vers. Wiss. 1912 S. 343

teilen; aber wenn man bedenkt, was die Aufstellung der Sterblichkeitstafeln in der Lebensversicherung Zeit und Arbeit gekostet hat, so wird man getrost sagen dürfen, daß bei der Rechtshilfeversicherung die Schwierigkeiten bei weitem nicht so groß sind"[14]. Im übrigen vertrat er die Ansicht, daß die Erfahrungen anderer Versicherungszweige im Rahmen einer solchen Versicherung verwendet werden könnten.

Er hielt die Übernahme der Grundsätze über die Prämienrückvergütung, über den Selbstbehalt des Versicherungsnehmers, über eine Respektfrist und über ein weitgehendes Kündigungsrecht nach abschließender Erledigung eines Versicherungsfalles für möglich.

In seiner Auseinandersetzung mit den von Schneider, Obst und Grauer entwickelten Gedanken, stellte Ecker[15] die Behauptung auf, ein allgemeines Bedürfnis nach Rechtsschutzversicherung bestehe nicht. Er vertrat jedoch die Ansicht, daß die Versicherung eines solchen Risikos dann vertretbar und möglich sei, wenn der Versicherer nur ganz spezielle Gefahren versichere, er den Versicherungsschutz nur bestimmten Berufs- oder Wirtschaftsgruppen gewähre. Dabei ging er davon aus, daß auf Grund kaufmännischer Überlegungen entweder dem Kläger oder dem Beklagten Versicherungsschutz zu gewähren sei, nie aber beiden zugleich[16]. Besonderen Wert legte Ecker auf die Feststellung eines Mitbestimmungsrechts durch den Versicherer. Dieses Recht sollte ihm die Möglichkeit eröffnen, Einfluß auf einen bevorstehenden oder anhängigen Prozeß zu nehmen, um somit das Risiko zu verringern. Wo allerdings insbesondere die zeitlichen Grenzen eines solchen Rechts liegen sollten, blieb unerörtert. Die Beantwortung dieser Frage wäre jedoch insofern von Bedeutung gewesen, als der Versicherungsfall erst mit der Verkündung des Urteils, welches den Versicherungsnehmer mit Kosten belastete, gegeben sein sollte.

Ausgehend von dem Erfahrungssatz, "daß der favor iudicialis sich mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit gegen Versicherungsgesellschaften wendet", befürwortete Bendix[17] eine Versicherung gegen richter-

---

14) a.a.O. S. 350

15) "Prozeßkostenversicherung" in Mitt. 1912 S. 483

16) Ähnlich Manes in DJ Z 1913 S. 90 ff.

17) "Die Versicherung gegen richterliche Fehlsprüche" in Neum. 1918 S. 47

liche Fehlsprüche. Durch eine solche Versicherung sollte die Urteilssumme und die Klagforderung versichert werden. Ein Fehlspruch im Sinne dieser Versicherung sollte" jede der Partei ungünstige Entscheidung sein, die die Möglichkeit der Aufrechterhaltung ihres Standpunktes nicht ausschließt".

Schließlich veranlaßte Krüger[18] das besonders hohe Kostenrisiko bei Gebrauchs- und Patentmusterprozessen, die Einführung einer Patentkostenversicherung vorzuschlagen. An Hand statistischer Unterlagen zeigte er Möglichkeiten zur Ermittlung einer Nettoprämie auf. Im übrigen weichen seine Vorstellungen über die Ausgestaltung einer solchen Versicherung nicht wesentlich von denen Eckers ab.

Der erste bedeutende[19] Versuch, Rechtsschutzversicherung zu betreiben, ist im Jahre 1910 von dem "Versicherungsverein der Haus- und Grundbesitzer a.G." für den Haus und Grundbesitz des Oberbergamtsbezirks Dortmund unternommen worden[20]. Aufgabe dieses heute noch existierenden Versicherungsvereines ist es, seine Mitglieder bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den Bergwerksbesitzern zu unterstützen.

Zwar waren auch zur Zeit der Gründung dieses Vereins die Bergwerksbesitzer gemäß § 148 des allgemeinen Berggesetzes für preußische Staaten vom 24. Juni 1864 verpflichtet, für alle Schäden, welche dem Grundeigentum durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerkes zugefügt wurden, vollständige Entschädigung zu leisten; dabei machte es auch keinen Unterschied, ob die Beschädigung von dem Bergwerksbesitzer verschuldet war oder nicht. Jedoch reichte

---

18) s.o. Anm. 7)

19) Die um die Jahrhundertwende bereits betriebene Geschworenen- oder Diätenversicherung und eine Gruppenversicherung gegen die Kosten von Strafverfolgung und -verteidigung der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft ist ohne Anklang geblieben. Über die Ausbreitung dieser Versicherungen fehlt jeglicher Nachweis. - Manes in "Versicherungslexikon" Spalte 663 und 1203

20) Finke in "Handwörterbuch des Versicherungswesens" Band 2 Sp.1637; Krüger in V. u. G. 1928 S. 33.

diese Regelung nicht aus. Vielen Betroffenen war es nämlich unmöglich, die auf Grund von Sachverständigengutachten oft langwierigen und kostspieligen Prozesse durchzustehen. Um diesem Rechtsnotstand zu begegnen, kam es zur Gründung jenes Versicherungsvereins, der sich 1935 den Namen "Bergschädenversicherung" gab[21]. Die Tätigkeit dieses Unternehmens gestaltete sich von Anfang an erfolgreich. Zwar ergaben sich durch den Ausbruch des 1. Weltkrieges und durch die Inflation erhebliche Rückschläge, jedoch hatte der Verein bereits bis zum Jahre 1927 etwa 12.000 Bergschädenangelegenheiten für seine Mitglieder reguliert[22].

Die Leistungen der Mitglieder dieses Vereins bestehen im wesentlichen in einer Gebühr von 5 % des Wertes, der als Ersatz für die Bergschäden erzielten Leistung. Daneben sind eine geringe Aufnahmegebühr und eine unerhebliche Jahresprämie zu erbringen[23].

Ein bald darauf in Beuthen gegründetes gleichartiges Versicherungsunternehmen hat sich nicht bewährt und ist der Inflation zum Opfer gefallen. Schließlich wurde im Jahre 1924 unter der Firma "Versicherungsverein rheinischer Haus- und Grundbesitzer a.G. " ein dritter derartiger Verein mit Sitz in Duisburg ins Leben gerufen[24].

Im Jahre 1928 wurde in Anlehnung an die schweizerische DAS als erste allgemeine deutsche Rechtsschutzversicherungsgesellschaft der "Deutsche Automobilschutz" gegründet. Im Jahre 1935 folgte dann die ARAG (Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG).

In den Nachkriegsjahren wurde der Kreis der Rechtsschutzversicherungsgesellschaften durch Neugründungen erheblich erweitert. Von diesen Neugründungen der letzten Jahre sind zu erwähnen die NEURAG - 1956 - (Neue Rechtsschutzversicherungs-AG), die DEURAG - 1957 - (Deutsche Rechtsschutz-Versicherungs-AG) und die Roland-Rechtsschutz-Versicherungs-AG - 1957 -

---

21) Wilms in Querschnitt durch die Versicherungsforderung 1949 S. 197(201)
22) Seithe in Grundeigentum und Bergbau Heft 3 (1927) S. 15
23) Finke a.a.O. - Anm. 20 -
24) Krüger a.a.O. S. 34 - Anm. 20 -

Übersicht über die Prämieneinnahmen der Rechtsschutz - versicherer[24a)]

Jahr	Beitragseinnahmen	Steigerung zum Vorjahr in Prozent
1936	1.070.172	0
1937	1.607.479	50,2
1938	2.019.841	25,7
1939	2.005.544	- 0,7
1940	1.143.896	-43,0
1941	944.341	-17,4
1942	1.263.332	33,8
1943	1.453.574	15,1
1944	1.446.871	- 0,5
1945	218.244	-84,9
1946	1.089.903	399,4
1947	1.650.574	51,4
1948	1.820.410	10,3
1949	1.973.023	8,4
1950	2.631.587	33,4
1951	3.876.319	47,3
1952	6.503.641	67,8
1953	9.355.983	43,9
1954	13.464.239	43,9
1955	18.915.301	40,5
1956	24.997.026	32,2
1957	32.187.114	28,8
1958	44.137.814	37,1
1959	58.612.103	32,8
1960	79.862.482	36,3
1961	100.890.352	26,3

24a) Entnommen aus Faßbender "Versicherungswirtschaftliches Studienwerk" S. 220

Diese oben aufgezeigte Entwicklung des Rechtsschutzversicherungswesens und die überragende rechtspolitische Bedeutung jenes Versicherungszweiges geben Veranlassung zu der Frage, ob ein solchermaßen alle Bevölkerungskreise umfassendes Gewerbe mit den Grundsätzen eines gesunden Rechtsstaates zu vereinbaren ist.

Bedenken könnten sich einmal daraus ergeben, daß durch die Existenz eines Rechtsschutzversicherungsvertrages der Versicherungsnehmer veranlaßt wird, so oft als nur eben möglich die Leistungen des Versicherers in Anspruch zu nehmen. Insbesondere im Strafbefehlsverfahren, welches u.a. deshalb geschaffen wurde, um die Strafgerichtsbarkeit von Bagatellsachen zu entlasten, werden es nur wenige Rechtsschutzversicherungsnehmer unterlassen, auch in aussichtslos erscheinenden Angelegenheiten Einspruch einzulegen, weil ohne besonderes Kostenrisiko damit eine Hauptverhandlung erzwungen werden kann. Diesem Argument kann kaum entgegengehalten werden, solchen Auswüchsen könne wirksam durch das Prüfungsrecht des Versicherers begegnet werden. Einmal muß sich nämlich der Versicherer in der Frage, ob ein Prozeß Aussicht auf Erfolg hat oder nicht, dem Urteil eines unter Umständen gebührenmäßig interessierten Anwalts beugen (§ 4 Ziff. 4 ARB), zum anderen sind auch durchaus Strafverfahren denkbar, in denen zwar einerseits eine gewisse Erfolgsaussicht nicht zu verneinen, andererseits das Kostenrisiko so hoch ist, daß der nicht rechtsschutzversicherte Bürger von einem Prozeß absehen würde. Im übrigen wird der Versicherer bei der Prüfung der Frage, ob er Versicherungsschutz zu gewähren habe oder nicht, regelmäßig sehr großzügig sein, weil er darum besorgt sein muß, sich den Versicherungsnehmer als Prämienzahler zu erhalten.

In sehr vielen dieser Fälle ist demnach die Existenz der Rechtsschutzversicherung unmittelbarer Anlaß dafür, daß Gerichte mit Prozessen überbelastet werden, die wenig, manchmal auch gar keine Aussicht auf Erfolg haben. Eine solche Konsequenz erscheint jedoch wenig wünschenswert.

Ein weiteres Bedenken gegen eine solchermaßen ausgedehnte Betätigung der Rechtsschutzversicherer könnte aus der Neigung abgeleitet werden, den Kreis der versicherbaren Risiken ins Unübersehbare zu erweitern. Da-

mit wäre möglicherweise die Gefahr verbunden, daß z.B. vorsätzliche Taten vom Versicherungsschutz umfaßt, daß unter Umständen Kriminalstrafen rechtsschutzversicherungsfähig werden würden.

Man könnte dem natürlich entgegenhalten, daß das Bundesaufsichtsamt einer solchen Geschäftsplanänderung nicht zustimmen würde. Dieses Argument ist jedoch nicht sonderlich überzeugend, weil das Aufsichtsamt, wie im einzelnen noch darzulegen sein wird, im Rahmen des reinen Strafrechtsschutzes vorsätzliche Taten für rechtsschutzversicherbar erklärt hat.

Diesen hier aufgezeigten Bedenken gegen eine breite Tätigkeit der Rechtsschutzversicherer steht jedoch die Forderung nach einem möglichst weitgehenden und allumfassenden Rechtsschutz gegenüber. Im Zeitalter der Wirtschaftskonzentration wäre der wirtschaftlich schwache dem finanziell stärkeren auf Gedeih und Verderb ausgeliefert, wenn er nicht Gelegenheit hätte, das Prozeßkostenrisiko auf einen wirtschaftlich starken Versicherer abzuwälzen. Auf Grund mangelnder Liquidität würde es solchen Bürgern häufig nicht möglich sein, ein unbestreitbares Recht gerichtlich geltend zu machen, weil sie zumeist nicht einmal in der Lage wären, einen entsprechenden Auslagen- und Kostenvorschuß zu leisten.

Allein diese Tatsache muß zur Rechtfertigung des Rechtsschutzversicherungswesens mit allen seinen zum Teil oben aufgezeigten Mängeln ausreichen. Es erscheint untragbar, daß ein Bürger mangels finanzieller Möglichkeiten davon ausgeschlossen ist, sein Recht durchzusetzen. Hätte nur der begüterte Bürger die Möglichkeit, sein Recht zu erstreiten, dann wäre eine ganz wesentliche Voraussetzung für die Existenz eines Rechtsstaates nicht gegeben.

Nur diese Betrachtungsweise wird dem Rechtsschutzversicherungswesen gerecht und läßt erkennen, daß dieser Versicherungszweig trotz mancher nicht bestreitbarer Mängel als ein wesentlicher Faktor unserer Rechtsstaatlichkeit anzusehen ist.

II. Rechtliche Grundlagen und Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzversicherung

Die rechtlichen Grundlagen der Rechtsschutzversicherung sind zunächst einmal in den "Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherung" zu finden. Diese heute maßgeblichen ARB sind durch die Neufassung vom 8. Juli 1954[25] und durch die Schaffung ergänzender Sonderbedingungen[26] entstanden. Sie sind als Musterbedingungen anzusehen[27] und haben die weitere rechtliche Grundlage, die "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrs- Strafrechtsschutz-Versicherung"[28] maßgeblich beeinflußt. Diese stimmen weitgehend mit jenen überein,soweit nicht durch den erweiterten Rechtsschutz im Rahmen der ARB besondere Regelungen erforderlich sind.

Da es sich bei der Rechtsschutzversicherung um einen aufsichtspflichtigen Zweig der Schadensversicherung handelt[29]; sind als weitere Rechtsgrundlage die Bestimmungen des VVG[30] zu erwähnen. Diese Anwendbarkeit

25) Ver. BAV 1954 S. 139, s. Anh. S. 82
26) Ver. BAV 1957 S. 291, 1958 S. 57; 218, 1963 S. 107, 1964 S. 159, 1964 S. 173, S. Anh. S. 97
27) Ver . BAV 1961 S. 23
28) Ver. BAV 1962 S. 148
29) VA 1936 S. 40 i.V.m.VA 1928 S. 129; Ver. BAV 1961 S. 23; Koenig S. 456
30) Das VVG ist jedoch nur soweit zu berücksichtigen, als es sich um die "Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige" (§§ 1 - 48 VVG) handelt. Weiterhin finden in begrenztem Umfang auch die "Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung" (§§ 49 - 80 VVG) Anwendung, soweit sich dieses mit den Besonderheiten des Rechtsschutzversicherungswesens vereinbaren läßt.

des VVG beschränkt sich jedoch auf solche Tatbestände, die nicht durch die ARB erfaßt worden sind[31]. Daneben haben - allerdings mit der oben Anmerkung 30) gemachten Einschränkung - die zwingenden Vorschriften des VVG unmittelbare Geltung, seine halbzwingenden Bestimmungen dann, wenn von ihnen zum Nachteil der Versicherungsnehmer abgewichten worden ist.

Bei der rechtlichen Qualifikation der Rechtsschutzbedingungen ist auf allgemeine Grundsätze zurückzugehen. Die ARB gehören zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen und werden wie diese behandelt[32].

b) Wesen und Umfang

Der Name Rechtsschutzversicherung erweckt zunächst einmal den Eindruck als ob Gegenstand des Versicherungsvertrages der Rechtsschutz des Versicherungsnehmers sei. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, daß der Rechtsschutzversicherer immer für den Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt beauftragt (§ 4 Nr. 2 ARB) er offenbar unmittelbar für den Rechtsschutz des Versicherungsnehmers sorgt.

Stellt man jedoch die Leistungen des Versicherers einmal geordnet zusammen, so ergibt sich daraus, daß dieser Versicherungszweig in überwiegendem Maße Kostenschutz gewährt. Im einzelnen gewähren die Rechtsschutzversicherer Kostenschutz für folgende Risiken (§ 1 Ziff. 1 ARB):

1.) Wenn der Versicherte wegen einer Körperverletzung oder wegen eines Sach- oder Vermögensschadens einen Ersatzanspruch auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Schadensstifter geltend macht (§ 1 Ziff. 1a ARB).

---

31) BGH in Vers. R 1954 S. 591

32) Über das Wirksamwerden solcher Bedingungen, über ihre Rechtsnatur und ihre rechtliche Behandlung siehe: Raiser in "Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen", v. Gierke S. 54; Bruck-Möller Einl. Anm. 17 ff; Prlß VVG Vorbem. III

2a) Wenn gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften ein gerichtliches Strafverfahren anhängig gemacht worden ist (§ 1 Ziff. 1 b ARB)

2b) Wenn in einem solchen Verfahren der Versicherte einer Vertretung in einem Gnadenverfahren benötigt (§ 1 Ziff. 1 b i.V. m. § 2 Ziff. 5 ARB)

3.) Wenn der Versicherte zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheins ein Streitverfahren vor dem Verwaltungsrichter durchführen will (§ 1 Ziff. 1 b ARB)

4.) Wenn der Versicherte Ansprüche aus Arbeits- oder Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten verfolgen oder abwehren will (§ 1 Ziff. 1 c ARB)

5.) Wenn der Versicherte Ansprüche vor den Sozialgerichten verfolgen will (§ 1 Ziff. 1 d ARB)

6.) Wenn der Versicherte auf dem Gebiet des Privatrechts, des Strafrechts und des Sozialrechts auch im Interesse seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder der Beratung durch den Rechtsanwalt bedarf (§ 1 Ziff. 1 e ARB)

7.) Wenn der Versicherte als Eigentümer oder Besitzer von Wohnungen, gewerblich genutzten Räumen sowie bebauten Grundstücken Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen, nachbarrechtlichen- oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten geltend machen oder abwehren will (§ 1 der Sonderbedingungen in Ver.BAV 1963 S. 107).

8.) Wenn der Versicherte Ansprüche aus Verträgen über Kauf, Tausch und Finanzierung, über Miete, Leihe und Verwahrung sowie über Reparatur von Fahrzeugen, wenn sich der Versicherungsschutz auch sonst auf Fahrzeuge bezieht, geltend machen will (§ 1 der Sonderbedingungen in Ver.BAV 1964 S. 159; 173).

Art und Umfang der oben näher bezeichneten Versicherungsleistungen stellen klar, daß es sich bei diesem Versicherungszweig um eine reine Kostenversicherung handelt. Diesem Ergebnis steht auch nicht die Tatsache entgegen, daß der Rechtsschutzversicherer für den Versicherungsnehmer den Anwalt beauftragt, denn das Recht der Anwaltswahl ist nicht als Kennzeichen für die Gewährung von Rechtsschutz zu werten. Dieses Recht ist allein eine Folge der Tatsache, daß der Rechtsschutzversicherer lediglich Kostenschutz gewährt. Indem sich nämlich der Versicherer das Recht vorbehalten hat, für den Versicherungsnehmer einen Anwalt zu bestellen, ist ihm - und darin ist der Sinn und Zweck dieses Rechts zu sehen - zugleich die Möglichkeit eröffnet, den Umfang seiner Leistungspflicht zu erkennen, gegebenenfalls auch zu begrenzen.

Die Tatsache, daß es sich bei der Rechtsschutzversicherung um eine reine Kostenversicherung handelt, findet in dem Namen "Rechtsschutzversicherung" keinen Niederschlag. Der Name Rechtsschutzversicherung weist im Gegenteil darauf hin, daß Gegenstand des Versicherungsvertrages der Rechtsschutz des Versicherungsnehmers sei. Das ist jedoch nicht der Fall, denn der Versicherer erstellt für den Versicherungsnehmer kein Gutachten oder führt für diesen Prozesse, sondern kommt lediglich für Prozeßkosten auf. Der Name Rechtsschutzversicherung ist demnach irreführend; richtiger hätte dieser Versicherungszweig Prozeßkostenversicherung genannt werden müssen.

Von dieser Feststellung ausgehend ist die Rechtsschutzversicherung wie folgt zu definieren: "Rechtsschutzversicherung ist eine Kostenversicherung, die dem Versicherten die Durchsetzung und Verteidigung seiner Rechte durch Kostenübernahme ermöglicht" [32a].

32a) Faßbender in "Versicherungswirtschaftliches Studienwerk" - Rechtsschutzversicherung - S. 209

III. Abgrenzung des Verhältnisses Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

Um die Tatigkeit des Haftpflichtversicherers von der des Rechtsschutzversicherers abzugrenzen, ist es zunächst einmal erforderlich, Zweck und rechtliche Gestaltung der Haftpflichtversicherung zu untersuchen. Hier bestimmt § 149 VVG, daß der Haftpflichtversicherer verpflichtet ist, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser auf Grund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat (§ 1 AHB § 10 AKB). Darüber hinaus gewährt der Haftpflichtversicherer auch Rechtsschutzleistungen. Einmal handelt es sich um die Abwehr unbegründeter Ansprüche (§ 150 Abs. I Satz 1 und 2 VVG), zum anderen gewährt die Haftpflichtversicherung die Erstattung der Verteidigungskosten in einem Strafverfahren nach Maßgabe des § 150 Abs. I Satz 3 VVG.

Im Rahmen dieser Untersuchung interessiert die in § 149 VVG statuierte Ersatzfunktion weniger, jedoch ist es erforderlich, die Rechtsschutzfunktion des § 150 Abs. I VVG näher zu untersuchen.

A. Gemäß § 150 Abs. I Satz 1 und 2 VVG hat der Haftpflichtversicherer gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu tragen, die durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendungen der Kosten den Umständen nach erforderlich ist [33]. Diesen Bereich des passiven Zivilrechtsschutzes erfaßt die Rechtsschutzversicherung grundsatzlich nicht. Zwar werden gemäß § 1 Ziff. 1c ARB auch die Kosten für eine Abwehr von Ansprüchen aus Arbeits- oder Dienstverträgen versichert, auch wird Rechtsschutz gewährt für gerichtliche Abwehr von Ansprüchen aus Miet- oder Pacht-

33) Die Streitfrage, ob es sich bei dieser Leistung des Haftpflichtversicherers um eine echte Versicherungshauptleistung im Sinne des § 149 VVG handelt oder ob lediglich ein Fall des Aufwendungsersatzes nach §§ 62, 63 VVG vorliegt, braucht in diesem Zusammenhang nicht entschieden werden. Dazu siehe: Beisler in Z.f. V. 1957 S. 257 (263); Oberbach, Die Grundlagen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung B. 2 S. 5 f., 12 ff. zu § 150 VVG.

verhältnissen, nachbar- oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten [34], jedoch berührt das nicht den Grundsatz, daß der Rechtsschutzversicherer es dem Haftpflichtversicherer überläßt, den passiven Zivilrechtsschutz zu betreiben.

Insoweit ist also eine deutliche Trennung zwischen dem Tätigkeitsbereich der Haftpflicht- und der Rechtsschutzversicherung vorhanden.

B. Eine solche klare Unterscheidung ist im Rahmen des Strafrechtsschutzes nicht möglich. Beide Versicherungszweige berühren nämlich dieses Gebiet (§ 150 Abs. I Satz 3 VVG, § 3 Abs. II Ziff. 1 Abs. 2 AHB; § 1 Ziff. 1b ARB) und insoweit sind Überschneidungen möglich.

Zwischen der Leistung des Haftpflicht- und der des Rechtsschutzversicherers besteht jedoch ein wesentlicher Unterschied. Der Haftpflichtversicherer gewährt im Gegensatz zum Rechtsschutzversicherer nur dann Strafrechtsschutz, wenn u.a.: "Das Strafverfahren wegen einer Tat eingeleitet wurde, welche die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers einem Dritten gegenüber zur Folge haben könnte" [35]. Damit handelt es sich bei der Übernahme der Strafverteidigungskosten nach VVG und AHB um Spezialtatbestände der §§ 62,63 VVG. Im Hinblick auf die jedenfalls tatsächlich präjudizierende Wirkung des Strafverfahrens ist es dem Haftpflichtversicherer als Kann-Nebenleistung gestattet, auch durch Tragung der Strafverteidigungskosten faktisch für eine Minderung der zivilrecht-

---

34) § 1 der Sonderbedingungen für den Rechtsschutz bei gerichtlichen Streitigkeiten von Eigentümern und Besitzern von Wohnungen, gewerblich genutzten Räumen sowie bebauten Grundstücken - Ver.BAV 1963 S. 107 -

35) Vgl. § 150 Abs. 1 Satz 3 VVG, § 3 Abs. II Ziff. 1 Abs. II Satz 1 AHB

lichen Schadensverantwortlichkeit seines Versicherungsnehmers zu sorgen 36).

Im Gegensatz dazu erbringt der Rechtsschutzversicherer seine Leistung, ohne daß es auf eine eventuelle Haftpflicht-Verantwortlichkeit seines Versicherungsnehmers ankommt. Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung stellt sich die Gewährung von Strafrechtsschutz also als Hauptversicherungsleistung dar.
Aus dieser unterschiedlichen Qualifikation der Versicherungsleistungen ergibt sich, daß die Gefahr von Überschneidungen nur ausnahmsweise besteht. Dieser Gefahr wird im übrigen wirkungsvoll dadurch begegnet, daß der Haftpflichtversicherer sich ganz regelmäßig vergewissert, ob sein Versicherungsnehmer rechtsschutzversichert ist. In einem solchen Fall wird kein Rechtsschutz nach § 150 Abs. I Satz 3 VVG gewährt.

Solte es dennoch dazu kommen, daß ein Haftpflichtversicherer trotz bestehender Rechtsschutzversicherung Strafrechtsschutz gewährt, so bestehen keine Bedenken dagegen, in einem solchen Fall die Grundsätze über Doppelversicherung anzuwenden.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß diese Grundsätze über die Doppelversicherung nicht in allen vorstellbaren Fällen einen gerechten Ausgleich schaffen können. Zu denken wäre daran, daß der Haftpflichtversicherungsnehmer den Versicherer bewußt oder grob fahrlässig falsch informiert, soweit jener nach der Existenz eines Rechtsschutzversicherungsvertrages fragt. Hier wäre es sicher unbillig, wollte man den Haftpflichtversicherer entsprechend den Grundsätzen über die Doppelversicherung für einen Teil der wenn auch freiwillig übernommenen Rechtsschutzkosten haften lassen.

---

36) Beisler, aaO., S. 308 f.; Wussow AHB § 3 Anm. 12.
Eine Ausnahme von dem Grundsatz-Übernahme der Strafverteidigungskosten gleich Kannleistung - wird nur im Adhäsionsverfahren gemacht. Hier ist der Haftpflichtversicherer ausnahmsweise verpflichtet, die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen, da die dem Verletzten in diesem Verfahren zuerkannte Entschädigung nicht als Nebenstrafe, sondern als Abwicklung des Haftpflichtanspruchs anzusehen ist. Vgl.: Ehrenzweig S. 360; Palme in V.W. 1949 S. 385; a.A. Capitain in Vers. Prax. 1935 S. 31

Jedoch ist dieser Problematik im ganzen gesehen keine besondere Bedeutung beizumessen. Einmal ist es nämlich kaum vorstellbar, daß ein Versicherungsnehmer, sei es vorsätzlich, sei es fahrlässig, die Frage nach dem Bestehen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages falsch beantwortet. Der Versicherungsnehmer hat kein Interesse daran, diese Frage nicht oder unrichtig zu beantworten, da ihm dadurch weder ein rechtlicher noch ein wirtschaftlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann, denn einen Schadensfreiheitsrabatt kennen die ARB nicht. Darüber hinaus scheint der Haftpflichtversicherer auch dadurch geschützt, daß er in solchen Fällen bei dem Versicherungsnehmer Regreß nehmen kann. Diese Möglichkeit wird ihm dann eröffnet, wenn ein Versicherungsnehmer unter den oben geschilderten Umständen den Schadenfragebogen unrichtig ausfüllt (§ 6 Abs. III VVG).

Zusammenfassung

Die Tätigkeit des Haftpflichtversicherers ist demnach von der des Rechtsschutzversicherers verhältnismäßig leicht zu trennen. Während jener hauptsächlich passiven Zivilrechtsschutz betreibt und im Zusammenhang mit gesetzlicher Haftpflicht nur ausnahmsweise Strafrechtsschutz gewährt, werden im Rahmen der Rechtsschutzversicherung Risiken versichert, die diese Art des passiven Zivilrechtsschutzes nicht berühren.

IV. Betrieb der Rechtsschutzversicherung durch Haftpflichtversicherer

Diese verhältnismäßig klare und übersichtliche Trennung der Tätigkeitsbereiche des Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherers ist jedoch auf dem Sektor des Strafrechtsschutzes nicht aufrechterhalten worden. Im Jahre 1962 hat nämlich das Bundesaufsichtsamt für Versicherungs- und Bauwesen - allerdings unter besonderen Auflagen - den Haftpflichtversicherern den Betrieb des allgemeinen Strafrechtsschutzes gestattet [37].

37) Ver BAV 1962 S. 134, 148 ff,

Das Bundesaufsichtsamt ist der Ansicht, es habe mit Hilfe dieser besonderen Bedingungen sämtliche Bedenken zerstreut, die dazu geführt haben, daß bis zu diesem Zeitpunkt Rechtsschutzversicherung ausschließlich von Spezialgesellschaften betrieben worden ist. Trifft diese Ansicht zu?

Wenn man das Verhältnis Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung insoweit untersucht, so wird man feststellen, daß bereits in den Jahren 1934/35 ein erster Versuch unternommen ist, beide Versicherungssparten nebeneinander zu betreiben [38]. Einen entsprechenden von der "Nordstern" vorgelegten Geschäftsplan hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung im Jahr 1936 genehmigt [39], und anläßlich des Genehmigungsverfahrens ausdrücklich festgestellt, es handele sich bei der Rechtsschutzversicherung um einen aufsichtspflichtigen Zweig der Schadensversicherung [40].
Nachdem die "Nordstern" den Betrieb der Rechtsschutzversicherung sehr bald wieder eingestellt hatte, traf das Reichsaufsichtsamt folgende grundsätzliche Entscheidung [41]:

"Der Betrieb des in dem Ver.A.f.P. 1936 s. 106 ff abgedruckten Geschäftsplanes für Rechtsschutzversicherung (Kostenversicherung für Haftpflichtprozesse) wurde von der Gesellschaft, der der Geschäftsplan neben dem Betrieb der Haftpflichtversicherung genehmigt war, inzwischen wieder eingestellt.

Anlaß hierzu gab die nach der Genehmigung erfolgte Änderung des § 2 des Strafgesetzbuches durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 (RG Bl. I S. 839) in Verbindung mit § 356 des Strafgesetzbuches und das ebenfalls nach der Genehmigung ergangene Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1478), wonach Unternehmungen, die Rechtsberatung betreiben, einer besonderen Erlaubnis durch die zuständigen Stellen der Justizverwaltung bedürfen, in Verbindung mit der zweiten Ausführungsverordnung dazu vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Nach den strafrechtlichen Vorschriften kann die gleichzeitige Beratung und Vertretung zweier Parteien -

38) VA 1935 S. 75
39) VA 1936 S. 106
40) VA 1936 S. 40 i.V.m. VA 1928 S. 129; so auch BVA in Ver.BAV in Ver.BAV 1961 S.23; Koenig S. 456
41) VA 1937 S. 89

des Haftpflicht- und des Rechtsschutzversicherten - unter Umständen strafbar sein. Nach der vorerwähnten Durchführungsverordnung ist eine Beratungstätigkeit unzulässig, nachdem sie bereits für einen anderen Beteiligten - den Haftpflichtversicherten - im entgegengesetzten Sinne ausgeübt worden ist.

Die Gefahr einer Interessenkollision wird um so häufiger, je stärker der Bestand an Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen bei ein und derselben Gesellschaft anwächst. Das Reichsaufsichtsamt wird daher auch in Zukunft Versicherungsunternehmungen, die bereits die Haftpflichtversicherung betreiben, nicht mehr zum Betriebe der Rechtsschutzversicherung zulansen".

Der ungewöhnliche wirtschaftliche Erfolg der Rechtsschutzversicherungsgesellschaften nach 1945 veranlaßte die Haftpflichtversicherer, sich erneut um die Zulassung zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung zu bemühen. Da nicht damit zu rechnen war, daß das Bundesaufsichtsamt von der oben wiedergegebenen Praxis des Reichsaufsichtsamts abweichen würde, gründeten zwei Haftpflichtversicherer - die "Mannheimer Versicherungsgesellschaft" und die "Vereinigte Haftpflichtversicherung V.a.G." in Hannover - eine eigene, juristisch formell selbständige Rechtsschutzversicherungsgesellschaft,die NEURAG. Gesellschafter der NEURAG sind die beiden oben näher bezeichneten Haftpflichtversicherer. In den Vorständen besteht Personalunion, in der Verwaltung Identität. Dieser Rechtsschutzversicherung erteilte das Bundesaufsichtsamt die Erlaubnis zur Aufnahme ihres Geschäftsbetriebes [42].

Als ein Jahr später die "Roland" - Aktionäre sind u.a. die Colonia, die Nordstern, die Gladbacher, die Aachener-Münchener und die Gothaer Feuer, eine ähnliche Gründung wie die "NEURAG", um die Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes nachsuchte, wurde ihm dieselbe durch Beschluß vom 14. Juni 1957 [42a] nur unter der Auflage erteilt, jegliche Art von personeller Verpflechtung zu vermeiden.

---

42) Ver.BAV 1956 S. 39

42a) Ver. BAV 1957 S. 227

Dem Einwand der "Roland", der "NEURAG" sei der Geschäftsbetrieb ohne solche Auflagen genehmigt worden, begegnete das Bundesaufsichtsamt mit der Feststellung: "Neue Erkenntnisse gebieten neue Lösungen". Die neuen Erkenntnisse des Bundesaufsichtsamtes bestanden darin, daß Interessenkollision gerade dann gefördert wird, wenn Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung innerhalb eines Konzerns durch den gleichen Innen- und Außendienst betrieben werde.

Mit der naheliegenden Frage, ob die kapitalmäßige Verflechtung nicht in gleichem oder höherem Maße geeignet ist, Interessenkollision hervorzurufen, hat sich das Bundesaufsichtsamt nicht befaßt.

Darüberhinaus bestätigte das Bundesaufsichtsamt in dieser Entscheidung (s.o.Anm. 42 a) den Grundsatz des Reichsaufsichtsamts, Haftpflichtversicherern den Betrieb des aktiven Zivilrechtsschutzes nicht zu gestatten[42b].

Daraufhin wurde von den Haftpflichtversicherern der Versuch unternommen, allgemeinen Strafrechtsschutz neben der Haftpflichtversicherung zu betreiben.

Nachdem ein erster Antrag zurückgewiesen worden war[43], wurde ihm schließlich am 25. April 1962[44] unter folgenden Auflagen stattgegeben:

"1. Im Außendienst der Antragstellerin darf niemand Schadenbearbeitung und Rechtsberatung in solchen Fällen ausüben, in denen sowohl aus einem Strafrechtsschutzversicherungsvertrag als auch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz beantragt werden könnte und beide Verträge zu dem von ihm verwalteten Versicherungsbestand gehören. In Verträgen mit dem Außendienst ist schriftlich sicherzustellen, daß diese Auflage eingehalten wird.

42b) Der seinerzeit dem "Nordstern" genehmigte Geschäftsplan (VA 1936 S. 106) bezog sich nämlich lediglich auf den Zivilrechtsschutz

43) Ver. BAV 1961, S. 23

44) S. o. Anm. 37)

2. Im Innendienst der Antragstellerin darf in der Strafrechtsschutzversicherung Schadenbearbeitung und Rechtsberatung außer deren Vorstandsmitgliedern niemand ausüben, der zugleich auf dem Gebiete der Schadensbearbeitung in der Haftpflichtversicherung tätig ist".

Bei der Beantwortung der eingangs gestellten Frage, ob durch diese Auflagen die gegen den gemeinsamen Betrieb von Haftpflicht- und Strafrechtsschutzversicherung erhobenen Bedenken ausgeräumt sind, ist von den maßgeblichen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes auszugehen.

Eine Geschäftsplanänderung - eine solche liegt vor, wenn ein Haftpflichtversicherer die Zulassung zum Betrieb der Rechtsschutzversicherung beantragt[45] - bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 13 VAG). Diese Erlaubnis kann nur versagt werden, wenn nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten nicht ausreichend gewahrt oder die Verpflichtungen aus den Versicherungen nicht genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind (§ 8 Abs. I Ziff. 2 VAG)[46]. Darüber hinaus ist eine Prüfung erforderlich, ob der Geschäftsplan den guten Sitten und dem Gesetz entspricht. Zwar ist dieser Versagungsgrund in der Fassung des § 8 VAG nicht mehr ausdrücklich erwähnt, jedoch handelt es sich insoweit um eine allen genehmigenden Verwaltungsakten immanente Schranke, denn es darf nichts genehmigt werden, was gegen Gesetz und gute Sitten verstößt. Dieser Schluß ergibt sich im übrigen auch aus § 81 Abs. 2 VAG[47].

A) Bei der Prüfung der Frage, ob durch eine solchermaßen erfolgte Genehmigung zu gleichzeitigem Betrieb der Haftpflicht - und der Strafrechts - schutzversicherung die Belange des Versicherten ausreichend gewahrt sind, ist zunächst einmal die Praxis des Aufsichtsamts insoweit zu prüfen. Veranlassung dazu gibt die Behauptung Reimer Schmidts[48], das Reichsaufsichtsamt habe in ständiger Übung[49] erkennen lassen, daß gegen einen

45) VA 1928 S. 129

46) Die übrigen Alternativen des § 8 Abs. I VAG kommen hier nicht in Betracht.

47) VA 1938 S. 41; Dreger S. 29; Weber in "Um die Klarheit in der Kraftfahrzeugversicherung" S. 10

48) Rechtsgutachten über die rechtliche Zulässigkeit der Aufnahme der Kraftfahrzeug-Strafrechtsschutzversicherung vom 25. Oktober 1959 S. 11

49) VA 1912 S. 116; 1928 S. 129

solchen gleichzeitigen Betrieb von Haftpflicht- und Strafrechtsschutzversicherung keine Bedenken bestehen. Der in VA 1912 S. 116 behandelte Sachverhalt bezieht sich lediglich auf eine Genehmigung für Versicherung von Kosten eines Strafverfahrens, dem ein haftpflichtbegründendes Schadensereignis zugrunde lag. Darum handelt es sich hier gerade nicht[50].

In der Entscheidung VA 1928 S. 129 hat das Aufsichtsamt die oben gestellte Frage unbeantwortet gelassen und lediglich festgestellt, daß die allgemeine Strafrechtsschutzversicherung "zwar nicht unter den Begriff der Haftpflichtversicherung falle, wohl aber eine an sich zulässige Versicherung darstelle und als eine Versicherung besonderer Art anzusprechen sei, zu deren Betrieb eine genehmigungspflichtige Änderung des Geschäftsplanes der betreffenden Versicherungsgesellschaft erforderlich ist".

Andererseits besteht aber auch keine Praxis des Aufsichtsamtes, die dahin geht, generell Haftpflichtversicherer vom Betrieb der Rechtsschutzversicherung auszuschließen[51]. Die zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht zumeist zitierte Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes vom Jahre 1936[52] trägt diese Auffassung nicht. Jene Entscheidung des RAV hat nach der zutreffenden Ansicht von Bischoff[53] nämlich ausdrücklich nur auf den von der "Nordstern" vorgelegten Geschäftsplan Bezug genommen, der allein den Zivilrechtsschutz zum Gegenstand gehabt hat. Darüber hinaus sind aber auch die damaligen Bedenken des Reichsaufsichtsamts ausgeräumt, zumindest finden sie auf die Strafrechtsschutz-Versicherung keine Anwendung.

Der im Jahre 1935 geänderte § 2 StGB, der eine analoge Anwendung des § 356 StGB auf die rechtsberatende Tätigkeit der Haftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung ermöglicht hatte, ist durch Art. I des Kon-

---

50) S. o. S. 18

51) So anscheinend auch Weber S. 12; Möller S. 42 u. 50 in "Um die Klarheit in der Kraftfahrzeugversicherung"

52) VA 1936 S. 106 S.o.S. 19 ff

53) "Zur Abgrenzung der Haftpflicht- und der Rechtsschutz-Versicherung" in Vers. R. 1950 S. 25; so auch Schmidt a.a.O. S. 18 f.; BAV in Ver. BAV 1961 S. 23

trollratsgesetzes Nr. 11 vom 30. Januar 1946 aufgehoben worden. Auch aus § 1 Abs. II Satz 2 der 2. AVO zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz lassen sich insoweit, wie noch darzulegen sein wird, keine Bedenken herleiten.

Es ist also entgegen der Behauptung Reimer Schmidts a.a.O. festzustellen, daß eine Praxis des Aufsichtsamts hinsichtlich dieser Fragen nicht bestanden hat.

Ob sich also der gleichzeitige Geschäftsbetrieb von Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung aus Gründen der Interessenkollision verbietet, kann demnach nur durch eine Gegenüberstellung der Eigenarten beider Versicherungszweige festgestellt werden.

Die Rechtsschutzversicherung gewährt "Versicherungsschutz für Fälle, in denen zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen nötig werden" (§ 1 ARB)[54]. Sie gehört zwar in die Sparte der Schadensversicherungen, unterscheidet sich jedoch insoweit grundlegend von ihnen, als sie nicht auf unmittelbaren Ersatz eines Schadens gerichtet ist. Die Rechtsschutzversicherung stellt lediglich Mittel bereit, die der Versicherte zur Durchsetzung seiner Ansprüche oder Rechte benötigt.

Die Haftpflichtversicherung ist demgegenüber in der Hauptsache eine reine Vermögensschadensversicherung. Sie nimmt den Versicherten in Schutz gegen Anspruch aus Schäden, für die sie gegebenenfalls einzustehen hat. Diese in § 150 VVG statuierte Abwehrfunktion hat zwar Rechtsschutzcharakter, ändert jedoch nicht das Wesen der Haftpflichtversicherung als reiner Vermögensschadensversicherung. Ein vom Haftpflichtversicherer für den Versicherten in dessen Namen geführter Prozeß wird vom Haftpflichtversicherer in eigenem Interesse geführt und bezahlt, denn es ist wirtschaftlich gesehen, sein Prozeß. Selbst wenn der Haftpflichtversicherer Strafrechtsschutz (§ 150 Abs. I Satz 3 VVG) übernimmt, so ist diese Leistung nur im Zusammenhang mit der präjudizierenden Wirkung des Strafverfahrens zu sehen.

---

54) Die in § 1e ARB getroffene Regelung stellt nur scheinbar eine Ausnehme dar. Die Gewährung von Rechtsrat ist - wie noch zu erörtern sein wird - nur eine der Erfüllung der Hauptleistung dienende Nebenleistung.

Bei der Rechtsschutzversicherung dagegen besteht eine solche Abhängigkeit nicht.

Von diesen letzten Endes entgegengesetzten Zielsetzungen ausgehend - die Haftpflichtversicherung schützt den Haftpflichtigen, die Rechtsschutz-Versicherung den Haftpflichtberechtigten - verbietet sich der gemeinsame Betrieb der Haftpflicht - und Rechtsschutzversicherung aus Gründen der Interessenkollision.

Zur Erläuterung dieser Ansicht sei auf ein Beispiel verwiesen:

"A und B erleiden einen Verkehrsunfall. Während A bei der Gesellschaft X strafrechtsschutzversichert ist, ist B bei dem gleichen Unternehmen haftpflicht-versichert. Der durch B angerichtete Schaden ist erheblich".

In dem gegen A eingeleiteten Strafverfahren muß die Versicherungsgesellschaft X Strafrechtsschutz gewähren (§ 1 Abs. 1 a AKSB) und hier setzt der Interessenkonflikt ein. Der Versicherer hat im Gegensatz zu den Interessen seines Versicherungsnehmers A ein unmittelbares Interesse daran, daß sein Versicherungsnehmer im Strafverfahren nicht freigesprochen wird. Diese Situation ergibt sich daraus, daß das Strafverfahren entgegen § 14 Abs. II Ziff. 1 E GZPO de facto präjudiziell ist für das den gleichen Sachverhalt betreffende Zivilverfahren. Die Verhandlungen und Entscheidungen über die Regulierung der zivilrechtlichen Verpflichtungen knüpfen unmittelbar an das Ergebnis des Strafverfahrens an, und selbst wenn der Austrag der Gegensätze noch in einem anschließenden Zivilprozeß gesucht wird, so ist der Ausgang dem Prinzip nach in aller Regel durch das vorangegangene Strafverfahren vorbestimmt[55].

Diesen insbesondere von der Lehre[56] aufgezeigten Bedenken meint das Bundesaufsichtsamt durch das Verbot der personellen Verflechtung wirksam begegnet zu sein. Ob das tatsächlich der Fall ist, erscheint jedoch mehr als zweifelhaft.

---

55) Weber a.a.O. S. 13

56) Prölß "Probleme der Rechtsschutzversicherung" S. 16 f.
Gerlach in VW 1949 S. 84
Wilms in Querschnitt durch die Versicherungsforschung 1949 S.197 ff.
Kienast in VW 1950 S. 28

Bedenken ergeben sich einmal daraus, daß im Rahmen eines wirtschaftlich betriebenen Gewerbes eine solche Trennung kaum praktikabel ist. Wollte man nämlich jener Forderung des Bundesaufsichtsamtes in der gewünschten Form nachkommen, so müßte notwendigerweise der Außendienst der Versicherer um einen erheblichen Prozentsatz personalmäßig verstärkt werden. Es wäre dann nämlich z.B. nicht mehr möglich, daß der gleiche Vertreter Bagatellsachen reguliert, bei denen sowohl aus einem Strafrechtsschutz- als auch aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz beantragt werden könnte. Eine diesen Erfordernissen entsprechende Personalerweiterung ist jedoch kostenmäßig kaum zu vertreten und wird von den Versicherern auch nur formell durchgeführt.

Man könnte dieses Problem natürlich dadurch lösen, daß die gesamte Regulierungstätigkeit auf die Zentrale konzentriert wird, in der diese personelle Trennung vorgenommen worden ist. Jedoch erscheint auch diese Lösung nicht sonderlich praktikabel. Einmal würde dadurch der Außendienst eines wesentlichen Tätigkeitsbereichs beraubt, er könnte nunmehr lediglich verwaltend tätig sein, zum anderen würde dadurch die Zentrale mit Arbeit belastet, die wesentlich schneller und wirkungsvoller vom Außendienst, der mit den Versicherungsnehmern in ständigem Kontakt steht, erledigt werden könnte. Soweit sich in diesem Zusammenhang schon eine Praxis übersehen läßt, sind die Versicherer der Forderung des Bundesaufsichtsamts zwar formell nachgekommen, tatsächlich hat sich jedoch nichts oder nur wenig geändert. Aus dieser Tatsache kann der Schluß gezogen werden, daß die Forderung des Bundesaufsichtsamts nach personeller Trennung den Möglichkeiten der Praxis nicht gerecht wird und deshalb nicht sonderlich geeignet erscheint,

---

56) Bischoff in Ver.R. 1950 S. 25
Wilms in Ver.R. 1950 S. 106 f.
Kienast in Z.f.V. 1951 S. 70
Rechtsgutachten von Weber, Möller, Koch und Rohrbeck in "Um die Klarheit in der Kraftfahrzeugversicherung"
Kreuzhage "Die Rechtsschutzversicherung" in Nachtrag zum Quer - schnitt durch die deutsche Privatversicherung, 1956
Plath in VW 1960 S. 519
Cuntz in "50 Jahre materielle Versicherungsaufsicht" Band II S. 338 verneint die Möglichkeit einer Interessenkollision und führt zur Begründung seiner Ansicht lediglich aus: "Diese Interessenkollision wird je-

Interessenkollisionen auszuschließen.

Selbst wenn man jedoch entgegen der hier vertretenen Ansicht der Meinung ist, die Auflage des Aufsichtsamts sei geeignet, Interessenkollisionen auszuschließen, so ist dem folgenden entgegenzuhalten:

Die angeordnete personelle Trennung macht im Innendienst vor den Vorstandsmitgliedern halt. Es ist demnach zulässig, daß ein Vorstandsmitglied als Leiter der Haftpflichtabteilung zugleich auch die Aufsicht über den Betrieb der Strafrechtsschutzversicherung führt. Eine solche Doppelfunktion birgt naturgemäß ebenfalls die Gefahr einer Interessenkollision in sich, die umso größer wird, je erheblicher der Schaden ist. Es wäre konsequent gewesen, wenn das Bundesaufsichtsamt eine vollkommene personelle Trennung angeordnet hätte. Das ist jedoch nicht geschehen und damit ist die Auflage des Aufsichtsamts schon im Ansatzpunkt ungeeignet, Interessenkollisionen auszuschließen[57].

Nun könnte man sich allerdings fragen, ob dem hier zur Erörterung gestellten Problem in der Praxis ein solch erhebliches Gewicht zukommt. Die Frage erscheint deshalb begründet, weil im Haftpflichtrecht einerseits häufig ein die Interessenkollision begünstigender Sachverhalt gegeben ist, ohne daß bisher andererseits Klagen über eine insoweit inkorrekte Schadensabwicklung bekannt geworden wären. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang an etwa folgendes Beispiel: "A und B, bei dem gleichen Haftpflichtversicherer versichert, erleiden einen Verkehrsunfall. Der durch B angerichtete Schaden ist erheblich."

Hier ist nun sicherlich die Gefahr gegeben, daß der Versicherer bei der Abwägung der Schuld geneigt sein wird, dem A ein größeres Verschulden anzurechnen, um den Umfang seiner Leistungen möglichst zu begrenzen.

---

56) doch bei richtiger Auffassung des Zwecks der Rechtsschutz- und der Haftpflichtversicherung nicht vorliegen, da beide dasselbe Ziel haben, nämlich berechtigte Ansprüche zu befriedigen, bzw. unberechtigte Ansprüche abzuwehren."

57) weitere Beispiele: Kienast a.a.O. Anm. 56

Wenn trotz dieser Kollisionslage bisher keine Klage laut geworden ist, so spricht das sicherlich dafür, daß die Haftpflichtversicherer die Schäden einigermaßen sachgerecht abwickeln und insoweit das Problem der Interessenkollision kaum akut geworden ist.

Es stellt sich somit die Frage, ob man aus dieser Tatsache den Schluß ziehen kann, im Verhältnis Haftpflicht-Rechtsschutzversicherung komme dem Problem der Interessenkollision ebensowenig Bedeutung zu.

Diese Frage wäre sicherlich dann zu bejahen, wenn die insoweit zur Debatte stehenden Tatbestände gleich wären. Das sind sie jedoch nicht.

Reguliert der Haftpflichtversicherer die gegeneinander erhobenen Ansprüche zweier bei ihm haftpflichtversicherter Versicherungsnehmer, dann wird er zumindest indirekt gezwungen, unter gerechter Abwägung aller Interessen zu regulieren. Tut er es nicht, so läuft er Gefahr, mit einem Prozeß überzogen zu werden. Wenn also in diesem Zusammenhang das Problem der Interessenkollision keine besondere Bedeutung erlangt hat, so liegt das daran, daß äußere, nicht vom Versicherer zu beeinflussende Umstände ihn daran hindern, zu Lasten eines Versicherungsnehmers für seine eigenen Interessen zu arbeiten.

Ganz anders liegen die Dinge im Verhältnis Haftpflicht-Strafrechtsschutzversicherung. Auszugehen ist dabei von der Tatsache, daß die Kosten eines Strafprozesses unabhängig davon entstehen, ob der Versicherer die zivilrechtlichen Ansprüche korrekt abwickelt oder nicht. Es liegt also deshalb durchaus nahe, daß der Strafrechtsschutzversicherer schon im Strafverfahren versucht, den späteren Haftpflichtstreit entscheidend in einer für ihn günstigen Richtung zu beeinflussen, und sei es auch nur dadurch, daß er seinem Versicherungsnehmer z.B. rät, gegen die Verurteilung keine Berufung oder Revision einzulegen. Hier braucht der Versicherer nicht zu fürchten, mit einem Prozeß überzogen zu werden. Kommt es dann nach Abschluß des Strafverfahrens zum zivilrechtlichen Ausgleich, so kann sich der Haftpflichtversicherer mit dem Anschein äußerster Objektivität auf das Ergebnis des Strafverfahrens berufen, welches er gerade im Hinblick auf jene zivilrechtlichen Ansprüche entscheidend beeinflußt hat.

Als vorläufiges Ergebnis ist also festzustellen, daß dem Problem der Interessenkollision im Verhältnis Strafrechtsschutz- Haftpflichtversicherung nicht nur theoretisch dogmatische, sondern durchaus praktische Bedeutung zukommt, daß man den gemeinsamen Betrieb beider Sparten unterbinden sollte.

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, daß ein hoher Prozentsatz der durch die allgemeine Strafrechtsschutzversicherung erfaßten Fälle bereits der Regelung des § 150 Abs. 1 Satz 3 VVG unterliegt. Aus dieser Tatsache ist nicht der Schluß zu ziehen, der Gesetzgeber habe durch die in § 150 Abs. 1 Satz 3 VVG getroffene Regelung zum Ausdruck gebracht, auch der allgemeine, nicht akzessorische Strafrechtsschutz sei der Haftpflichtversicherung nicht fremd und deshalb beständen keine Bedenken gegen einen gleichzeitigen Betrieb beider Versicherungen.

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei den Aufwendungen des Haftpflichtversicherers im Rahmen des § 150 Abs. I Satz 3 VVG um solche, die der Haftpflichtversicherer im eigenen Interesse zur Abwendung bzw. Minderung von Zahlungen für Haftpflichtverbindlichkeiten seines Versicherungsnehmers macht. Die Übernahme solcher Strafverfahrenskosten bewegt sich also genau im Rahmen der oben getroffenen Qualifikation als reine Vermögensschadensversicherung.

Die allgemeine, nicht akzessorische Strafrechtsschutzversicherung dagegen dient dem individuellen Interesse des Versicherungsnehmers und zwar vornehmlich dem Schutz der Persönlichkeit, der Erhaltung der Ehre, des Ansehens und des Berufes[57a)].

Somit sind deutliche Wesensunterschiede des Strafrechtsschutzes aus § 150 Abs. I Satz 3 VVG und des allgemeinen darüber hinausgehenden Strafrechtsschutzes festzustellen. Diese Wesensunterschiede sind derart erheblich, daß sie, wie oben gezeigt, zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen, wenn man den Grundsatz der Spartentrennung insoweit beseitigt.

Weitere Kollisionsmöglichkeiten ergeben sich darüber hinaus aus der Tatsache, daß die Auflagen des Bundesaufsichtsamts nur die Beziehungen zwi-

57a) Möller in "Um die Klarheit in der Kraftfahrzeug-Versicherung"S.38

schen Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherern klären und auch nur insoweit geeignet sind, Kollisionsgefahren zu mindern. Nach wie vor offen bleiben die Fragen, wie Kollisionsmöglichkeiten zwischen der Rechtsschutzversicherung einerseits und z.B. der Kasko-, Reisegepäck- und Transportversicherung andererseits überwunden werden können. Die Häufung solcher Fälle wird dadurch begründet, daß die Mehrzahl der Abschlüsse im HUK-Geschäft auf wenige große Versicherungsunternehmen konzentriert ist.

Immerhin hat sich das Bundesaufsichtsamt, wenn auch in aller Kürze, mit diesen Fragen in seiner Entscheidung vom 25. April 1962[58)] auseinandergesetzt. Es ist dabei zu dem wenig befriedigenden Ergebnis gekommen, daß gewisse Interessenkollisionen nicht zu vermeiden seien und in Kauf genommen werden müßten.

Das oben[58a)] gegebene Beispiel gibt weiterhin Veranlassung, auf folgenden Mißstand hinzuweisen. Gemäß § 5 Ziff. 1 AKSB hat der Versicherungsnehmer anläßlich des Strafverfahrens dem Versicherer "alle Umstände, die für seine Leistungspflicht von Bedeutung sind, wahrheitsgemäß mitzuteilen". Auf Grund dieser Bestimmung ist der Versicherungsnehmer gezwungen, dem Versicherer auch solche Tatsachen bekannt zu machen, die dieser in einem späteren Haftpflichtprozeß gegen ihn verwenden könnte. Auch diese Konsequenz erscheint untragbar.

B) Bei der Überprüfung der Frage, ob das Bundesaufsichtsamt in seiner Entscheidung vom 25. April 1962[59)] die Interessen der Versicherungsnehmer ausreichend gewahrt hat, ist weiterhin auf die Grundsätze der Markttransparenz einzugehen.

Unter Markttransparenz ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des einzelnen Versicherungsnehmers zu verstehen, im Rahmen seines Urteilsvermögens die im Wettbewerb angebotenen Leistungen selbst zu vergleichen und zu beurteilen [60)]. Auf Grund dieses, im Versicherungsrecht allgemein anerkannten Grundsatzes haben die Aufsichtsbehörden wiederholt auf die

58) Ver. BAV 1962 S. 134
58a) s.o. Bl. 25
59) S.o. Anm. 58
60) Koch in "Um die Klarheit in der Kraftfahrzeug-Versicherung" S. 32

Einheitlichkeit der allgemeinen Versicherungsbedingungen gedrungen[61]. Dieser Grundsatz soll jedoch nicht dazu führen, eine äußere Gleichartigkeit auf dem Gebiet der Versicherungsbedingungen ohne inneren Grund anzustreben. Es handelt sich nur darum, an einem einmal als richtig anerkannten Ergebnis festzuhalten, überflüssige Verschiedenheiten der einzelnen Bedingungen zu vermeiden und die Gesellschaften mit gleichem Maß zu messen[62].

Bei den "Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherung" handelt es sich um Musterbedingungen, die ganz allgemein von Rechtsschutzversicherern verwandt werden[63]. Die Kraftverkehrs-Strafrechtsschutzversicherung versichert insoweit das gleiche Risiko wie die allgemeine Rechtsschutzversicherung, als sie passiven Strafrechtsschutz gewährt. Nach den oben entwickelten Grundsätzen über die Markttransparenz mußte diese Tatsache bewirken, daß die ARB und die AKSB hinsichtlich des Strafrechtsschutzes übereinstimmen. Abweichungen von den Musterbedingungen wären nur dann zu rechtfertigen, wenn sie einen echten Fortschritt bedeuten würden[64].

Wenn oben[64a] festgestellt worden ist, die ARB und die AKSB stimmten weitgehend überein, so besteht dennoch ein Unterschied, der im Rahmen der Untersuchungen über die Markttransparenz von Bedeutung ist.

Nach den ARB umfaßt der Versicherungsschutz Eigentümer, Mieter und Entleiher, sowie den unberechtigten führerscheinlosen Fahrer, unberechtigten Beifahrer und Gäste, soweit der Versicherungsnehmer von dem Fehlen der für den Fahrer erforderlichen Fahrerlaubnis oder dem Fehlen der Benutzungsberechtigung keine Kenntnis hatte (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1; § 3 Ziff. 7 ARB). Im Gegensatz dazu erstreckt sich der Versicherungsschutz nach den AKSB nur auf den Halter, den berechtigten Fahrer sowie

61) VA 1925 S. 50; 1934 S. 166; 1935 S. 127; 1936 S. 35; 1938 S. 38; 1939 S. 107
62) VA 1920 S. 13; so auch Bischoff in Ver. BAV 1956 S. 33
63) Ver BAV 1961 S. 23
64) Prölß VAG § 10 Anm. 4 d
64a) s.o. Bl. 11

die berechtigten Insassen (§ 1 Abs.2 AKSB). Diese Differenzierung ist mit der Forderung nach Markttransparenz nicht vereinbar.

Nun hat das Bundesaufsichtsamt bei ausnahmsweiser Genehmigung abweichender Versicherungsbedingungen für die Vertrauensschadensversicherung[65] ausgeführt: "Es - das Bundesaufsichtsamt - hat keine Bedenken getragen, die mehr formalen Unterschiede, die im wesentlichen die Fassung betrafen, bestehen zu lassen, zumal der in Frage kommende Versicherungsnehmerkreis aus Handel und Industrie unter Berücksichtigung der gestellten Grundsätze über die Markttransparenz in der Lage sein dürfte, sich ein Urteil über die formale Unterschiedlichkeit zweier Bedingungswerke zu bilden". Diese Grundsätze finden auf den vorliegenden Sachverhalt jedoch keine Anwendung.

Zum einen setzt sich der Kreis der Versicherungsnehmer nicht nur aus Handel und Industrie, sondern weitgehend aus juristischen und versicherungstechnischen Laien zusammen, zum anderen handelt es sich bei dem festgestellten Unterschied zwischen den beiden Bedingungen nicht um eine mehr oder weniger formelle und bedeutungslose Differenzierung.

Darüberhinaus verstößt die Tatsache, daß einerseits der Kraftverkehrsstrafrechtsschutz nur ein Teilrisiko der traditionellen Rechtsschutzversicherung versichert, er andererseits seine Leistung dennoch unter der Firma "Rechtsschutz" anbietet, ebenfalls gegen den Grundsatz der Markttransparenz. Der unbefangene Versicherungsnehmer wird zumeist nicht in der Lage sein, zu erkennen, daß die Kraftverkehrsstrafrechtsschutz-Versicherung eine im Verhältnis zur allgemeinen Rechtsschutz-Versicherung geringwertige Leistung anbietet. Bei ihm wird gerade auf Grund der Namensparallelität "Rechtsschutzversicherung" der Eindruck entstehen, es würden die gleichen Leistungen angeboten, wie bei den traditionellen Rechtsschutzversicherern. Im Hinblick auf solche durchaus möglichen Vorstellungen und unter Berücksichtigung dessen, daß sich dadurch Störungen des Vertrauens ergeben müssen, hätte m.E. das Bundesaufsichtsamt darauf drängen müssen, daß der Unterschied zwischen beiden Versicherungssparten auch äußerlich klar erkennbar wurde.

65) Ver. BAV 1956 S. 159

C) Gemäß § 8 Abs. I Satz 2 VAG kann eine Geschäftsplanänderung nur dann genehmigt werden, wenn u.a. die Verpflichtungen aus den Versicherungen genügend als dauernd erfüllbar dargetan sind.

Bei der Überprüfung der vom Aufsichtsamt erteilten Genehmigung zu gleichzeitigem Betrieb der Haftpflicht- und der Strafrechtsschutz-Versicherung, ergeben sich auch insoweit Bedenken. Gemäß Beschluß vom 6.17. Februar 1958 hat die Bundesanwaltskammer folgende Empfehlung herausgegeben:[66)]

"1. Es kommt vor, daß Versicherungsgesellschaften, die kapital- oder personenmäßig untereinander verflochten sind, auch die Rechtsschutz-Versicherung betreiben. Dann besteht eine Interessenkollision, wenn einer der Streitteile bei einer dieser Gesellschaften rechtsschutzversichert und der andere bei einer dieser Gesellschaften haftpflichtversichert ist. In einem solchen Fall darf daher ein Rechtsanwalt nicht im Auftrage einer dieser Gesellschaften tätig werden.

2. Der Rechtsanwalt, der von einer Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft ein Mandat angetragen bekommt, muß sich zunächst vergewissern, bei welchem Versicherer die Gegenpartei für das im Streit befangene Rechtsverhältnis versichert ist, es sei denn, er weiß, daß die ihn beauftragende Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft nicht so verflochten ist".

Die sich aus diesem Beschluß ergebende Problematik ist zum Teil schon erörtert[67)]. Darüber hinaus gibt der Beschluß zu Bedenken Anlaß, ob der Strafrechtsschutz-Versicherer überhaupt in der Lage ist, allen seinen sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Verpflichtungen nachkommen zu können.

Der Anwalt, der in solchen Fällen die Vertretung des Versicherungsnehmers übernimmt, und dem Rechtsschutzversicherer seines Mandanten - dem Haftpflicht-Versicherer der anderen Partei in einem späteren Haftpflichtverfahren - Auskünfte erteilt, die dieser später gegen seinen Mandanten verwenden kann, erfüllt damit den standesrechtlichen Tatbestand der Prae-

66) Anw. Bl. 1958 S. 50

67) s.o. S. 25 Auf den dort gegebenen Beispielsfall wird Bezug genommen.

variation. Der von der Bundesverwaltungskammer erlassene oben wiedergegebene Beschluß erscheint somit erforderlich, um die Anwaltschaft vor einem derartigen nicht übersehbaren Risiko zu schützen.

Konsequenz dieses Beschlusses kann also durchaus sein, daß der Strafrechtsschutzversicherer nicht in der Lage ist, seinen Versicherungsvertrag zu erfüllen, weil sich kein Anwalt bereitfindet - bereit finden kann - das Mandat zu übernehmen [68].

Diese Möglichkeit verträgt sich jedoch nicht mit der Forderung nach dauernder Erfüllbarkeit des Versicherungsvertrages (§ 8 Abs. I Satz 2 VAG).

D. Neben diesen, gegen die Zulässigkeit eines gemeinschaftlichen Betriebes der Strafrechtsschutz- und der Haftpflichtversicherung sprechenden Argumenten wird ganz allgemein behauptet, eine solche Kombination höhle die Rechtsschutzversicherung aus [69]. Dabei wird darauf hingewiesen, daß "es einem Versicherungsinteressenten kaum begreiflich gemacht werden könne, daß er, um sein volles Rechtsschutzversicherungsinteresse gedeckt zu sehen, zwei Rechtsschutzversicherungen abschließen müsse" [70]. Außerdem, so behauptet Koch a.a.O., liege der Verdacht nahe, die Haftpflichtversicherer beabsichtigten nur deshalb Strafrechtsschutz-Versicherung zu betreiben, um auf diesem Weg die Rechtsschutz-Versicherung ganz allgemein auszuschalten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansichten begründet sind. Auf keinen Fall wären sie jedoch geeignet, als Grundlage für ein Verbot des gemeinschaftlichen Betriebes beider Versicherungszweige zu dienen. Eine Berücksichtigung dieser Bedenken würde auf eine Erhaltung des Besitzstandes der herkömmlichen Rechtsschutzversicherungsunternehmen und damit auf ein Wettbewerbsprivileg hinauslaufen und wäre somit als eine nach Art. 12, 19 Abs. 2 GG verbotene Bedürfnisprüfung abzulehnen [71].

---

68) Brangsch Anw.Bl. 1957 S. 249 (255)

69) Möller und Rohrbeck in "Um die Klarheit in der Kraftfahrzeugversicherung" S. 22 f., 54; Koch in dem Rechtsgutachten "Das Problem der Strafrechtsschutzversicherung" vom 27. Nov. 1959 S. 20 ff.

70) Rohrbeck, a.a.O.; Möller a.a.O.

71) Huber S. 674; von Mangoldt-Klein Art. 12 Anm. V 5a

Zusammenfassung

Der gemeinsame Betrieb der Haftpflicht- und der Strafrechtsschutzversicherung in den oben beschriebenen Formen ist aus Gründen der Interessenkollision und der Markttransparenz problematisch. Die Tatsache jedoch, daß zumindest teilweise der Versicherer einen auf eine unmögliche Leistung gerichteten Versicherungsvertrag anbietet, sollte allein Anlaß genug sein, im Wege der Aufsicht zu überprüfen, ob unter diesen Umständen der gemeinsame Betrieb von Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung zulässig sein kann.

TEIL 2

Besondere Fragen des Rechtsschutzversicherungswesens

I. Der Versicherungsfall

1. Allgemeines

Obgleich dem Versicherungsfall im Versicherungsrecht zentrale Bedeutung zukommt, existiert keine allgemeine, einheitliche, auf alle Vorschriften des VVG und der AVB passende Umschreibung dieses Begriffes [72]. Diese Tatsache findet ihre Erklärung darin, daß jede einzelne Versicherungsart ihr eigenes spezifisches Gepräge aufweist und ihr demzufolge mit einer allgemeinen, nicht auf ihre speziellen Be-

72) Magnusson in Ver.R. 1956 S. 746; RG in VA 1916 S. 47 Nr.934; OLG Schleswig in Ver.R. 1958 S. 839

dürfnisse zugeschnittenen Definition des Begriffs Versicherungsfall nicht gedient sein kann. Somit richtet sich der Tatbestand des Versicherungsfalles nach der jeweiligen Versicherungsart und ist auf Grund des Sinns und des Zwecks der einzelnen Normen zu bestimmen [73].

Generell läßt sich feststellen, daß der Versicherungsfall eintritt, sobald sich die "versicherte Gefahr" verwirklicht hat [74]. In seiner regelmäßigen Bedeutung bezeichnet das Wort "versicherte Gefahr", die Möglichkeit des Eintrittes eines bestimmten Ereignisses. Was unter Ereignis im Sinne des Begriffes versicherte Gefahr zu verstehen ist, ist streitig. Die Folgetheorie [75] versteht darunter "den entscheidenden äußeren Vorgang, der die Schädigung des Dritten unmittelbar herbeiführt". Die Kausaltheorie [76] dagegen die "Handlung oder Unterlassung, die unter Umständen auch erst später zur Entstehung des Anspruches führt". Welcher dieser beiden Theorien der Vorzug zu geben ist, kann ganz allgemein nicht entschieden werden, denn die Rechtsordnung des einzelnen Versicherungszweiges muß nach den durch die besonderen Schutzaufgaben begründeten Gegebenheiten entweder auf die eine oder die andere Theorie abstellen. Welcher dieser beiden Ansichten die ARB folgen, wird also noch zu klären sein.

Weiterhin streitig ist die Frage, ob zum Begriff des Versicherungsfalles auch der Eintritt, das Entstandensein eines Schadens gehört oder nicht. Für die von Möller [77] und Koenig [78] vertretene Ansicht, Tatbestandsmerkmal des Versicherungsfalles sei auch der Schaden, könnte die fol-

---

73) Bruck-Möller § 1 Anm. 49; BGHZ Bd. 16 S. 37 (42)

74) Bruck-Möller § 33 Anm. 6 u. 7; Ehrenzweig S. 161; Keßler in Ih. Jb. Bd. 87 S. 29 (35 f.); Kisch, Handbuch, 2. Bd. S. 8 f.; ders. in Z. f. V. 1935 S. 83 (87) und S. 183; BGH in BB 1952 S. 388; BGHZ Bd. 16 S. 37 (42) BGH in Ver. BAV 1956 S. 118

75) BGHZ Bd. 25 S. 34 (37); BGH in Ver. BAV 1961 S. 149 (150); Bornmann in Z. f. V. 1933 S. 344 (350); Boettinger in VW 1948 S. 99; Schmidt in Ver. R. 1956 S. 266

76) v. Gierke S. 307; Hafferburg in VW 1948 S. 414; weitere Nachweise Prölß VVG § 149 Anm. 3

77) Bruck-Möller § 33 Anm. 7

78) Schweizerisches Privatversicherungsrecht S. 225; so auch Beisler in Z. f. V. 1957 S. 271

gende Formulierung in der amtlichen Begründung zum VVG sprechen. Dort heißt es u.a. [79]: "Der Entwurf versteht darunter - gemeint ist der Versicherungsfall - das Ereignis, mit dessen Eintritt die Leistungspflicht begründet ist".

Zwar werden hier Versicherungsfall und Leistungspflicht in einen engen Zusammenhang gebracht, jedoch ist daraus nicht zu schließen, daß sich Versicherungsfall und Entstehung der Leistungspflicht decken. Das VVG geht, wie Bruck [80] zutreffend feststellt, vom Gegenteil aus, denn es gebraucht den Begriff des Versicherungsfalles in zwei verschiedenen Varianten. Einmal versteht es darunter ein Ereignis, das einen Schaden verursachen kann aber nicht muß, zum anderen spricht es auch dann von Versicherungsfall, wenn sein Eintritt keine Leistungspflicht begründet.

Auch die insbesondere von Beisler a.a.O. hervorgehobene Eigenart der Schadensversicherung, zu der auch die Rechtsschutzversicherung gehört, daß nämlich erst der Eintritt eines Schadens die Verpflichtung des Versicherers auslöst, kann nicht zu einer Ablehnung der herrschenden Meinung [81] führen, die den Schaden als nicht vom Versicherungsfall umfaßt, ansieht. Die herrschende Meinung genügt nämlich dem insoweit tatsächlich bestehenden engen Zusammenhang zwischen Versicherungsfall und Beginn oder Eintritt des Schadens dadurch, daß sie als Versicherungsfall i.S. der jeweiligen Versicherungsbedingungen nur ein solches Ereignis ansieht, das allgemein geeignet ist, die Leistungspflicht - und damit den Schaden als deren weitere Voraussetzung - des Versicherers zu verursachen.

---

79) Verhandlungen des Reichstages ,XII Legislaturperiode, I Session (1907) Band 241, Reichsdrucksache Nr. 363, Anl. 1 S. 12

80) Privatversicherungsrecht S. 327

81) v. Gierke S. 201; Stiefel Wussow AKB § 7 Anm.2; Ehrenzweig S. 161 ff.; Prölß VVG § 33 Anm. 1; Magnussen a.a.O. mit weiteren Nachweisen. BGHZ Bd. 16 S. 37 (42); BGH in Ver.BAV 1956 S. 118; OLG Schleswig in Ver.R. 1958 S. 839; OLG Celle in Ver.R. 1959 S. 989; RG in JW 1925 S. 952 (Anm. Ehrenberg)

Im übrigen wird aber weder von Möller noch von Koenig noch von Beisler a.a.O. eine weitere Begründung dafür angegeben, warum der Schadenseintritt notwendigerweise vom Versicherungsfall umfaßt sein muß, warum die von der herrschenden Meinung vertretene Ansicht nicht ausreicht. Konsequenz der von Möller und Koenig vertretenen Ansicht wäre, daß sich der Versicherungsfall u.U. über einen unnötig langen Zeitraum erstreckt, wenn z.B. erst in einem Prozeß festgestellt werden muß, ob ein Schaden eingetreten ist oder nicht. Da das Gesetz bzw. die AVB dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall sehr weitgehende Obliegenheiten aufbürden, ist es schwierig, bei einem solchermaßen gedehnten Versicherungsfall festzustellen, wann jene Obliegenheiten zu erfüllen sind. Es ist zuzugeben, daß die in der Frage des gedehnten Versicherungsfalles liegende Problematik auch im Rahmen der hier vertretenen Ansicht über den Eintritt des Versicherungsfalles entsteht und zu klären ist [82]. Jedoch sollte man die Schwierigkeiten des gedehnten Versicherungsfalles [83] nicht dadurch erhöhen, daß man den Dehnungszeitraum vergrößert, ohne das domatische oder tatsächliche Gründe dazu Anlaß geben.

Als vorläufiges Ergebnis ist also festzustellen, daß Versicherungsfall und Eintritt der Leistungspflicht sich nicht decken [84].

2) Die verschiedenen Versicherungsfälle der Rechtsschutzversicherung

Ausgangspunkt ist zunächst einmal § 1 Ziff. 1 ARB, denn in dieser Bestimmung hat der Versicherer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Versicherungsfall selbständig zu definieren. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen

82) Wenn es sich z.B. bei dem fraglichen Ereignis um eine unerlaubte Handlung handelt, so ist es durchaus möglich und sogar sehr häufig der Fall, daß die verschiedenen Tatbestandsmerkmale erst innerhalb eines längeren Zeitraumes verwirklicht werden.

83) Bruck-Möller § 1 Anm. 49

84) Prölß VVG § 33 Anm. 1

aa) Zivilrechtsschutz,
bb) Strafrechtsschutz,
cc) Beratungsrechtsschutz.

Zu aa) Versicherungsfall ist bei den in § 1 Ziff. 1a, c und d genannten Ansprüchen die Entstehung der Ansprüche (§ 4 Ziff. 1 Abs.1 Satz 1 ARB).

Zu bb) Bei Strafsachen ist Versicherungsfall die Verletzung von Strafvorschriften (§ 4 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 ARB).

Zu cc) Im Beratungsrechtsschutz gilt der Antrag auf Beratung als Versicherungsfall (§ 4 Ziff. 1 Abs. 2 ARB).

Weiterer Anknüpfungspunkt ist § 3 der Sonderbedingungen Nr. 4. Für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Miet- oder Pachtverhältnissen, nachbarrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten definiert diese Bestimmung folgenden weiteren Versicherungsfall:

"Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt

1. in Fällen der Rechtsverfolgung der Zeitpunkt, in welchem der Gegner beginnt, sich so zu verhalten, daß er gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten verstößt,

2. in Fällen der Rechtsverteidigung der Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsnehmer oder Versicherte angeblich begonnen hat, gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten zu verstoßen".

Die "Sonderbedingungen für den Rechtsschutz bei Vertragsstreitigkeiten aus Besitz oder Eigentum von Fahrzeugen" haben für ihren Bereich die Definition des Versicherungsfalles der Sonderbedingungen Nr. 4 übernommen.

a) Der Versicherungsfall des Zivilrechtsschutzes

§ 4 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 ARB definiert die Entstehung der Ansprüche als Versicherungsfall des Zivilrechtsschutzes. Welcher Art diese Ansprüche sein müssen, ergibt sich aus § 1 Ziff. 1 a,c und d ARB. Dabei sind Ansprüche auf aktiven von denen auf passiven Rechtsschutz zu unterscheiden.

aa) Aktiver Rechtsschutz

Die sich gemäß § 1 Ziff. 1 a,c und d ARB ergebenen Ansprüche auf agressiven Rechtsschutz (dabei handelt es sich um Ansprüche auf Ersatz eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, um solche aus Arbeits- oder Dienstverträgen und um Ansprüche, die vor den Sozialgerichten verfolgt werden) können aus Vertrags- oder Gesetzesverletzungen des Anspruchsgegners resultieren. Das folgt aus der Formulierung im § 1 Ziff. 1 a ARB - Dort wird festgelegt, daß der Versicherer u.a. "aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts" haftet. Wie der Begriff der Haftpflicht oder der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen auszulegen ist, wird nirgends im einzelnen näher ausgeführt. Ganz allgemein versteht man jedoch darunter eine Verpflichtung zu irgendeiner Leistung, sofern diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen beruht [85]. Danach wird ein solcher Anspruch insbesondere durch eine unerlaubte Handlung des Anspruchsgegners entstehen. Indem dieser eine rechtswidrige Rechtsverletzung begeht, hat die Gefahrenverwirklichung - der Versicherungsfall - begonnen. Mit Eintritt des Verletzungserfolges ist schließlich der Versicherungsfall abgeschlossen.

Dieses Ergebnis ist, wie oben gezeigt, keineswegs selbstverständlich, denn es wird teilweise auch die Ansicht vertreten, daß der Versicherungsfall in der Schadensversicherung erst dann beendet sein könne, wenn der Schaden eingetreten ist, zumindest aber seine Entstehung begonnen hat. Die ARB haben jedoch der herrschenden Meinung entsprechend den Schadenseintritt nicht als Tatbestandsmerkmal des Ver-

85) Wussow AHB § 1 Anm. 58 ff.

sicherungsfalles angesehen. Das ergibt sich aus der Formulierung in § 4 Ziff. 1 Abs. 1 Satz 1 ARB. In dem dort auf die Entstehung der Ansprüche abgestellt wird und nicht auf die dem Versicherungsnehmer durch die Prozeßführung entstandenen Kosten, ist klargestellt, daß es für die Beendigung des Versicherungsfalles nicht auf den Eintritt des Schadens - auf die Entstehung von Verfahrenskosten - ankommen kann.

Wird ein solcher Anspruch i.S. des § 4 Ziff. 1 ARB ex contractu abgeleitet, so ist erstes Tatbestandsmerkmal der Gefahrverwirklichung, daß der Vertragspartner seine aus dem Vertrag sich ergebenden Verpflichtungen nicht einhält. Lediglich auf diesen Zeitpunkt kommt es an und nicht auf den des Vertragsabschlusses, denn der Vertragsabschluß allein ist noch nicht geeignet, die Leistungspflicht - und damit den Schaden als deren weitere Voraussetzung - des Versicherers zu begründen. Genau wie bei der unerlaubten Handlung ist der Versicherungsfall mit dem Eintritt des Verletzungserfolges abgeschlossen. Auf den Schadenseintritt, die Entstehung der Prozeßkosten, kommt es nicht an.

bb) passiver Rechtsschutz (§ 1 Ziff. c ARB)

Die oben vorgenommene Trennung zwischen Ansprüchen aus Vertrag und aus Gesetz findet auch im Bereich des passiven Rechtsschutzes Anwendung. Hier wird man, je nach dem, welchen Anspruch der Gegner behauptet, darauf abzustellen haben, wann der Versicherungsnehmer die Vertrags- bzw. die Gesetzesverletzung begangen hat, um den Beginn des Versicherungsfalles zu lokalisieren. Entsprechend den obigen Ausführungen ist der Versicherungsfall mit Eintritt des Verletzungserfolges abgeschlossen.

Nachdem geklärt ist, was unter "Ansprüche" im Sinne des § 4 Ziff. 1 Abs. 1 S. 1 ARB zu verstehen ist, kann nunmehr entschieden werden, an welches Ereignis der Versicherungsfall des Zivilrechtsschutzes anknüpft, ob an das Folgeereignis (Folgetheorie) oder an das Ursachenereignis (Kausaltheorie). Aus der Formulierung des § 4 Ziff. 1 ARB, aus der Tatsache, daß maßgeblich für den Versicherungsfall die Entstehung der Ansprüche ist, muß geschlossen werden, daß die ARB der Kausaltheorie folgen [86]. Hätten die ARB der Folgetheorie den Vorzug

86) so auch OLG Hamm in Ver. R. 1956 S. 275

gegeben, so hätten sie nicht auf das Entstehen der oben näher beschriebenen Ansprüche, sondern auf die dem Versicherungsnehmer durch die Prozeßführung entstehenden Kosten abgestellt.

Nun könnte allerdings die Fassung des § 1 Ziff. 1 ARB - diese Vorschrift ist als ergänzende Bestimmung des § 4 Ziff. 1 ARB anzusehen - dafür sprechen, daß die ARB dennoch die Folgetheorie den Vorzug geben. Dort heißt es nämlich u.a. :
" Die Versicherungsgesellschaft gewährt ..... Versicherungsschutz für alle Fälle, in denen zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen notwendig werden".

Aus der Bezugnahme auf den Begriff "Kostenzahlungen" könnte zu schließen sein, daß die Rechtsschutzversicherung lediglich die Prozeßkostenobligation versichert, daß es also in Wirklichkeit nicht so sehr auf die Entstehung der Ansprüche, als vielmehr darauf ankommt, wann solche Kostenzahlungspflicht entstanden ist.

Um diese Frage zu klären, ist festzustellen, zu welchem Zweig der Schadensversicherung die Rechtsschutzversicherung gehört, zu Aktiven- oder zur Passivenversicherung. Während die Aktivenversicherung [87] den Versicherungsnehmer davor schützt, daß eine Wertbeziehung zu einem Aktivum beeinträchtigt wird, schützt die Passivenversicherung dagegen, daß die Beziehung zu einem bestimmten Passivum neu entsteht oder größer wird [88]. Rechtsschutzversicherung ist Passivenversicherung, denn sie schützt den Versicherungsnehmer dagegen, daß eine Unwertbeziehung zu einem Pasivum neu entsteht. Das Gegenteil wäre nur dann der Fall, wenn die Rechtsschutzversicherung anstelle des angeblichen Schuldners den Forderungsbetrag begliche oder dagegen Schutz gewährte, daß eine Forderung vom Gericht negiert wird.

87) Dazu insbes. Möller in Z.f.V. 1934 S.18; 1937 S.128; in "Summen und Einzelschaden"S.52 ff.;Bruck-Möller § 1 Anm.49;Beisler in Z.f.V. 1957 S. 279 ff.

88) Bruck-Möller § 1 Anm. 28 f.; Möller in Z.f.V. 1962 S. 269 (287)

Als Passivum i.S. der Passivenversicherung kommen zunächst einmal die in § 1 Ziff. 1 ARB erwähnten Kostenobligationen in Betracht. Neben diesen Obligationen stehen die "konkreten Verlustmöglichkeiten"[89]. Diese konkreten Verlustmöglichkeiten werden als völlig gleichwertiges negatives Gegenstück der Anwartschaft, als unmittelbar bevorstehende Verlustmöglichkeit bezeichnet. So wie die Anwartschaften zum Bestand des Aktivvermögens gerechnet werden, zählen die konkreten Verlustmöglichkeiten als Schaden zum Passivvermögen. Die Passivenversicherung und damit auch die Rechtsschutzversicherung schützt demnach nicht erst die für den Versicherungsnehmer entstandenen Kostenobligationen, sondern gewährt auch Versicherungsschutz gegen zeitlich eher entstandene konkrete Verlustmöglichkeiten. Aus der Qualifikation der Rechtsschutzversicherung als Passivenversicherung ergibt sich somit, daß der in § 1 Ziff. 1 ARB gewählte Begriff "Kostenzahlungen" dem Wesen der Rechtsschutzversicherung nicht gerecht wird und einen wesentlichen Schutzbereich, nämlich die konkreten Verlustmöglichkeiten unberücksichtigt läßt.

Aus dieser Einordnung ergibt sich weiterhin, daß die ARB der Kausaltheorie folgen und daß es im Rahmen des Versicherungsfalles auf die Entstehung der oben näher umschriebenen Ansprüche ankommt[90].

b) Der Versicherungsfall des Strafrechtsschutzes

Im Rahmen des Strafrechtsschutzes gilt die Verletzung von Strafvorschriften als Versicherungsfall (§ 4 Ziff. 1 Satz 1 ARB).

In seiner Auseinandersetzung mit diesem Versicherungsfall kommt Brangsch[91] zu dem Ergebnis, Versicherungsfall könne nicht schon die Verletzung einer

89) Beisler a.a.O. S. 283 f.

90) Wenn § 4 Ziff. 1 Satz 2 ARB darauf abstellt, daß jene Ansprüche "während der Laufzeit des Versicherungsvertrages" entstanden sein müssen, so ist auch diese Formulierung ungenau. Damit wird der Eindruck erweckt, als ob nicht, wie allgemein üblich, zwischen dem formellen und dem materiellen Versicherungsbeginn unterschieden wird. Diese Differenzierung muß jedoch auch in diesen Versicherungsbedingungen kenntlich gemacht werden, denn ein Ereignis - hier die Entstehung der Ansprüche - ist kein Versicherungsfall, wenn es vor dem materiellen Versicherungsbeginn eintritt (Bruck-Möller § 33 Anm. 8).

91) Die Problematik der Rechtsschutzversicherung S. 90.

Strafvorschrift sein, er sei vielmehr erst dann gegeben, wenn die Polizei oder die Staatsanwaltschaft die Sache aufgegriffen habe.

Zur Begründung dieser Ansicht führt er an, es sei für den Versicherungsnehmer unzumutbar, bei jeder Verletzung von Strafvorschriften eine "Schadenmeldung" zu erstatten. Sehr viele der fahrlässig begangenen Delikte verursachten keine besonderen Kosten, häufig wisse der Versicherungsnehmer nicht einmal, daß er gegen das Gesetz verstoßen habe, vielleicht sei er auch bereit, die durch Strafbefehl auferlegte Buße zu zahlen.

Unterlasse der Versicherungsnehmer in solchen oder ähnlichen Fällen eine sofortige Schadensmeldung, so müsse er gewärtig sein, den Versicherungsschutz zu verlieren, wenn er später, entgegen seiner ersten Ansicht, dennoch Versicherungsschutz verlange. Eine solche Konsequenz sei jedoch untragbar.

Der von Brangsch a.a.O. entwickelten Ansicht wäre zuzustimmen, wenn die ARB entsprechend § 33 Abs. 1 VVG festgelegt hätten, daß nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen habe. Die Verletzung einer solchermaßen statuierten Obliegenheit könnte allerdings die von Brangsch a.a.O. aufgezeigten Wirkungen haben, der Versicherer könnte dann von seiner Leistungspflicht freigestellt sein (§ 6 Abs. 3 VVG).

Eine solche Bestimmung enthalten die ARB jedoch nicht. Dort heißt es ganz allgemein (§ 4 Ziff. 2a ARB):

"Fordert der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Verteidigung, so hat er die Versicherungsgesellschaft unverzüglich . . . . . über die Sachlage aufzuklären".

Zwar wird hier festgelegt, daß der Versicherungsnehmer vor der Gewährung von Rechtsschutz eine Mitteilung über den Versicherungsfall abzugeben hat. Wann das geschehen ist, ob unverzüglich oder später, wird jedoch nicht gesagt.

Wie bereits festgestellt, kann eine Regelung des VVG ohne besondere Verweisung für die ARB unmittelbare Geltung erlangen, sofern ein Sachverhalt durch sie nicht hinreichend geregelt erscheint[92]. Eine solche unzureichende Regelung würde in der Tat dann gegeben sein, wenn die ARB nur eine Anzeigepflicht begründeten, nicht aber erkennen ließen, wann, innerhalb welchen Zeitraumes dieser zu genügen ist. Zwar wird ausdrücklich weder ein genauer Zeitpunkt noch ein Zeitraum angegeben, jedoch ergibt sich aus der Systematik der ARB, daß die in § 4 Ziff. 2a ARB geforderte Anzeige nur in dem Zeitraum zwischen Entstehung des Versicherungsfalles und der Beauftragung eines Rechtsanwalts liegen kann. Der Versicherungsnehmer kann also, je nachdem ob und wann das Bedürfnis nach Rechtsschutz entsteht, innerhalb dieser Frist Versicherungsschutz fordern, ohne sich der Gefahr auszusetzen, diesen zu verlieren. Eine genauere Fixierung, wann jene Anzeige abzugeben ist, erscheint nicht erforderlich und ist sogar, wie Brangsch a.a.O. insoweit überzeugend nachweist, schädlich.

Als Ergebnis kann somit festgestellt werden, daß die von Brangsch a. a.O. gegen den Versicherungsfall des Strafrechtsschutzes aufgezeigten Bedenken unbegründet sind.

Bedenken ergeben sich jedoch aus der Formulierung dieses Versicherungsfalles. Es heißt nämlich in § 4 Ziff. 1 ARB "Versicherungsfall ist bei Strafsachen die Verletzung von Strafvorschriften". Unter den Begriff der Strafsache wird gemäß § 1 Ziff . 1b ARB jedoch auch das Gnadenverfahren und das Verfahren zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheins subsummiert.

Diese Einordnung, diese Gleichschaltung hinsichtlich des Versicherungsfalles ist jedoch bedenklich. Weder das Gnadenverfahren noch das Verfahren zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheins lassen sich unter dem Oberbegriff "Strafsache" zusammenfassen. Das Gnadenverfahren ist nicht der Strafprozeß-, sondern einer eigenen Gnadenordnung[93]

92) Insbesondere BGH in Ver.R. 1954 S. 591; s.o. Bl. 11

93) Für Niedersachsen: AV des Niedersächsischen Justizministers über das Verfahren in Gnadenssachen vom 4.2.1963 in Nds.Rpfl. 1963 S. 55

unterstellt. Die Entscheidung in diesem Verfahren trifft nicht das erkennende Gericht, sondern die Vollstreckungsbehörde (§§ 5 ff. Gn. O). Im Verfahren zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheines wird häufig nicht einmal die Strafjustiz, sondern die Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig.

Diesen sicherlich etwas formalen Bedenken könnte man entgegenhalten, im Rahmen allgemeiner Versicherungsbedingungen müßten gleichartige Sachverhalte trotz bestehender Unterschiede zusammengefaßt werden, um eine Übersichtlichkeit der Bedingungen zu gewährleisten. Für die Rechtsschutzversicherung käme darüber hinaus folgende wirtschaftliche Erwägung hinzu. Gemäß § 2 Ziff. 1 ARB gelten mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache als ein Schadenereignis. Da für die Leistung des Versicherers die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis bildet, ist der Versicherer naturgemäß daran interessiert, eine möglichst hohe Anzahl von Einzelschäden als "ein Schadenereignis" im Sinne des § 2 Ziff. 1 ARB zu qualifizieren.

Dem ist jedoch folgendes entgegenzuhalten:

Wenn das eigentliche Strafverfahren, das Gnadenverfahren und auch das Verfahren zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheines unter der Rubrik "Strafsache" zusammengefaßt werden, dann erstreckt sich der einem Rechtsanwalt erteilte Auftrag, den Versicherungsnehmer in einer Strafsache zu vertreten, notwendigerweise auf alle drei Verfahrensarten. Diese Lösung kann jedoch nicht richtig sein, denn vor Beginn des eigentlichen Strafverfahrens kann der Versicherungsnehmer nicht darlegen, ob das beabsichtigte Verfahren zur Wiedererlangung des Führerscheins oder das Gnadenverfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, der Versicherer kann also von seinem, in § 4 Ziff. 2 c ARB festgelegten Prüfungsrecht keinen Gebrauch machen.

Diese Schwierigkeiten könnten jedoch überwunden werden, wenn für jene besonderen Verfahren dem Versicherungsnehmer dem § 4 Ziff. 2 aARB entsprechende Pflichten auferlegt würden.

c) Der Versicherungsfall des Beratungsrechtsschutzes

Im Beratungsrechtsschutz gilt der Antrag auf Beratung als Versicherungsfall. (§ 4 Ziff. 1 Abs. 2 ARB).

Im Gegensatz zu dem Versicherungsfall des Zivilrechtsschutzes knüpft § 4 Ziff. 1 Abs. 2 ARB an das Folgeereignis an, denn es wird auf den Zeitpunkt abgestellt, in welchem ein Rechtsanwalt zur Beratung in Anspruch genommen wird und nicht auf einen solchen, in dem das Bedürfnis nach Rechtsberatung entsteht. Diese abweichende Regelung findet ihre Erklärung darin, daß man den Zeitpunkt, in dem das Bedürfnis nach Rechtsberatung entsteht, kaum mit hinreichender Sicherheit feststellen kann. Wollte man im Rahmen des Beratungsrechtsschutzes an das Ursachenereignis anknüpfen, so würde damit "Deckungsprozessen Tür und Tor geöffnet".[94)]

Jedoch liegt in dieser Frage nicht das Hauptproblem des Versicherungsfalles im Beratungsrechtsschutz.
Wie oben[94a)] dargelegt, ist ganz allgemein der Versicherungsfall eingetreten, sobald sich die versicherte Gefahr verwirklicht hat. Die versicherte Gefahr, das befürchtete ungewisse Ereignis umschreibt § 1 ARB für den Beratungsrechtsschutz dahingehend, daß zur Wahrung rechtlicher Interessen Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgt und dadurch Kostenzahlungen nötig werden.

Nun bestreitet jedoch Prölß für den Beratungsrechtsschutz die dem versicherungsrechtlichen Gefahrenbegriff immanente Ungewißheit, "da bei der Kompliziertheit der heutigen Lebensverhältnisse für den Privat-, erst recht für den Geschäftsmann ein mehr oder weniger laufendes Bedürfnis nach Rechtsberatung besteht"[95)].

Bei der Untersuchung der Frage, welche Anforderungen an diesen Begriff der "Ungewißheit" zu stellen sind, ist zwischen drei Alternativen zu unterscheiden:

---

94) Schmidt, Gutachten vom 22.4.1959 S. 12
94a) s.o.Bl. 36 f
95) VAG § 1 Anm. 4c.

1. Regelmäßig ist bei Abschluß eines Versicherungsvertrages ungewiß, ob ein Bedarf entsteht. (Z.B. Haftpflicht- oder Unfallversicherung)

2. Die Ungewißheit kann sich jedoch auch - wie z.B. bei der Todesfallversicherung - auf das wann der Bedarfsentstehung beziehen.

3. Schließlich ist auch eine Versicherung denkbar, bei der gewiß ist, daß und wann der Bedarf eintritt, bei der jedoch Ungewißheit hinsichtlich der Höhe des Bedarfs herrscht[96].

Es ist zuzugeben, daß sowohl für den Geschäfts- als auch für den Privatmann heute regelmäßig ein Bedürfnis nach kontinuierlicher Rechtsberatung besteht und somit die Frage, ob ein Kostenbedarf entsteht, kaum fraglich sein kann. Ungewiß könnte indessen schon sein, wann jener Kostenbedarf entsteht, denn zeitlich haben die ARB eine Fixierung nur insoweit vorgenommen, als sie in § 2 Ziff. 10 Satz 2 bestimmen:

"Beratungsrechtsschutz kann monatlich nur in einer Rechtsangelegenheit in Anspruch genommen werden . . . . "

Ungewiß ist jedoch die Höhe des Kostenbedarfs in jedem Beratungsfall, und zwar deshalb, weil sich die Kosten nach dem Wert des Streitgegenstandes richten. Dieser Wert ist jedoch nicht voraussehbar und völlig ungewiß[97].

Prölß a.a.O. verneint die Ungewißheit der im Beratungsrechtsschutz versicherten Gefahr weiterhin deshalb, weil der Eintritt der Tatsache an die die Leistung des Versicherers anknüpfe, allein vom Willen des Versicherungsnehmers abhängig sei.

Diese Ansicht ist aber nur bedingt richtig. Zwar knüpft § 4 Ziff. 1 Abs. 2 ARB an den "Antrag" des Versicherungsnehmers an. Insoweit enthält der Versicherungsfall des Beratungsrechtsschutzes ein voluntatives Mo-

96) Bruck-Möller § 1 Anm. 5
97) Schmidt a.a.O. S. 11

ment. Jedoch ist dieses Willenselement nicht allein ausschlaggebend. Das ergibt sich daraus, daß - wie oben erwähnt - § 4 Ziff. 1 ARB nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit § 1 Ziff. 1 ARB betrachtet werden kann. Dieser Zusammenhang bewirkt eine Begrenzung des Versicherungsschutzes auf solche Fälle, in denen zur Wahrung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers Beratungskosten entstehen. Darüber hinaus ergeben sich weitere Risikobeschränkungen des Versicherers aus der Vorschrift über die Wartezeit (§ 2 Ziff. 10 ARB) und aus der in § 2 Ziff. 10 Satz 2 ARB enthaltenen Leistungsbeschränkung.

Der vom Versicherungsnehmer zu stellende Antrag ist also nur eins von mehreren Tatbestandsmerkmalen des Versicherungsfalles im Beratungsrechtsschutz. Wird jedoch, wie im Beratungsrechtsschutz, nur eins dieser Tatbestandsmerkmale bewußt gesetzt, so schließt das die Anwendbarkeit versicherungsrechtlicher Regelungen nicht aus.

Eine Parallele hierzu findet sich im übrigen in den "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung"[98].

§ 5 dieser AVB knüpft hinsichtlich des Versicherungsfalles an den Beginn der Heilbehandlung an. Wann jedoch die Heilbehandlung - und damit der Versicherungsfall - beginnt, ist somit ebenfalls vom Willen des Versicherungsnehmers abhängig.

d) Besondere Versicherungsfälle

Abweichend von der Regelung des § 4 Ziff. 1 ARB haben die "Sonderbedingungen Nr. 4 für Hausbesitzer und Inhaber von Wohnungen und gewerblich genutzten Räumen" sowie die "Sonderbedingungen für den Rechtsschutz bei Vertragsstreitigkeiten aus Besitz oder Eigentum von Fahrzeugen" eigene Versicherungsfälle geschaffen. Bei ihnen wird nicht auf das Entstehen von Ansprüchen abgestellt, sondern darauf, wann der Versicherungsnehmer bzw. sein Gegner beginnen, gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten zu verstoßen.

---

98) Ver. BAV 1950 S. 167

Ob diese Abweichung von § 4 Ziff. 1 ARB vorteilhaft ist, erscheint zweifelhaft. Einerseits gewähren beide Sonderbedingungen Rechtsschutz für die gerichtliche Geltendmachung bzw. Abwehr von Ansprüchen, andererseits tritt der Versicherungsfall nicht mit der Entstehung jener Ansprüche ein, sondern schon dann, wenn ein Fehlverhalten des Versicherungsnehmers bzw. seines Gegners vorliegt. Diese Bestimmung erschwert die Feststellung, wann der Versicherungsfall begonnen hat, denn es fehlt der Zusammenhang zwischen den rechtsschutzversicherten Ansprüchen und dem Versicherungsfall.

Selbst wenn man einen solchen Zusammenhang feststellen könnte, so würde damit die Abweichung von § 4 Ziff. 1 ARB noch nicht gerechtfertigt sein, denn dann käme im Rahmen des Versicherungsfalles nur ein solches Verhalten zum Tragen, welches einen Anspruch in dieser oder jener Form begründen könnte. Ein solches Verhalten wird jedoch schon durch die in § 4 Ziff. 1 ARB getroffene Regelung hinreichend berücksichtigt. Der in den Sonderbedingungen neu definierte Versicherungsfall ist somit überflüssig und lediglich geeignet, Unklarheiten hervorzurufen.

3) Zusammenfassung

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die Versicherungsfälle des Rechtsschutzversicherungswesens nicht hinreichend genau definiert und damit weitgehend unbefriedigend sind. Die in den ARB weithin zerstreut liegenden Bestimmungen über den Versicherungsfall sind unübersichtlich und in ihrer jetzigen Anordnung nur geeignet, den Versicherungsnehmer zu verwirren.

Zwar sind Deckungsklagen trotz dieser Mängel der ARB nicht bekannt geworden, jedoch sollten bei einer durchaus notwendigen Neuredaktion der Bestimmungen über den Versicherungsfall diese Unzulänglichkeiten abgestellt werden.

II. Verhältnis der ARB zum VVG

1) § 12 Abs. 3 VVG - § 7 Ziff. 1 ARB

Wie oben[98a)] ausgeführt, sind die zwingenden und halbzwingenden Bestimmungen des VVG auch im Rahmen der Rechtsschutzversicherung zu beachten. So bestimmt z.B. § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Im Gegensatz zu dieser halb-zwingenden Vorschrift - § 15 a VVG - schreiben die ARB (§ 7 Ziff. 1) vor:
". . . . . der Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz ist zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von 6 Monaten durch Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen."

Beinhaltet diese Fassung des § 7 Ziff. 1 ARB "durch Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen" eine unzulässige Abänderung des § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG zum Nachteil des Versicherungsnehmers?

Die für die Beantwortung dieser Frage maßgebliche Vorschrift ist §15a VVG. Dort heißt es u.a.: "Auf eine Vereinbarung, durch welche von der Vorschrift des § 12 zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

Nun wird jedoch die Ansicht vertreten, bei Verträgen, die unter Bezugnahme auf allgemeine Vertrags-, Versicherungsbedingungen abgeschlossen worden seien, handele es sich nicht um eine eigentliche "Vereinbarung", sondern vielmehr um eine Unterwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung[99)]. Diese Qualifikation hindert jedoch nicht, die ARB insoweit als vertragliche Abreden zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer unter den Begriff "Vereinbarung" zu subsummieren, denn für § 15 a VVG kommt es nicht darauf an, ob solche Abreden individuell ausgehandelt oder durch allgemeine Versicherungsbedingungen festgelegt worden sind[100)].

98a) s.o. Bl. 11f.

99) RGZ Bd.170 S. 233(240); RGZ Bd.171 S.43(48) OGH Brz. in NJW 1949 S.905; BGH in MDR 1951 S.284 (Anm. Schmidt-Lossberg)

100) LG Braunschweig in NJW 1954 S.1573 (1575) (Anm. Prölß)

Es bleibt somit zu klären, was das Gesetz unter "Nachteil" im Sinne des § 15 a VVG versteht. Ganz allgemein will § 15a VVG den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer in seiner wirtschaftlichen Stellung schützen. Dieser angestrebte wirtschaftliche Schutz wird durch die Garantie von Rechten sichergestellt. Ob also eine vom Gesetz abweichende Vereinbarung wirksam ist, muß sich somit danach entscheiden, ob die vertragliche Rechtsposition des Versicherungsnehmers gegenüber der ihm durch das Gesetz eingeräumten Position schlechter ist[101].

Im vorliegenden Fall wäre der Versicherungsnehmer dann nicht beeinträchtigt, wenn das Gesetz in § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG das "gerichtliche Geltendmachen" der "Klage beim zuständigen Gericht" gleichsetzen würde. Das ist jedoch nicht der Fall, denn mit der Einreichung eines Zahlungsbefehls ist z.B. der Anspruch auf Leistung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG bereits gerichtlich geltend gemacht[102]. Darüberhinaus wird der Anspruch auch durch eine Klage vor dem unzuständigen Gericht i.S. des § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG gerichtlich geltendgemacht, es sei denn, daß die Klage mangels Verweisungsantrages abgewiesen wird[103].

Bei einem Vergleich der in § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG und § 7 Ziff. 1 ARB normierten Erfordernisse ist also festzustellen, daß der Versicherungsnehmer durch die in den ARB getroffene Regelung gegenüber der des VVG benachteiligt wird. Die Einschränkung der "gerichtlichen Geltendma - chung" durch die ARB ist demnach unzulässig.

Die Folge dieser Unzulässigkeit ist, daß sich der Versicherer nicht auf § 7 Ziff. 1 ARB berufen kann, soweit darin bestimmt wird, der Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz sei durch Klage vor dem zuständigen Gericht geltend zu machen.[104]

---

101) Sasse in Z.f.V. 1956 S.163 (165); Bruck-Möller § 15 a Anm. 4

102) LG Koblenz in Ver.R.1956 S.281; OLG Düsseldorf in Ver.R.1962 S.313; Bruck-Möller § 12 Anm. 37; aA. OLG Celle in VA 1931 S.3 Nr.2236

103) z.B. RGZ Bd. 151 S. 233 (235); BGHZ Bd.35 S.374 (377); Prölß VVG § 12 Anm. 9; a.A. ohne weitere Begründung Ehrenzweig S. 187 f.

104) Bruck-Möller Einl. Anm. 49;
für die weitere Abweichung des § 7 Ziff. 1 ARB von § 12 Abs. 3

2. § 67 VVG - §§ 6 ARB, AKSB

Gemäß § 68 a VVG gehört § 67 VVG zu den halbzwingenden Vorschriften, von denen der Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen kann. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung legen die §§ 6 ARB; AKSB den Übergang von Kostenerstattungsansprüchen fest, ohne eine dem § 67 Abs.1 Satz 2 VVG entsprechende Begünstigungsklausel aufzunehmen.

Kann sich der Rechtsschutzversicherer auf das Fehlen einer solchen Begünstigungsklausel berufen?

Wie schon oben ausgeführt, finden die zwingenden und halbzwingenden Vorschriften für die gesamte Schadenversicherung (§§ 49 - 80 VVG) nur dann auf das Rechtsschutzversicherungswesen Anwendung, wenn sich eine solche Anwendbarkeit mit den Besonderheiten dieses Versicherungszweiges vereinbaren läßt.
Die Beantwortung der eingangs gestellten Frage hängt somit zunächst einmal davon ab, ob § 67 VVG überhaupt auf das Rechtsschutzversicherungswesen anwendbar ist. Bedenken dagegen könnten sich nämlich dadurch ergeben, daß § 67 VVG einerseits den Übergang von Schadensersatzansprüchen regelt, andererseits die Rechtsschutzversicherung sich nicht mit Schadenersatz -, sondern nur mit Kostenerstattungsansprüchen befaßt. Eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf das Rechtsschutzversicherungswesen kann demnach nur in Betracht kommen, wenn der Schadenersatzanspruch des § 67 VVG auch Kostenerstattungsansprüche umfaßt.

---

104) Satz 1 VVG - die ARB sprechen vom "Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz" das VVG von "Verpflichtung zur Leistung" - gilt entsprechendes. § 12 Abs. 3 Satz 1 VVG umfaßt nämlich jede Leistung aus dem Versicherungsverhältnis, § 7 Ziff. 1 ARB befaßt sich dagegen nur mit dem Anspruch auf "Gewährung von Versicherungsschutz" und das beinhaltet ebenfalls eine unzulässige Einschränkung der Rechtsposition des Versicherungsnehmers.

Diese Frage ist sicher zu verneinen, wenn man von dem herkömmlichen Begriff des Schadenersatzanspruches ausgeht. Zwar kann der Schadenersatzanspruch des § 67 VVG auf Vertrag oder Gesetz beruhen, jedoch dürfte der Kostenerstattungsanspruch ein solch typischer Schadenersatzanspruch nicht sein. Das folgt daraus, daß der Grund der Kostenschuld der einen Partei gegenüber der anderen nicht Verschulden oder Schadenersatzpflicht ist, sondern lediglich darauf beruht, daß eine Partei im Prozeß unterlegen ist. Von dieser Tatsache ausgehend ist festzustellen, daß Kostenerstattungs- und Schadenersatzanspruch nicht identisch sind.

Da sich jedoch die gleiche Frage im Haftpflichtversicherungsrecht stellt, der Haftpflichtversicherer gewährt im Rahmen des § 150 VVG ebenfalls Rechtsschutz, liegt es nahe, zu untersuchen, ob die für diesen Versicherungszweig insoweit getroffene Regelung auch für das Rechtsschutzversicherungswesen gelten kann.

Ganz allgemein wird die Ansicht vertreten, daß Kostenerstattungsansprüche gemäß § 67 VVG auf den Haftpflichtversicherer übergehen[105]. Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt, bei den in der Haftpflichtversicherung aufgewendeten Prozeßkosten handele es sich um "Versicherungsschäden im weiteren Sinne" und deshalb könnten sie unter dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes vom Versicherer geltend gemacht werden.

Dieses Argument kann für die im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung aufgewandten Kosten nicht maßgeblich sein. Zwar wird sie weitgehend nach dem System der Haftpflichtversicherung betrieben[106], jedoch besteht insoweit ein erheblicher Unterschied, als der Schaden der Rechtsschutzversicherung - die Prozeßkosten - vom Haftpflichtschaden unabhängig ist und somit eine entsprechende Einordnung als "Versicherungsschaden im weiteren Sinne" ausscheidet.

---

105) RG in JRPV 1940 S. 108; OLG Hamm in Ver.R. 1957 S. 293; Wussow AHB § 3 Anm. 8; Stiefel-Wussow AKB § 10 Anm. 34; Bischoff in DöV 1933 S. 121 f.; Herzog in DöV 1933 S. 180; Hochgräber in JRPV 1933 S. 248

106) Prölß in Probleme der Rechtsschutzversicherung S. 8; ders. in Ver. R. 1960 S. 193

Jedoch bedarf das Rechtsschutzversicherungswesen dieser Qualifikation als "Versicherungsschaden im weiteren Sinne" auch gar nicht. Das ergibt sich einmal daraus, daß die Rechtsschutzversicherung zum Zweig der Schadenversicherungen zählt, zum anderen aus der amtlichen Begründung zu § 67 VVG. Dort heißt es nämlich u.a.[107]:

"Da aber weder der Dritte infolge der Leistung des Versicherers von seiner Verbindlichkeit befreit werden noch die Versicherung zu einer Bereicherung des Versicherungsnehmers führen darf, so ergibt sich von selbst die Forderung, daß der Versicherer, nachdem er den Schaden ersetzt hat, in die Lage gebracht werden muß, die Rechte des Versicherungsnehmers gegen den Dritten geltend zu machen . . . . Mit Rücksicht darauf bestimmt der Entwurf im § 67 Abs. 1 Satz 1 gleichfalls, daß der Ersatzanspruch, welcher dem Versicherungsnehmer gegen einen Dritten zusteht, auf den Versicherer insoweit übergeht, als dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt."

Indem die amtliche Begründung hinsichtlich jenes Anspruches aus § 67 VVG nicht auf ein Verschulden oder eine Schadenersatzpflicht des zum "Schadenersatz Verpflichteten" abstellt, wird klar, daß im Rahmen der Schadenversicherung jede Leistung des Versicherers nach § 67 VVG übergangsfähig sein soll. Das ergibt sich auch aus dem Zweck des § 67 VVG. Diese Bestimmung soll verhindern, daß dem Verpflichteten dadurch ein Vorteil entsteht, daß eine Versicherung des Anspruchstellers Forderungen begleicht. Dieses Ziel ist nur dann erreichbar, wenn alle Ersatzleistungen eines Schadenversicherers übergangsfähig sind.

Somit fallen auch die im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung entstehenden Kostenerstattungsansprüche unter den Begriff "Schadenersatzanspruch" in § 67 VVG[107a], und damit ist festgestellt, daß der Rechtsschutzversicherer von § 67 VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen kann.

---

107) Verhandlungen des Reichstages, XII Legislaturperiode, I. Session, Band 241, Anl. 1 zu Nr. 364

107a) so wohl auch Wussow in Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht 1958 S. 88

Die oben gestellte Frage, ob sich der Rechtsschutzversicherer auf das Fehlen der Begünstigungsklausel des § 67 VVG in den §§ 6 ARB, AKSB berufen kann, ist zu verneinen. Der Versicherungsnehmer würde nämlich durch eine solche Möglichkeit benachteiligt. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 VVG hat er einen Anspruch darauf, hinsichtlich der Kosten, die durch die Versicherungssumme nicht gedeckt sind, vor dem Rechtsschutzversicherer befriedigt zu werden. Dieses Recht kann ihm durch die Rechtsschutzversicherungsbedingungen nicht genommen werden.

Welche Kostenerstattungsansprüche sind nun übergangsfähig?
Während es unbestritten ist, daß es sich bei den allgemeinen Verfahrenskosten - Gerichtskosten - um übergangsfähige Ansprüche i.S. der §§ 6 ARB, AKSB handelt [108], erscheint es durchaus zweifelhaft, ob die Anwaltskosten ebenfalls zu diesen Ansprüchen zählen. Bedenken können sich nämlich aus der Formulierung der §§ 4 Ziff. 5 ARB und 5 Ziff. 1 AKSB ergeben, denn dort wird bestimmt, daß der Rechtsanwalt das Mandat zur Vertretung des Versicherungsnehmers ausschließlich vom Versicherer erhält. Damit, so wird vielfach argumentiert [109], hafte der Versicherungsnehmer dem Anwalt nicht für dessen Gebühren. Gebührenschuldner sei allein das in eigenem Namen beauftragende Versicherungsunternehmen. Aus diesem Grunde könne auch insoweit kein Kostenerstattungsanspruch des Versicherungsnehmers auf den Versicherer übergehen, denn weder sei der Versicherungsnehmer Schuldner der Anwaltskosten, noch könnten Aufwendungen Dritter als erstattungsfähige Parteiaufwendungen anerkannt werden.

---

108) LG Kiel in Ver.R. 1962 S.1075; AG Stuttgart in Ver.R. 1962 S. 1092; OLG Düsseldorf in MDR 1963 S. 510

109) Scharlowski in NJW 1959 S. 1766; Strom in NJW 1961 S. 1198;Brangsch in Anwaltsblatt 1961 S. 128 (130); Möhring in Ver.R. 1962 S. 101;ders. in MDR 1962 S. 256
so auch VG Berlin in NJW 1960 S. 1316; OLG Hamburg in Ver.R. 1954 S.412; OLG Hamburg in Ver.R 1955 S. 209 (Anm. Quardt); OLG Köln in HRR 1932 Nr. 1699; LG Karlsruhe in Ver.R 1961 S. 589 (Anm.Rümavi in Ver.R 1961 S. 722); LG Flensburg in Schlw. A. 1962 S. 203

Bei der Klärung der Frage, ob diese Ansicht zutrifft, ist zunächst einmal die haftpflichtrechtliche Regelung zu untersuchen, denn auch dort wird der Anwalt vom Versicherer bestellt. (§ 5 Ziffer 4 AHB) In einer Grundsatzentscheidung vom 13. April 1935 [110] hat das Kammergericht ausgeführt, daß es sich bei den durch die Anwaltsbeauftragung entstehenden Kosten um solche des Versicherungsnehmers handelt. Es beständen besondere Abreden zwischen dem Haftpflichtversicherer und dem Versicherungsnehmer, aufgrund derer der Versicherer den Prozeß für den Versicherungsnehmer betreibe (§ 5 Ziff. 4 AHB; § 7 Ziff. 5 AKB). Somit führe die Versicherungsgesellschaft den Rechtsstreit zwar anstelle, jedoch nur als Bevollmächtigte der Parteien. Für die prozessuale Frage der Kostenerstattung könne es jedoch keinen Unterschied machen, ob die Partei selbst oder durch Bevollmächtigte im Prozess handelnd auftrete, ob sie selbst oder ihr Bevollmächtigter Aufwendungen für die Zwecke des Prozesses machen [111].

Von dieser Prozeßmuntschaft im Haftpflichtversicherungsrecht ausgehend, vertritt Scharlowski a.a.O. die Ansicht, aufgrund der Tatsache, daß eine entsprechende Regelung in den ARB nicht getroffen worden sei, könne die für das Haftpflichtrecht geltende Regelung nicht für das Rechtsschutzversicherungswesen übernommen werden. Der Rechtsschutzversicherer erteile deshalb den Auftrag an den Rechtsanwalt im eigenen Namen und nicht als Bevollmächtigter des Versicherungsnehmers.

Aus dem Fehlen einer den § 5 Ziff. 4 AHB entsprechenden Vorschrift in den ARB kann ein solcher Rückschluß jedoch nicht gezogen werden, denn die Prozeßmuntschaft des Haftpflichtversicherers bleibt auch bestehen, selbst wenn der Versicherungsnehmer den Anwalt bestellt hat (§ 5 Ziff. 4 Satz 1 AHB) [112].

110) JW 1935 S. 2069

111) so auch KG in JW 1936 S. 3330; OLG Dresden in DRW A 1940 S. 461; KG in DRW A 1941 S. 158; OLG Köln in NJW 1954 S. 1042 (Anm. Bauknecht) Prölß in Ver.R. 1960 S. 193; ders. in Ver.R. 1958 S. 69 (70); OLG Frankfurt in Ver.R. 1957 S. 672

112) Prölß a.a.O.

Ob also die haftpflichtrechtliche Lösung Anwendung finden kann, muß eine den Rechtsschutzversicherungsvertrag berücksichtigende Auslegung ergeben. Zweck des Versicherungsvertrages ist die Übernahme der dem Versicherungsnehmer entstehenden Anwalts- und Gerichtskosten. Ohne Zweifel haftet der Versicherungsnehmer für die Kosten des gegnerischen Anwalts und für die Gerichtskosten unmittelbar, und es besteht lediglich im Innenverhältnis gegenüber der Rechtsschutzversicherung ein Anspruch auf Freistellung von diesen Kosten. Aber auch für die Kosten des eigenen Anwalts haftet der Versicherungsnehmer, denn der Versicherer wird bei der Beauftragung des Anwalts lediglich als Bevollmächtigter des Versicherungsnehmers tätig. Zwar ergibt sich das nicht aus § 4 Ziff. 5 ARB [112a] - dort wird nur das Beauftragungsrecht des Versicherers festgestellt - sondern aus der Systematik der ARB.

Gemäß § 4 Ziff. 8 und 11 ARB ist der beauftragte Rechtsanwalt dem Versicherungsnehmer unmittelbar verantwortlich und jeder Verstoß des Anwalts wird dem Versicherungsnehmer zugerechnet.[113] Für den Fall, daß die Anwaltsgebühren die Versicherungssumme übersteigen, kann sich der Versicherer nur dann auf § 2 Ziff. 1 ARB berufen, wenn er als Bevollmächtigter tätig geworden ist.

Schon daraus ergibt sich eindeutig, daß der Versicherer nicht sich, sondern nur den Versicherungsnehmer verpflichtet wissen will [114].

112a) Anders jedoch § 5 Ziff. 1 Satz 4 AKSB

113) Würde man davon ausgehen, daß vertragliche Bindungen nur zwischen dem Anwalt und dem beauftragenden Versicherer bestehen, so würde insoweit (§ 4 Ziff. 8 1. S. ARB) ein Vertrag zu Lasten Dritter geschlossen werden.

114) So im Ergebnis auch Quardt in NJW 1959 S. 2246; Prölß a.a.O.; Wussow in NJW 1961 S. 1697; Belzer in MDR 1961 S. 910; Meyer in JZ 1962 S. 339; Baumbach-Lauterbach § 91 Anm. 4A; Stein-Jonas § 91 Anm. V 2; Löwe-Rosenberg StPO § 467 Anm. 5a; OLG München in Ver.R. 1959 S. 957; LG Koblenz in MDR 1961 S. 598; LG Mainz in NJW 1961 S. 1220; LG Bremerhaven in MDR 1961 S. 786 (Anm. Mittelbach); LG Kiel in Ver.R. 1962 S. 1075; OLG Karlsruhe in NJW 1962 S. 813; LG Göttingen in Ver.R 1962 S. 121; LG Bremen in NJW 1962 S. 1784; OVG Berlin in Ver.R 1963 S. 1042; LG Bremen in Ver.R. 1963 S. 571; LG Regensburg in Vers.R. 1964 S. 374

Darüber hinaus geht auch das Bundesaufsichtsamt für Versicherungs- und Bausparwesen davon aus, daß mit der Beauftragung des Rechtsanwalts durch den Versicherer der Versicherungsnehmer Schuldner der Anwaltsgebühren wird. In seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1960 [115] führt es dazu aus, indem der Versicherer dem Anwalt das Mandat übertrage, habe der Versicherungsnehmer die Gewißheit, von Anwaltskosten freigestellt zu sein. Nach der Ansicht des Bundesaufsichtsamts übernimmt der Versicherer also lediglich eine Freistellungsverpflichtung. Eine solche Verpflichtung setzt jedoch begriffsnotwendig voraus, daß der Versicherungsnehmer erst einmal Schuldner der Anwaltsgebühr wird.

Als Ergebnis ist also davon auszugehen, daß auch die Gebühren eines Anwalts im Rahmen der Rechtsschutzversicherung als übergangsfähige Kostenerstattungsansprüche gelten.

3. § 158 VVG und die Rechtsschutzversicherung

§ 8 Ziff. 2 AKSB sieht für die Vertragsparteien ein Kündigungsrecht vor, sofern nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer einer versicherten Person gegenüber seine Verpflichtung zur Leistung anerkannt oder die Leistung verweigert hat. Die ARB kennen ein solches Kündigungsrecht nicht. Gilt deshalb insoweit § 158 VVG ?

Prölß [116] bejaht diese Frage. Nach seiner Ansicht verbietet sich zwar eine unmittelbare Anwendung des ausschließlich für die Haftpflichtversicherung geltenden § 158 VVG, jedoch erscheint ihm eine analoge Anwendung rechtspolitisch geboten.
Dieser Ansicht kann jedoch nicht zugestimmt werden.

§ 158 VVG gehört zu den dispositiven Bestimmungen des VVG [117]. Solche abdingbaren Vorschriften des VVG sind im Rahmen allgemeiner Versicherungsbedingungen nicht anwendbar, wenn die jeweiligen AVB eine andere Regelung enthalten [118]. Die ARB enthalten eine solche andere Regelung. In § 9 ARB wird abschließend festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Rechtsschutzversicherungsvertrag kündbar ist. Damit ist

115) Ver.BAV 1961 S. 23 (24).
116) Ver.R 1963 S. 893
117) Prölß VVG § 158 Anm. 5
118) BGH in Ver.R 1954 S. 591; Bruck-Möller VVG Einl. Anm. 40

eine endgültige Regelung getroffen worden und für eine auch nur analoge Anwendbarkeit des § 158 VVG ist kein Raum.

Nun ist allerdings zuzugeben, daß die ARB weder § 158 VVG ausdrücklich ausschließen noch eine diesen Sachverhalt regelnde Bestimmung enthalten. Man könnte deshalb die Ansicht vertreten, aus dem Schweigen der ARB dürfe nicht auf einen Ausschluß dieser Bestimmungen geschlossen werden. [119]

Selbst wenn man dieser Ansicht folgt, so würde sich eine analoge Anwendung des § 158 VVG verbieten, weil diese Bestimmung ausschließlich auf die Bedürfnisse des Haftpflichtrechts zugeschnitten ist. Zwar weist Prölß a.a.O. auf viele Gemeinsamkeiten des Haftpflichtrechts und des Rechtsschutzversicherungswesens hin, jedoch werden gerade in § 158 VVG Unterschiede zwischen der Haftpflicht - und der Rechtsschutzversicherung offenbar, die eine analoge Anwendbarkeit verbieten.

Einmal kann eine Erklärung des Versicherers im Rahmen des § 158 VVG nur dann erheblich werden, wenn sie gegenüber dem Versicherungsnehmer abgegeben wird. Für die Haftpflichtversicherung ist diese Tatsache ohne weitere Bedeutung, denn gemäß § 7 Ziff. 1 Satz 2 AHB steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu und zwar auch dann, wenn sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, Anders ist es jedoch in der Rechtsschutzversicherung. Rechtsschutzversicherungsverträge, welche zugunsten Dritter abgeschlossen werden [120], berechtigen nämlich die Begünstigten unmittelbar; sie machen ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend (§ 12 Ziff. 1 Satz 1, 2 ARB). Eine nach § 158 VVG erhebliche Erklärung müßte demnach dem jeweils unmittelbar Berechtigten gegenüber abgegeben werden - so § 8 Ziff. 2 AKSB - und nicht nur gegenüber dem Versicherungsnehmer. Schon insoweit ergeben sich erhebliche Bedenken gegen eine analoge Anwendung des § 158 VVG.

---

119) Für das Haftpflichtrecht so z.B. KG in VRS Bd. 3 S. 428 (431); OLG Stuttgart in MDR 1957 S. 235

120) Diese Möglichkeit besteht nach § 1 Ziff. 1e, Ziff. 2 Abs.1, Abs. 3 Abs.4 Abs. 7 und § 2 Ziff. 4 ARB

Weitere Bedenken gegen eine analoge Anwendbarkeit des § 158 VVG ergeben sich aus folgender Formulierung in dieser Bestimmung: "Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert ..... "

Für die Haftpflichtversicherung legt § 154 VVG fest, wann der Versicherer Entschädigung zu leisten hat, wann diese Leistung fällig ist. Von dieser Regelung des § 154 VVG wird, soweit der Haftpflichtversicherer Rechtsschutz gewährt, insoweit eine Ausnahme erteilt, als hier die Fälligkeit des Anspruches auf den Zeitpunkt gelegt wird, in dem der Dritte einen Anspruch geltend macht [121].

Diese Fixierung reicht jedoch für die Rechtsschutzversicherung nicht aus. Im Gegensatz zur Haftpflichtversicherung gewährt die Rechtsschutzversicherung insbesondere aktiven Rechtsschutz und über die Fälligkeit dieses Anspruches bestimmt § 154 VVG nichts.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß § 158 VVG im Rahmen der Rechtsschutzversicherung keine Anwendung finden kann.

III. Grenzen der Rechtsschutzversicherung

A. Allgemeines

Eine allgemeine Begrenzung des Rechtsschutzversicherungswesens folgt aus § 61 VVG. Dort ist bestimmt, daß der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Da es sich bei § 61 VVG um eine dispositive Vorschrift handelt [122], ist zu untersuchen, ob und in welchem Umfang die ARB von dieser Bestimmung abweichen, welche Abweichungen für diesen Versicherungszweig überhaupt möglich sind.

121) Prölß VVG § 154 Anm. 1.
122) Prölß VVG § 61 Anm. 8; OLG Düsseldorf in Ver. R 1962 S. 80 (82)

Für den aktiven Rechtsschutz haben die ARB insoweit keine Regelung getroffen. Das ist auch nicht erforderlich. Wie oben S. 35 ff ausgeführt, kommt es für die Entstehung des Versicherungsfalles im aktiven Rechtsschutz nur darauf an, wann für den Versicherungsnehmer die Notwendigkeit entsteht, Maßnahmen der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung einzuleiten. Mag in der einzelnen Rechtsschutzart auch ein gewisses volutatives Element eine Rolle spielen[123], so hängt jedoch die Entstehung des Versicherungsfalles auch im aktiven Rechtsschutz grundsätzlich nicht vom Verhalten des Versicherungsnehmers ab, sondern von dem seines Gegners. Die Problematik des § 61 VVG wird also insoweit nicht akut.

Beim passiven Rechtsschutz ist das jedoch anders, denn hier ist erstes Tatbestandsmerkmal des Versicherungsfalles ein Verhalten des Versicherungsnehmers.

Für den Bereich des Strafrechtsschutzes haben die ARB auch eine Regelung getroffen, in dem sie auf die fahrlässige Verletzung von Strafvorschriften abstellen (§ 1 Ziff. 1b ARB)[124]. Diese Regelung reicht nicht aus. Einmal ist nicht klargestellt, wie in solchen Fällen zu verfahren ist, die auf der Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit liegen[124a], zum anderen sind die Fälle nicht berücksichtigt, in denen vorsätzliche und fahrlässige Taten konkurrieren, ohne daß sich die Kosten trennen lassen. Die allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrs-Strafrechtsschutz-Versicherung haben diese Fragen zum Teil überzeugend gelöst. Es heißt dort in § 2 Ziff. 1 AKSB: "Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verfahrens- und Rechtsanwaltskosten, die in einem Verfahren entstehen, das Taten

123) z.B. im Beratungsrechtsschutz s.o.S. 47 ff.

124) den gleichen Gedanken bringt § 2 Ziff. 7 ARB in negativer Formulierung zum Ausdruck

124a) Das LG Hanau hat in Ver.R 1964 S. 116 diese Fragen wie folgt entschieden: "Wird der Versicherungsnehmer in einem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Verletzung einer Strafvorschrift freigesprochen, so ist mindestens in Höhe der Strafverteidigungskosten für eine fahrlässige Verletzung dieser Strafvorschriften Rechtsschutz zu gewähren."

zum Gegenstand hat, die zu einer Verurteilung der versicherten Person wegen Vorsatzes führen. Hat das Verfahren auch andere Taten zum Gegenstand, so gilt dieser Ausschluß nur, wenn und soweit die Kosten, die aufgrund der Verurteilung der versicherten Person wegen Vorsatzes entstanden sind, von denen des übrigen Verfahrens getrennt werden können."

Damit ist klargestellt, daß der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz rückwirkend verliert, sofern er wegen ausschließlich vorsätzlich begangener Taten verurteilt wird. Diese Regelung entspricht dem Prinzip der Rechtsschutzversicherung, für vorsätzlich begangene Taten keinen Versicherungsschutz zu gewähren.

Von diesem Grundsatz weicht jedoch § 2 Ziff. 1 Satz 2 AKSB ab, indem Versicherungsschutz auch für vorsätzliche Taten gewährt wird, sofern diese mit fahrlässig begangenen Handlungen konkurrieren und sofern sich die Kosten nicht auf die einzelnen Taten verteilen lassen.

Gegen diese Lösung sprechen erhebliche Bedenken. Sie folgen einmal aus § 138 BGB[125]. Zwar gehören die Kostenbestimmungen der Strafprozeßordnung nicht zum materiellen Strafrecht und tragen somit auch keinen Strafcharakter[126], es erscheint dennoch mit den guten Sitten nicht vereinbar, daß einer Person, die vorsätzlich Recht und Gesetz verletzt, dadurch Hilfestellung geleistet wird, daß ihr die Strafverfahrenskosten abgenommen werden.

Darüberhinaus ergeben sich Bedenken aus den in den §§ 61, 152 VVG zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgedanken. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die versicherte Gefahr hinreichend ungewiß sein muß, um ein versicherungsfähiges Risiko darzustellen. Kann jedoch der Rechtsschutzversicherungsnehmer die versicherte Gefahr vorsätzlich herbeiführen, wenn auch nur im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Handlung,

125) Die Tatsache, daß es sich bei § 2 Ziff. 1 AKSB nur um eine aus der Vielzahl unter dem Oberbegriff "Allgemeine Bedingungen für Rechtsschutzversicherung" zusammengefaßter Bestimmungen handelt, hindert die Anwendbarkeit des § 138 BGB nicht, - BGHZ Bd. 22 S. 91(97); Soergel-Siebert § 138 Anm. 10 -

126) Loewe-Rosenberg StPO Anm. 3 vor § 264; Bayer.Ob.LG in MDR 1955 S. 123

so ist ihr damit das Kriterium der Unsicherheit genommen, denn es hängt insoweit ausschließlich vom Versicherungsnehmer ab, ob und wann der Versicherungsfall eintritt.

Diese Bedenken sollten Anlaß genug sein, Strafrechtsschutz nur für solche Handlungen zu gewähren, die fahrlässig herbeigeführt worden sind.

Für den passiven Zivilrechtsschutz fehlt es insoweit an einer Regelung. Daß jedoch vorsätzliche Vertragsverletzungen seitens des Versicherungsnehmers keinen Versicherungsschutz genießen, ergibt sich indirekt aus § 4 Ziff. 3,4 ARB, denn im allgemeinen erscheint eine Rechtsverteidigung aussichtslos und mutwillig, nachdem der Versicherungsnehmer einen vorsätzlichen Verstoß begangen hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß mit Ausnahme der Regelung in den AKSB Verfahrenskosten für vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangener Taten nicht von der Rechtsschutzversicherung erfaßt werden.

B. Die Tätigkeit des Rechtsschutzversicherers gemessen an dem Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung

Die ARB räumen dem Versicherer bei und nach der Entstehung des Versicherungsfalles weitgehende Handlungsbefugnisse ein. Dazu gehören u.a. das Recht, Erhebungen über solche Tatsachen anzustellen, die für seine Leistungspflicht von Bedeutung sind (§ 4 Ziff. 3 Satz 1 ARB), die Befugnis, auf einen Vergleich hinzuwirken (§ 4 Ziff. 3 Satz 2 ARB) und die Pflicht, dem Versicherungsnehmer einen unter Umständen vorher vom Versicherer bestimmten Anwalt zu bestellen. (§§ 2, Ziff. 10; 4 Ziff. 2 d ARB). Diese Tätigkeiten müssen sich jedoch im Rahmen der durch das Rechtsberatungsgesetz gesteckten Grenzen halten. Ist das der Fall?

Nach Art. 1 § 1 RBMG darf die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung nur von solchen Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Er-

laubnis erteilt ist. Zweck dieses Gesetzes ist es einmal, den Rechtssuchenden vor Nachteilen und Schäden zu bewahren, die ihm dadurch entstehen können, daß er seine Rechtsangelegenheit in die Hände einer Person legt, die infolge mangelnder Sachkenntnis keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Erledigung der Rechtsangelegenheit bietet; zum anderen, den Anwaltstand gegen den Wettbewerb solcher Personen zu schützen, die keinen standesrechtlichen, gebührenrechtlichen und ähnlichen im Interesse der Rechtspflege gesetzten Schranken unterliegen[127].

Aus der Formulierung in Ar. 1 § 1 RBMG ist zu schließen, daß als erlaubnispflichtige Handlung zwischen Rechtsberatung und Rechtsbesorgung unterschieden wird. Dabei ist als Rechtsberatung eine Tätigkeit anzusehen, durch die der Rechtssuchende über die Rechtslage eines Einzelfalles sowie über die zu ergreifenden Maßnahmen unterrichtet und ihm bei der Sammlung von Unterlagen geholfen wird. Rechtsbesorgung im Sinne des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes liegt dagegen dann vor, wenn sich die Tätigkeit des Besorgers für den Rechtssuchenden nach außen hin richtet[128]. Dabei ist jedoch nicht jede Tätigkeit des Besorgenden, die sich nach außen hin richtet, als Rechtsbesorgung zu qualifizieren. Das ergibt sich aus der Fassung des Art. 1 § 1 RBMG. Indem dort auf die "Besorgung von Rechtsangelegenheiten" abgestellt wird - im Gegensatz dazu gebraucht § 677 BGB den Begriff "Geschäftsbesorgung" - wird deutlich, daß es im Rahmen des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes nur auf rechtlich relevante Handlungen ankommen kann und nicht auch auf solche rein tatsächlicher oder wirtschaftlicher Art[129].

Von diesen Begriffsbestimmungen ausgehend, sind die in § 4 Ziff. 2 b, 3, 5 ARB festgelegten Tätigkeiten des Rechtsschutzversicherers daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz

---

127) Altenhoff-Busch, RBMG Art.1 § 1 Anm.1; amtl. Begründung zum RBMG in Reichssteuerblatt 1935 S. 1528; Busch in Gedenkschrift für Küppers S. 151 ff.; BGH in NJW 1955 S. 422 (Anm. Wagner)

128) Altenhoff - Busch a.a.O. Anm. 2 und 8; Erbs RBMG Art. 1 § 1 Anm. 2f; Wussow in Ver.R 1958 S. 740

129) KG in DJ 1939 S. 1809

kollidieren. Dabei kann jedoch schon vorweg festgestellt werden, daß bei der Ausgestaltung der Rechtsschutzversicherung als reine Kostenversicherung Rechtsberatung nicht Sache des Rechtsschutzversicherers ist.

1. Die Aufnahme von Ermittlungen über Aussichten der Rechtsverfolgung oder Verteidigung (§ 4 Ziff.3 ARB)

Gemäß § 4 Ziff. 3 ARB ist der Versicherer befugt, Ermittlungen über die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Verteidigung anzustellen. Diese Ermittlungstätigkeit ist nach außen hin gerichtet. Der Versicherer wendet sich an die Strafverfolgungsbehörden, an die Gerichte und an den Gegner des Versicherungsnehmers, um sich über gegebene Tatsachen zu informieren, um sich über die Voraussetzungen seiner Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag Klarheit zu verschaffen. Wussow a.a.O. ist der Ansicht, diese Tätigkeit riele schon deshalb nicht unter das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz, weil sie als lediglich tatsächliche nicht rechtlich relevante Handlung zu qualifizieren sei. Diese Ansicht erscheint jedoch unrichtig, denn jene Ermittlungstätigkeit des Versicherers ist, wie oben dargelegt, von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob der Versicherer Versicherungsschutz zu gewähren hat oder nicht. Die Handlungen des Versicherers sind demnach als rechtsbezogen unter den Begriff "Rechtsbesorgung" zu subsummieren.

Eine Rechtsbesorgung ist jedoch nur dann nach Art. 1 § 1 RBMG erlaubnispflichtig, wenn es sich um die "Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit" handelt. Das ist jedoch hier nicht der Fall. Der Versicherer wird im Rahmen des § 4 Ziff. 3 Satz 1 ARB nur tätig, um festzustellen, ob er aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet ist, welche Maßnahmen er gegebenenfalls zu treffen hat, um den Schaden zu mindern. Er wird also ausschließlich im eigenen Interesse tätig. Daß im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit zugleich auch die Angelegenheit des Versicherungsnehmers geprüft wird, hindert nicht daran, jene Handlung als Besorgung einer eigenen Rechtsangelegenheit einzuordnen[130].

130) Schorn, RBMG S. 78; Altenhoff-Busch RBMG Art. 1 § 1 Anm.10; Art.1 § 5 Anm.89; Erbs RBMG Art. 1 § 1 Anm. 4; BGH in Ver.R 1961 S.433; OLG Hamburg in Ver.R 1959 S. 175

Als Ergebnis ist also festzustellen, daß die Tätigkeit des Rechtsschutzversicherers nicht unter Art. 1 § 1 RBMG subsummiert werden kann, soweit dadurch die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung geprüft werden sollten (§ 4 Ziff. 3 ARB).

2. Das Hinwirken auf einen Vergleich (§ 4 Ziff. 3 ARB)

Im Gegensatz zum Haftpflichtversicherer ist der Rechtsschutzversicherer nicht befugt, im Namen des Versicherungsnehmers einen Vergleich abzuschließen (§ 5 Abs. 7 AHB, § 4 Ziff. 3 ARB). Die ARB eröffnen dem Versicherer lediglich die Möglichkeit, auf einen Vergleich hinzuwirken. Ein solches Hinwirken auf Vergleich ist nur dann möglich und erfolgversprechend, wenn der Versicherer über die Rechtsansprüche seines Versicherungsnehmers verhandeln und auf die Zahlungs- und Vergleichsbereitschaft des Gegners einzuwirken vermag. Diese Tätigkeit fällt ohne Zweifel unter den oben dargelegten Begriff der Rechtsbesorgung.

Handelt es sich dabei um die Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit im Sinne des Art. 1 § 1 RBMG?
Welche Anforderungen an den Begriff "fremd" in Art. 1 § 1 RBMG zu stellen sind, ist nicht eindeutig geklärt. Erbs[131] und Jonas[132] vertreten die Ansicht, eine fremde Rechtsangelegenheit im Sinne dieser Bestimmung besorge jedenfalls derjenige, der die Rechte eines anderen gegenüber Dritten erkennbar als Bevollmächtigter oder Beistand wahrnehme. Nach einer weiteren Ansicht[133] besorgt auch derjenige eine fremde Rechtsangelegenheit, der ein fremdes Recht in eigenem Namen geltend macht, sofern er wirtschaftlich gesehen, eine fremde Angelegenheit wahrnimmt. Prölß[134] schließlich stellt nur darauf ab, ob sich im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise das Interesse des Besorgenden ganz oder überwiegend auf ein Tätigkeitsentgelt für die Rechtsbesor-

131) Art. 1 § 1 Anm. 4 A
132) Art. 1 § 1 Anm. 2 ca
133) Schorn RBMG S.79; Altenhoff-Busch, RBMG Art. 1 § 1 Anm.10; Wussow in Ver.R 1958 S. 740
134) "Rechtsfragen der Prozeßkostenversicherung" in Ver.R 1958 S.69(71)

gung richtet, oder ob er darüberhinaus auch wirtschaftlich an dem Erfolg interessiert ist. In dem einen Fall soll es sich um die Besorgung einer fremden, in dem anderen um die Wahrnehmung einer eigenen Angelegenheit handeln.

Welcher der hier aufgezeigten Meinungen der Vorzug zu geben ist, braucht nicht entschieden zu werden, denn in jedem Fall bedeutet das Hinwirken auf einen Vergleich die Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit.

Tritt der Rechtsschutzversicherer bei Vergleichsverhandlungen mit dem Gegner des Versicherungsnehmers in dessen Namen auf, so besorgt er damit eine fremde Rechtsangelegenheit.
Wird der Versicherer dagegen in eigenem Namen tätig, so ändert sich an dem Ergebnis nichts, denn er nimmt, wirtschaftlich gesehen, die Angelegenheit des Versicherungsnehmers wahr. Wenn Prölß a.a.O. zur Begründung seiner entgegengesetzten Ansicht auf die Regelung in der Haftpflichtversicherung verweist, so ergibt sich daraus nichts. Einmal ist es durchaus streitig, ob der Haftpflichtversicherer bei seiner Regulierungstätigkeit eigene oder fremde Rechtsangelegenheiten wahrnimmt[135], zum anderen

135) a) fremde Rechtsangelegenheit:
LG Stettin in JW 1935 S. 1510; LG Berlin in JW 1935 S. 2917 (Anm. Hensen); LG Berlin in JW 1936 S. 139 (Anm. Schulz); LG Berlin in JW 1937 S. 1436 (Anm. Schulz); OLG Stuttgart in Ver.R 1958 S.105; LG Stuttgart in BB 1960 S.302; AG Augsburg in Anwaltsblatt 1961 S.123; LG Berlin in Anwaltsblatt 1957 S.243 (Anm. Brangsch).

Wiecorek ZPO § 157 Anm. C I b 1; Stein-Jonas § 157 Anm. II 1a; Rosenberg ZPO § 28 Anm. I 1 Fn.3; Baumbach-Lauterbach, § 157 Anm. 2A; Erbs, RBMG Art. 1 § 5 Anm. 2C; Altenhoff-Busch, RBMG Art. 1 § 5 Anm. 89 Ziff. 2; Schorn RBMG S. 78; Jonas, RBMG Art. 1 § 5 Anm. 2e; Beckmann in JW 1937 S. 1379; Schulz in JW 1935 S. 1673; v. Brunnen in NJW 1962, S. 948.

b) eigene Rechtsangelegenheit:
BGH in Ver.R. 1963 S. 158 (Anm. Schorn in NJW 1963 S. 1007); LG Berlin in Ver.R 1961 S. 1029; LG Hamburg in Ver.R 1958 S. 554; LG Berlin in Vers.R 1958 S. 569 Nr. 649; LG Kiel in Ver.R 1952 S.398 (Anm. Voß); LG Berlin in JRPV 1935 S. 238;

ist zwischen der wirtschaftlichen Interessenlage des Haftpflichtversicherers und der des Rechtsschutzversicherers ein derartiger Unterschied, daß sich eine Anwendbarkeit der für das Haftpflichtrecht maßgeblichen Grundsätze auf das Rechtsschutzversicherungswesen verbietet.

Es ist zwar zuzugeben, daß der Rechtsschutzversicherer im Rahmen von Vergleichsverhandlungen mit dem Gegner seines Versicherungsnehmers insoweit eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, als es ihm darum geht, Kosten zu vermeiden. Schon die Verhandlungen selbst ersparen die durch die Hinzuziehung eines Anwalts sonst entstehenden Kosten. Kommt es darüber hinaus zum Abschluß eines Vergleichs, so wird auch die Entstehung der Gerichtskosten vermieden, von denen der Versicherer gegebenenfalls den Versicherungsnehmer freizustellen hätte. Dieses Interesse des Versicherers Verfahrenskosten zu vermeiden, kann jedoch nicht mit dem Gegenstand der Vergleichsverhandlungen - Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen - gleichgesetzt werden. Ob diese Ansprüche reguliert werden, interessiert in erster Linie den Versicherungsnehmer. Den Rechtsschutzversicherer jedoch mittelbar nur insoweit, als davon abhängen kann, ob er Versicherungsleistungen zu erbringen hat oder nicht. Ein solches nur mittelbares Interesse kann jedoch nicht dazu führen, daß das Verhandeln über jene Ansprüche zu einer eigenen Rechtsangelegenheit des Rechtsschutzversicherers wird[136].

Da an der Geschäftsmäßigkeit dieser Rechtsbesorgung kein Zweifel besteht,[137] stellt das Hinwirken auf Vergleich (§ 4 Ziff. 3 ARB) eine erlaubnispflichtige Handlung i.S. des Art. 1 § 1 RBMG dar.

Von der Erlaubnispflicht wäre der Rechtsschutzversicherer nur dann befreit, wenn diese Tätigkeit mit dem Geschäft seines Gewerbebetriebes in unmittelbarem Zusammenhang stände (Art. 1 § 5 Nr.1 RBMG). Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang ist jedoch zu verneinen.

---

135) Zwiebler in JRPV 1935 S. 225; Liebnitz in JRPV 1935 S. 227; Loppuch in JRPV 1935 S. 227; Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwälte im Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen in JRPV 1935 S. 280; Wulf in Zeitschrift f.Vers.Wesen 1959 S. 632

136) BGH in Ver.R 1961 S. 433 (435); Wussow in Ver.R 1958 S. 740

137) Prölß in Ver.R 1958 S. 69

Prölß a.a.O. bejaht jenen Zusammenhang unter Hinweis auf die haftpflichtrechtliche Lösung. Er ist der Ansicht, der in den §§ 5 Nr. 7 AHB, 10 Nr. 3 AKB zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke der Haftpflichtversicherer könne jede Maßnahme zur Abwendung und Minderung des Schadens treffen, müsse auch für den Rechtsschutzversicherer gelten. Wenn der Rechtsschutzversicherer auf Vergleich hinwirke, dann sei das als Maßnahme der Schadensminderung zu qualifizieren, dadurch sei der "unmittelbare Zusammenhang" im Sinne der Art. 1 § 5 Nr. 1 RBMG gegeben. Dieses Ergebnis folge auch aus der Natur des Versicherungsvertrages und aus der Tatsache, daß das Rechtsschutzversicherungswesen unter den Begriff Schadenversicherung eingeordnet worden sei.

Diese Gleichschaltung übersieht, wie schon dargelegt, die insoweit bestehenden ganz grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Haftpflicht- und der Rechtsschutzversicherung. Verhandelt der Haftpflichtversicherer mit dem Geschädigten, so sind Gegenstand dieser Verhandlungen Leistungen, die er selbst zu erbringen hat. Damit ist der unmittelbare Zusammenhang i.S. der Art. 1 § 5 Nr. 1 RBMG sicher gegeben[138]. Verhandelt dagegen der Rechtsschutzversicherer über derartige Ansprüche, dann ist ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gegeben[139]. Das wäre nur dann der Fall, wenn eine solche Tätigkeit des Rechtsschutzversicherers sich im Rahmen der eigentlichen Tätigkeit des Unternehmens vollzöge und deren Zwecken diente[140]. Durch den Rechtsschutzversicherungsvertrag werden jedoch nicht die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen seinen Gegner versichert, sondern nur die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Wenn der Rechtsschutzversicherer über solche Ansprüche mit dem Gegner seines Versicherungsnehmers verhandelt, dann hat das mit der eigentlichen Tätigkeit des Unternehmens nichts mehr zu tun - er ist an dem Ausgang dieser Verhandlungen nur mittelbar interessiert -

138) Altenhoff-Busch, RBMG Art. 1 § 5 Anm. 89 Ziff. 2; Erbs, RBMG Art. 1 § 5 Anm. 2C; Schorn, RBMG S. 151; Jonas, RBMG Art. 1 § 5 Anm. 2e.

139) BGH a.a.O.; Schorn, RBMG S. 78

140) BGH St. Band 6, S. 134 (137); Altenhoff-Busch, RBMG Art. 1 § 5 Anm. 84 Ziff. 2; a.A. Wussow in Ver.R 1958 S. 740; ders. in Informationen zum Versicherungs- und Haftpflichtrecht 1958 S. 87

und deshalb kann die Ausnahmevorschrift des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBMG auf eine solche Tätigkeit des Rechtsschutzversicherers keine Anwendung finden.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß das Hinwirken auf einen Vergleich (§ 4 Ziff. 3 ARB) eine erlaubnispflichtige Tätigkeit im Sinne des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes darstellt[140a].

3. Die Auswahl und Bestellung des Anwalts (§§2, Ziff.10; (4 Ziff. 2b, 5 ARB)

Indem der Rechtsschutzversicherer von den ihm in den ARB eingeräumten Möglichkeiten hinsichtlich der Auswahl und der Bestellung eines Rechtsanwalts Gebrauch macht, nimmt er eine Rechtsgestaltung zugunsten des Versicherungsnehmers insofern vor, als ein Rechtsverhältnis in Bezug auf den Versicherungsnehmer geschaffen wird. Wie oben S. 58 f. bereits dargelegt, wird der Versicherer bei der Bestellung eines Anwalts nicht in eigenem Namen, sondern lediglich als Bevollmächtigter des Versicherungsnehmers tätig. Damit besorgt er eine fremde Rechtsangelegenheit, denn es handelt sich um eine nach außen wirkende Tätigkeit[141]. Sie ist infolgedessen gem. Art. 1 § 1 RBMG erlaubnispflichtig.[142]

Schmidt[143] vertritt demgegenüber die Ansicht, es handele sich bei der Auswahl und Bestellung eines Anwalts durch den Rechtsschutzversicherer nur um eine Hilfsleistung zur versicherungstechnisch einwandfreien Abwicklung der Hauptleistung. Eine solche Tätigkeit könne demnach nicht als Rechtsbesorgung, sondern nur als Besorgung von Geschäften wirtschaftlicher Art qualifiziert werden. Wirtschaftliche Geschäfte seien jedoch nicht vom Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz erfaßt[144].

140a) so auch Wulf a.a.O. -s.o. Anm. 135 Ziff. b -
141) s.o. S. 65 f.
142) Wussow, Ver.R 1958 S. 740
143) Rechtsgutachten über "Die rechtliche Zulässigkeit des Beratungsrechtsschutzes" vom 22. April 1959 S. 23
144) Altenhoff-Busch RBMG Art. 1 § 1 Anm. 9; Schorn, RBMG S.76; Erbs RBMG Art. 1 § 1 Anm. 3

Schmidt a.a.O. übersieht jedoch dabei, daß es für die Beantwortung der Frage, ob ein "Geschäft wirtschaftlicher Art" vorliegt, nicht auf das Interesse des Handelnden, sondern vielmehr auf das Interesse dessen ankommt, für den der Handelnde tätig wird. Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung ist also nicht auf die Vorstellungen des Versicherers, sondern auf die des Versicherungsnehmers abzustellen. Der Versicherungsnehmer hat aber kein Interesse daran, wie und unter welchen Umständen die Versicherungsleistung versicherungstechnisch abgewickelt wird. Ihm ist allein daran gelegen, daß zwischen ihm und einem Anwalt ein Rechtsverhältnis begründet wird, auf Grund dessen der Anwalt verpflichtet ist, die Angelegenheiten des Versicherungsnehmers zu besorgen.

Wird also der Versicherer insoweit für den Versicherungsnehmer tätig, als er einen Anwalt auswählt und bestellt, so besorgt er damit eine fremde Rechtsangelegenheit im Sinne des Art. 1 § 1 RBMG[145].

Ob auf diese Tätigkeit der Ausnahmetatbestand des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBMG Anwendung finden kann, hängt, wie bereits oben dargelegt, von der Beantwortung der Frage ab, ob die Erledigung solcher Angelegenheiten mit dem Gewerbebetrieb der Rechtsschutzversicherung in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Auswahl und auch die Beauftragung des Anwalts durch den Versicherer eine Maßnahme der Schadensminderung bzw. Schadensabwendung ist. Prölß[146] und auch Wussow[147] ziehen allein aus dieser Tatsache den Schluß, daß damit ein unmittelbarer Zusammenhang im Sinne der Art. 1 § 5 Nr. 1 RBMG gegeben sei. Diese Schlußfolgerung ist jedoch unrichtig. Wie oben ausgeführt, stellt sich aus das "Hin-

145) so auch BGH in NJW 1956 S. 591 (Anm. Runge in NJW 1957 S. 301); a.A. Erbs RBMG Art. I § 1 Anm. 2A - er sieht in solchen Fällen "Auskünfte belehrender Art", die nicht unter das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz fallen.

146) "Rechtsfragen der Prozeßkostenversicherung" in Versicherungsrecht 1958 S. 69

147) "Rechtsschutzversicherung und Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz" in Ver.R 1958 S. 740

wirken auf Vergleich" (§ 4 Ziff. 3 ARB) als eine Maßnahme der Schadensminderung bzw. Schadensabwendung dar, ohne daß allein daraus der Schluß zu ziehen wäre, es handele sich dabei um die Erledigung einer rechtlichen Angelegenheit, die mit dem Betrieb der Rechtsschutzversicherung in unmittelbarem Zusammenhang steht. Die Tatsache, daß es sich um eine Maßnahme der Schadensminderung bzw. Schadensabwendung handelt, kann lediglich als Indiz für einen unmittelbaren Zusammenhang im Sinne des Art. I § 5 Nr.1 RBMG gelten. Allein entscheidend muß sein, ob eine Tätigkeit des Versicherers sich im Rahmen seines eigentlichen Gewerbebetriebes hält.

Diese Frage ist bei der Anwaltsauswahl und Bestellung zu bejahen. Der Rechtsschutzversicherer hat ein begründetes Interesse daran, den Rechtsanwalt selbst zu bestellen, ihn gegebenenfalls auch auszusuchen. Dieses Interesse beruht darauf, daß es ihm nicht gleichgültig sein kann, ob und in welcher Hohe er Versicherungsleistungen zu erbringen hat. Im Gegensatz zum "Hinwirken auf Vergleich" (§ 4 Ziff. 3 ARB) haben diese Maßnahmen unmittelbaren Einfluß auf das Versicherungsverhältnis, denn mit der Auftragserteilung entsteht der Freistellungsanspruch des Versicherungsnehmers. Darin ist aber das entscheidende Kriterium für die Beantwortung der Frage zu sehen, ob ein Tatbestand von der Ausnahmevorschrift des Art. 1 § 5 Nr. 1 RBMG erfaßt wird oder nicht.

Als Ergebnis ist somit festzustellen, daß Anwaltsauswahl und Bestellung durch den Rechtsschutzversicherer zwar Rechtsbesorgung i.S. des Art. I § 1 RBMG ist, sie jedoch gemäß Art. I § 5 Nr. 1 RBMG von der Erteilung einer Erlaubnis befreit ist.

C. Die Rechtsschutzversicherung und der Anwaltsstand

Das Verhältnis des Rechtsschutzversicherungswesens zum Anwaltsstand ist zum Teil bereits behandelt worden. Dabei ist jedoch die Frage offen geblieben, ob die Anwaltschaft nicht unter Umständen gegen die Rechtsanwaltsordnung[148]-, gegen ihr Standesrecht verstößt, wenn sie für den Rechtsschutzversicherer tätig wird.

148) BG Bl. 1959 Bd. I S. 565

Anlaß zu dieser Fragestellung gibt einerseits der in § 3 RAO niedergelegte Grundsatz der freien Anwaltswahl, andererseits die in den ARB unstreitig vorgenommene Einschränkung jenes dem Versicherungsnehmer zustehenden Rechts.

Diese Beschränkung könnte dann zulässig sein, wenn es dem Versicherungsnehmer gestattet wäre, sich durch freiwillige Unterwerfung unter allgemeine Versicherungsbedingungen dieses Rechts zu begeben. Eine solche Möglichkeit besteht jedoch nicht. Das ergibt sich einmal daraus, daß das Recht der freien Anwaltswahl nur durch gesetzliche Vorschriften beschränkt werden kann[149], zum anderen aus dem Sinn und Zweck jener Vorschrift. Unbedingte Voraussetzung für eine pflichtbewußte und sachgemäße Behandlung einer Rechtsangelegenheit ist das Vertrauen des Mandanten zum Rechtsanwalt. Ein solches notwendiges Vertrauen kann jedoch nur dann entstehen, wenn das Mandatsverhältnis aufgrund freier Anwaltswahl begründet wird. Dieser, das Mandatsverhältnis beherrschende Grundsatz, kann nicht dadurch beseitigt werden, daß sich der Rechtssuchende, wenn auch freiwillig, seines Rechts auf freie Anwaltswahl begibt.

Nun sind jedoch die in den ARB ausgesprochenen Beschränkungen der Anwaltswahl unterschiedlich ausgestaltet; sie müssen deshalb bei der Untersuchung, ob sie mit anwaltlichem Standesrecht zu vereinbaren sind, auch getrennt behandelt werden:

a) Nach § 4 Ziff. 2 b ARB besteht für den Versicherer ein Bestimmungsrecht, sofern der Versicherungsnehmer bei der Auswahl des Anwalts in Verzug geraten ist oder sofern die sofortige Bestimmung nötig ist, um Nachteile für den Versicherungsnehmer zu verhindern.

Diesem Auswahlrecht des Versicherers stehen keine standesrechtlichen Bedenken entgegen. Zwar wird dadurch, daß in § 3 RAO niedergelegte Recht des Versicherungsnehmers beschränkt. Jedoch erscheint es im Interesse der Rechtspflege erforderlich, denn die Interessenlage ist hier dem in § 140 StPO und § 78 a ZPO geregelten Sachverhalt insofern ähnlich,

149) Kalsbach RAO § 3 Anm. 9; Bülow RAO § 3 Anm. 3; Amtliche Begründung zu § 3 RAO

als der Rechtssuchende sein Wahlrecht nicht ausübt oder nicht ausüben kann. Für die StPO bzw. die ZPO bestimmt der Gesetzgeber, daß in solchen Fällen dem Betroffenen ein Anwalt zu bestellen ist. Diese Einschränkung des Wahlrechts verstößt nicht gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung. Gleiches muß auch für das Rechtsschutzversicherungswesen gelten.

b) In § 4 Ziff. 2 b ARB wird weiterhin bestimmt, daß der Versicherungsnehmer einen am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften und bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt zu benennen hat. Auch diese Bestimmung beinhaltet eine Beschränkung des Rechts auf freie Anwaltswahl. Jedoch bestehen gegen diese Regelung ebenfalls keine Bedenken, denn eine solche Einengung des Wahlrechts wird von § 3 RAO nicht erfaßt. Diese Bestimmung will lediglich gewährleisten, daß das Recht der freien Anwaltswahl überhaupt erhalten bleibt. Einer den besonderen Verhältnissen entsprechenden, einer dem Vertragszweck dienlichen, den Rechtssuchenden nur unwesentlich beeinträchtigenden Regelung steht das Postulat der freien Anwaltswahl nicht entgegen.

c) Die einschneidenste Beschränkung des durch § 3 RAO gewährleisteten Rechts nimmt § 4 Ziff. 10 ARB vor. Dort wird bestimmt, daß ein vom Versicherer ausgewählter Rechtsanwalt dem Versicherungsnehmer unmittelbar Beratung zu erteilen habe. Für den Bereich des Beratungs-Rechtsschutzes wird also dem Versicherungsnehmer das Recht, den Rechtsanwalt selbst zu wählen, abgesprochen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Sonderbehandlung versicherungstechnisch einzig möglich ist oder nicht[150]. In jedem Fall wird damit gegen das Prinzip der freien Anwaltswahl verstoßen, ohne daß, wie oben unter a) und b) aufgezeigt, Gründe vorliegen, die eine solche Regelung rechtfertigen könnten. Mit diesem Grundsatz würde die in § 4 Ziff. 10 ARB getroffene Regelung nur dann nicht kolli-

---

150) Möller in "Fortentwicklung der Rechtsschutz-Versicherung" S.35 f.: "Beim Beratungs-Rechtsschutz spielt das subjektive Risiko insofern eine Rolle, als eine Beratungsnotwendigkeit künstlich konstruiert werden könnte. Dieses subjektive Risiko wäre für den Versicherer untragbar, wenn es noch dadurch erhöht werden könnte, daß der Versicherungsnehmer das Mandat einem ihm nahestehenden, vielleicht unerfahrenen Rechtsanwalt - wo möglich allmonatlich - zuschanzt"

dieren, wenn im Rahmen des Beratungsrechtsschutzes die Erstellung eines Rechtsgutachtens als eigentliche Versicherungsleistung zu qualifizieren wäre. Dann nämlich könnte mit dem ausschließlichen Beauftragungsrecht des Versicherers nicht gegen ein solches des Versicherungsnehmers verstoßen werden.

Wie jedoch schon oben ausgeführt, ist die Rechtsschutzversicherung eine reine Kostenversicherung. Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung werden dementsprechend nur die durch eine beantragte Rechtsberatung entstehenden Kosten versichert und der Versicherer kommt dieser Verpflichtung nach, indem er jeweils den Anwalt beauftragt, dem Versicherten die Beratung auf seine Kosten unmittelbar zu erteilen.(§ 4 Ziff. 10 ARB)

Schmidt[151] ist der Ansicht, der beratende Rechtsanwalt handele schon deshalb nicht standeswidrig, weil es im Rahmen einer lediglich schriftlichen Beratungstätigkeit nicht darauf ankomme, wer den Anwalt aussuche, denn ein persönlicher Kontakt zwischen Anwalt und Mandant entstehe in keinem Fall. Dabei übersieht Schmidt a.a.O. jedoch, daß das Anliegen des § 3 RAO über die Schaffung eines persönlichen Verhältnisses zwischen Anwalt und Klient hinausgeht. Das unbeschränkte freie Wahlrecht des § 3 RAO soll dem Rechtssuchenden die Möglichkeit eröffnen, auch wenn es nur um schriftliche Rechtsberatung geht, den Anwalt seines Vertrauens auszuwählen. Dieses Vertrauen kann darauf beruhen, daß der Anwalt ganz allgemein einen guten Ruf hat oder auch darauf, daß er den Klienten in anderen Rechtsangelegenheiten ebenfalls vertritt. Das Recht der freien Anwaltswahl erübrigt sich also auch bei einer nur schriftlichen Rechtsberatung nicht, und ein Anwalt, der insoweit für den Rechtsschutzversicherer tätig wird, wird sorgfältig zu prüfen haben, ob er im Einzelfall mit der Annahme des Mandats nicht gegen Standesrecht verstößt[152].

Aber auch unter einem weiteren Gesichtspunkt erscheint die Tätigkeit eines solchermaßen beauftragten Rechtsanwalts bedenklich
Gemäß § 1 Satz 2 RAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der

151) Rechtsgutachten "Über die rechtliche Zulässigkeit des Beratungs - rechtsschutzes" vom 22.4.1959 S. 29 ff.

152) Kalsbach RAO § 3 Anm. 9

Rechtspflege. Dieser Satz hat nicht nur die Bedeutung einer Begriffsbestimmung oder einer programmatischen Erklarung, sondern durch den Hinweis auf das Wort "unabhängig" wird klargestellt, daß der Rechtsanwalt von jedem außergerichtlichen Einfluß Dritter auf die Freiheit seiner Berufsausübung frei sein soll und sich freihalten muß. [153] Darüberhinaus muß sich der Rechtsanwalt jedoch auch die Unabhängigkeit vom Mandanten erhalten. Es darf nicht dahin kommen, daß er aufgrund wirtschaftlicher Bindungen zu seinem Auftraggeber sich nicht mehr danach richten kann, was er als Recht zu vertreten hat, sondern sich nach den Wünschen seines Mandanten richten muß.

Für den Bereich des Beratungsschutzes erscheint es durchaus naheliegend, daß der Anwalt aufgrund der ständigen Geschäftsbeziehung zwischen ihm und dem Rechtsschutzversicherer - wen n auch villeicht nur unbewußt - von dem Gedanken geleitet wird, sich den Versicherer als sehr liquiden Auftraggeber zu erhalten und dadurch den eigentlich Interessierten zu benachteiligen. Eine solche auch nur unbewußte Abhängigkeit des Anwalts vom Rechtsschutzversicherer erscheint mit anwaltlichem Standesrecht nicht vereinbar.

Wenn gegen den Beratungsrechtsschutz weiterhin auf Bedenken hingewiesen wird, die sich daraus ergeben können, daß eine weitere Ausdehnung dieses Versicherungszweiges eine unerwünschte Steuerung von Rechtssachen in bestimmte Anwaltskanzleien mit sich bringen könnte, so sind diese Bedenken unbegründet. Das anwaltliche Standesrecht verbietet nicht, durch Dritte vermittelte Mandate anzunehmen. Dem Anwalt ist es lediglich aus standesrechtlichen Gründen untersagt, Mandate anzunehmen, die von Personen vermittelt werden, welche Rechtsberatungsmißbrauch betreiben [154].

Als Ergebnis ist festzustellen, daß der Anwalt, der im Rahmen des Beratungsrechtsschutzes für den Rechtsschutzversicherer tätig wird, gegen sein Standesrecht verstößt.

---

153) Kalsbach, RAO § 1 Anm. 3, II

154) Kalsbach in "Über Fragen des rechtsanwaltlichen Standesrechts" S. 20 ff.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Problematik des Versicherungszweiges "Rechtsschutz - Versicherung " bisher soweit ersichtlich weder praktisch noch theoretisch voll erfaßt worden ist. Die in den ARB getroffene Regelung über den Versicherungsfall ist weithin unbefriedigend. Das Verhältnis des Versicherers zum Anwaltsstand ist nicht ausreichend geklärt. Die Versicherungsbedingungen in der vorliegenden Fassung sind in der Anordnung der einzelnen Bestimmungen nicht übersichtlich genug. Außerdem sind sie häufig unklar und zweideutig formuliert.

Darüberhinaus erfassen die ARB auch nur ein Teilgebiet rechtsschutzversicherbarer Risiken. Streitigkeiten im Bereich des Sachen-, Patent-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrechts erscheinen durchaus versicherbar. Auch erscheint die in § 1 Ziff. 1 a ARB vorgenommene Beschränkung auf Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nicht erforderlich.

Das Verhältnis : Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung ist eben falls nicht hinreichend klar. Selbst wenn die Rechtsschutzversicherung nach dem System der Haftpflichtversicherung betrieben wird, verbietet sich aus Gründen der Interessenkollision der gemeinsame Betrieb beider Sparten. Dieses Verbot des gemeinsamen Betriebes ist für den Strafrechtsschutz zwar durch die Praxis des Bundesaufsichtsamts beseitigt, jedoch sollten die Bemühungen der Haftpflichtversicherer um Zulassung zum Betrieb des aktiven Zivilrechtsschutzes aus Gründen der Interessenkollision scheitern.

Es hat sich gezeigt, daß das Bedürfnis nach Rechtsschutzversicherung ständig steigt. Diesem Bedürfnis, auf einem Teilgebiet der Rechtspflege den Rechtsuchenden von Prozeßkosten zu entlasten, kann nur dann hinreichend genügt werden, wenn die aufgezeigten Mängel der ARB beseitigt werden und insbesondere das Verhältnis zum Haftpflichtversicherungsrecht abschließend geklärt wird.

Entscheidungsregister

RG	17.3. 1916	VA 1916 S. 47 Nr. 934	35
RG	20.1. 1925	JW 1925 S. 952 (Anm. Ehrenberg)	37
OLG Celle	16.12. 1930	VA 1931 S. 3 Nr. 2236	52
OLG Köln	10. 5. 1932	HHR 1932 Nr. 1699	56
LG Stettin	9.3.3 1935	JW 1935 S. 150	68
KG	13.4. 1935	JW 1935 S. 2069	57
LG Berlin	3. 5.1935	JRPV 1935 S. 238	68
LG Berlin	21. 9. 1935	JW 1935 S. 2917 (Anm. Hensen)	68
LG Berlin	16.11. 1935	JW 1936 S. 139 (Anm. Schulz)	68
RG	12. 5. 1936	RGZ Bd. 151 S. 233	52
LG Ber in	29. 8. 1936	JW 1937 S. 1436 (Anm. Schulz)	68
KG	24.10. 1936	JW 1936 S. 3330	57
KG	11. 8. 1939	DJ 1939 S. 1809	65
OLG Dresden	15.12. 1939	DRW A 1940 S. 461	57
RG	19. 3. 1940	JRPV 1940 S. 108	54
KG	18.11. 1940	DRW A 1941 S. 158	57
RG	13.10. 1942	RGZ Bd. 170 S. 233	51
RG	26. 3. 1943	RGZ Bd. 171 S. 43	51
OGH Br.Z	7.10. 1949	NJW 1949 S. 905	51
BGH	19. 1. 1951	MDR 1951 S. 284 (Anm. Schmidt-Lossberg)	51
LG Kiel	15. 9. 1951	Ver.R. 1952 S. 398 (Anm. Voß)	68
KG	15.10. 1951	VRS Bd. 3 S. 428	60
BGH	26. 3. 1952	BB1952 S. 388	36
BGH	5. 5. 1953	Ver.R. 1954 S. 591	12,45,59
OLG Köln	23. 1. 1954	NJW 1954 S. 1042 (Anm. Bauknecht)	57
LG Braunschweig	22. 4. 1954	NJW 1954 S. 1573 (Anm. Prölß)	51
BGH	14. 5. 1954	BGH St Bd. 6 S. 134	70

OLG Hamburg	11. 6. 1954	Ver.R. 1954 S. 412	56
Bayer. Ob. LG	24. 9. 1954	MDR 1955 S. 123	63
OLG Hamburg	25.10. 1954	Ver.R.1955 S. 209 (Anm. Quardt)	56
BGH	30.11. 1954	NJW 1955 S. 422 (Anm. Wagner)	65
BGH	18.12. 1954	BGHZ Bd. 16 S. 37	36,37
OLG Hamm	16. 5. 1955	Ver.R. 1956 S. 275	41
BGH	13.12. 1955	NJW 1956 S. 591 (Anm. Runge in NJW 1957 S. 301)	72
LG Koblenz	27. 1. 1956	Ver.BAV 1956 S.118	36,37
BGH	29.10. 1956	BGHZ Bd. 22 S. 91	63
LG Berlin	15. 1. 1957	Ver. R. 1958 S. 569 Nr. 649	68
OLG Hamm	13. 2. 1957	Ver.R. 1957 S. 293	54
LG Berlin	28. 2. 1957	Anw.Bl. 1957 S. 243 (Anm. Brangsch)	68
OLG Stuttgart	8. 3. 1957	Ver.R. 1958 S. 105	68
OLG Frankfurt	9. 4. 1957	Ver. R.1957 S. 672	57
BGH	27. 6. 1957	BGHZ Bd. 25 S. 34	36
BAV	14. 7. 1957	Ver. BAV 1957 S. 227	20
LG Hamburg	16. 4. 1958	Ver.R. 1958 S. 554	68
OLG Schleswig	11. 6. 1958	Ver.R. 1958 S. 839	35,37
OLG Hamburg	8. 1. 1959	Ver.R. 1959 S. 175	66
OLG München	14. 5. 1959	Ver.R. 1959 S. 957	58
OLG Celle	18. 6. 1959	Ver.R. 1959 S. 989	37
LG Stuttgart	24.11. 1959	BB 1960 S. 302	68
VG Berlin	24. 2. 1960	NJW 1960 S. 1316	56
BAV	16.12. 1960	Ver.BAV 1961 S. 23	11,19,21 23,31,59
LG Karlsruhe	30.12. 1960	Ver.R.1961 S. 589 (Anm. Rumann in Ver.R. 1961 S. 722)	56
BGH	26. 1. 1961	Ver.BAV 1961 S. 149	36
LG Koblenz	2. 2. 1961	MDR 1961 S. 598	58
LG Mainz	9. 2. 1961	NJW 1961 S. 1220	58
LG Berlin	19. 2. 1961	Ver.R. 1961 S. 1029	68

BGH	20. 2. 1961	Ver.R. 1961 S. 433	66, 69
LG Bremerhaven	13. 4. 1961	MDR 1961 S. 786 (Anm. Mittelbach)	58
OLG Düsseldorf	27. 6. 1961	Ver.R. 1962 S. 80	61
BGH	21. 9. 1961	BGHZ Bd. 35 S. 374	62
OLG Karlsruhe	1.12. 1961	NJW 1962 S. 813	58
LG Göttingen	7.12. 1961	Ver.R. 1962 S. 121	58
OLG Düsseldorf	19.12. 1961	Ver.R. 1962 S. 313	52
LG Flensburg	21.12. 1961	Schl.W.A. 1962 S. 203	56
AG. Stuttgart	11. 4. 1962	Ver.R. 1962 S. 1092	56
LG Kiel	9. 5. 1962	Ver.R. 1962 S. 1075	56, 58
BGH	28. 6. 1962	Ver.R. 1963 S. 158 Anm. Schorn in NJW 1963 S. 1007)	58
LG Bremen	13. 7. 1962	NJW 1962 S. 1784	58
LG Bremen	31. 7. 1962	Ver.R. 1963 S. 571	58
OLG Düsseldorf	7.11. 1962	MDR 1963 S. 510	56
OVG Berlin	13. 5. 1963	Ver.R. 1963 S. 1042	58
LG Regensburg	4.12. 1963	Ver. R.1964 S. 374	58
LG Hanau	29. 9. 1964	Ver.R. 1964 S. 1166	62

ANHANG

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Versicherungsgesellschaft gewährt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Fälle, in denen zur Wahrung rechtlicher Interessen Kostenzahlungen nötig werden, in denen

a) wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten - auch gegen Besatzungsmächte - geltend gemacht werden;

b) bei fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften eine Verteidigung in einem polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren oder eine Vertretung in einem Verfahren zur Wiedererlangung eines entzogenen Führerscheins vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten oder eine Vertretung in einem Gnadenverfahren erfolgt; jedoch unter Ausschluß der Fälle von Kostenzahlungen an gegnerische Privat- oder Nebenkläger;

c) Ansprüche aus Arbeits- oder Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten verfolgt oder abgewehrt werden;

d) Ansprüche vor Gerichten der Sozial-Gerichtsbarkeit verfolgt werden;

e) Beratung durch einen Rechtsanwalt auf Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des Sozialrechts im Interesse des Versicherungsnehmers oder seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder erfolgt.

2. Versicherungsschutz wird entsprechend dem Inhalt des Versicherungsscheins gewährt als

I. Fahrzeug-Rechtsschutz
II. Fahrer-Rechtsschutz
III. Allgemeiner Rechtsschutz als
    a) Privat-Rechtsschutz
    b) Berufs-Rechtsschutz
    c) Betriebs-Rechtsschutz

IV. Unfall-Rechtsschutz
V. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
VI. Sozial-Rechtsschutz
VII. Beratungs-Rechtsschutz

Es erstreckt sich:

1. "Fahrzeug-Rechtsschutz" auf solche Fälle, in denen die in § 1 Ziffer 1 a) und b) genannten Ansprüche und Strafverfahren dem Eigentümer, dem Halter, dem Mieter, dem Entleiher, dem Fahrer, dem Beifahrer oder den Fahrgästen des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges sowie derjenigen Fahrzeuge entstehen, die der Versicherungsnehmer selbst als Inhaber einer Kraftfahrzeug-Werkstatt oder als Kraftfahrzeug-Händler z.Zt. des Versicherungsfalles in Obhut oder Gewahrsam hatte. Die Vertretung in Strafverfahren gemäß § 1 Ziff. 1b ist auf die Verletzung von Verkehrsvorschriften beschränkt.

II. "Fahrer-Rechtsschutz" - Fahrer ohne eigenen Wagen - auf solche Fälle im Straßenverkehr, in denen die in § 1 Ziff. 1 a) und 1 b) genannten Ansprüche und Strafverfahren dem Versicherungsnehmer beim und infolge von Lenken eines Fahrzeugs im Bundesgebiet und Berlin (West) entstehen.

III. "Allgemeiner Rechtsschutz" auf Fälle im deutschen Bundesgebiet und Berlin (West), in denen die in § 1 Ziff. 1a genannten Ansprüche entstehen oder wenn wegen einer Anklage wegen fahrlässiger Verletzung von Strafvorschriften eine Verteidigung in einem polizeilichen oder gerichtlichen Strafverfahren erforderlich wird und zwar mit der Maßgabe, daß sich die Ansprüche und Strafverfahren bei

a) "Privat-Rechtsschutz" auf Fälle des Privatlebens, also auf Fälle außerhalb des gewerblichen und beruflichen Betätigungsgebietes beschränken, wobei der Versicherungsnehmer, seine Ehefrau und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder Versicherungsschutz genießen;

b) "Berufs-Rechtsschutz" auf alle Fälle in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes beschränken, wenn der Versicherungsnehmer nicht mehr als drei Personen beschäftigt, die neben dem Versicherungsnehmer in den Versicherungsvertrag eingeschlossen sind;

c) "Betriebs-Rechtsschutz" auf alle Fälle beschränken, die mit dem Betrieb oder mit der Tätigkeit für den Betrieb zusammenhängen. Im Betriebsrechtsschutz sind geschützt die Inhaber und gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie alle im Betrieb Beschäftigten auch auf ihrem zu und von der Arbeitsstätte.

Bei "Allgemeinem Rechtsschutz" sind die Fälle ausgenommen, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitberechtigten als Eigentümer, Halter, Fahrer (Lenker) eines Kraftfahrzeuges oder eines weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Mitberechtigten geführten, gelenkten, gesteuerten sonstigen Fahrzeuges entstehen.

IV. "Unfall-Rechtsschutz" auf alle Fälle, in denen Ansprüche im deutschen Bundesgebiet und Berlin (West) auf Ersatz von Personen-, Sach- und Vermögensschaden, die auf einen Unfall des Versicherungsnehmers oder seiner Ehefrau oder eines zu seinem Haushalt gehörenden minderjährigen Kindes zurückzuführen sind, verfolgt werden. Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die durch ein plötzliches von außen auf den Körper wirkendes unfreiwillig ausgelöst wird. Ausgenommen sind jedoch die Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einem Mitberechtigten als Eigentümer, Halter, Fahrer (Lenker) eines Kraftfahrzeuges oder eines weder vom Versicherungsnehmer noch von einem Mitberechtigten geführten, gelenkten, gesteuerten sonstigen Fahrzeuges entstehen.

V. "Arbeitsgerichts-Rechtsschutz" auf Fälle, in denen Ansprüche aus Arbeits- oder Dienstverträgen vor Arbeitsgerichten des deutschen Bundesgebietes und Berlin (West) des Versicherungsnehmers verfolgt oder solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche abgewehrt werden.

VI. "Sozial-Rechtsschutz" auf Fälle, in denen Ansprüche des Versicherungsnehmers vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet und Berlin (West) verfolgt werden.

VII. "Beratungs-Rechtsschutz" auf alle Fälle, in denen nur Beratung des Versicherungsnehmers gewünscht wird, Die Beratung erfolgt durch einen Rechtsanwalt auf irgendeinem Gebietes des deutschen Privatrechts, einschl. des Arbeitsrechts, Zivilprozeßrechts, Arbeitsgerichtsrechts, des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Betätigung eines Notars, ferner des Sozialrechts, der Sozialgerichtsbarkeit, des Strafrechts und des Strafprozeßrechts im Interesse des Versicherungsnehmers, seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder.

Beratungs-Rechtsschutz erstreckt sich auf die Gebiete des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die Rechtsschutzversicherungsverträge im Rahmen dieser Bedingungen abgeschlossen werden können.

Beratungs-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Gebiet des Steuerrechts.

§ 2 Leistungen der Versicherungs- Gesellschaft

I. Für die Leistungen des Versicherers bildet die vereinbarte Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadensereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadensereignis. Übersteigen die beanspruchten Leistungen die vereinbarte Versicherungssumme, so ist der Versicherer berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme von weiteren Leistungen zu befreien.

2. Bei Verfolgung von Ansprüchen entsprechend /§ 1 übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft im Rahmen der Gebührenordnungen in allen

Instanzen die gesetzlichen Kosten und Auslagen, die dem Versicherungsnehmer durch Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und Gerichten entstehen, einschließlich der auf diese Kosten und Auslagen von Rechtsanwälten oder Gerichten angeforderten Vorschüsse, auch die Kosten und Auslagen der Gegenseite, falls an diese nach gerichtlicher Entscheidung Kosten zu erstatten sind.

3. Bei Verfolgung von Ansprüchen entsprechend § 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf außergerichtliche Verfahren und auf die vom Versicherungsnehmer durch Klage und Widerklage oder in Strafprozessen durch Entschädigungs- oder Bußanträge anhängig gemachten Ansprüche. Es erstreckt sich auch auf Arrest und einstweilige Verfügungen sowie auf Beweissicherung, soweit diese vom Gericht angeordnet oder durch die Versicherungsgesellschaft genehmigt wird.

4. Bei Verfolgung von Ansprüchen wird der Versicherungsschutz dem Versicherungsnehmer selbst sowie auch den Personen gewährt,

a) die dem Versicherungsnehmer kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten in seinem Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet sind;

b) die kraft Gesetzes zur Übernahme von Beerdigungskosten des Versicherungsnehmers verpflichtet sind;

c) die dem Versicherungsnehmer gegenüber kraft Gesetzes Anspruch auf Unterhalt haben;

d) die Erben eines für den Versicherungsnehmer entstandenen Versiche - rungsanspruchs geworden sind.

5. Bei einer Verteidigung im Strafverfahren übernimmt die Versicherungsgesellschaft im Rahmen der Gebührenordnungen in allen Instanzen alle Kosten, einschließlich Gerichtskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, um sich im Strafverfahren zu verteidigen, jedoch mit Ausnahme der Kosten eines gegnerischen Privat- oder Nebenklägers. Ferner übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft die Verfahrens- und Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer bei Durchführung eines Gnadenverfahrens bei Geldstrafen über 500,-- DM oder bei Freiheitsstrafen oder im Verfahren zur Wiedererlangung eines wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften entzogenen Führerscheins entstehen.

6. Die Versicherungs-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, solche Kosten zu tragen, die entstanden sind, bevor sie sich in einem Versicherungsfall zur Gewährung von Versicherungsleistungen bereit erklärt, es sei denn, daß es sich um Kosten gemäß § 4 Ziff. 4 handelt.

7. Im Strafverfahren ist bei vorsätzlich begangenen Verletzungen von Vorschriften durch den Versicherungsnehmer die Gewährung von Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8. Die Versicherungs-Gesellschaft ist nicht verpflichtet, vermeidbare Korrespondenz-, Abwesenheits- und Tagegelder und Reisekosten eines Rechtsanwalts zu zahlen; auch nicht die Kosten eines vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung der Versicherungs-Gesellschaft unmittelbar beauftragten Rechtsanwaltes.

9. "Arbeitsgerichts-Rechtsschutz" und "Sozial-Rechtsschutz" werden frühestens 6 Monate nach Versicherungsbeginn gewährt. Bei Arbeitsgerichts-Rechtsschutz werden in erster Instanz, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte vor Gericht nicht gestattet ist, Kosten an Rechtsanwälte nur für Beratungen und Entwurf von Schriftsätzen gezahlt.
Erstreckt sich der vereinbarte Rechtsschutz auf Abwehr von Ansprüchen, so finden die Bestimmungen zu § 2 Ziff. 1 - 4, 6, 8 und 9 entsprechende Anwendung.

10. "Beratungs-Rechtsschutz" wird frühestens 3 Monate nach Vers.-Beginn gewährt. In Fälle[illegible] von Beratungs-Rechtsschutz übernimmt die Versicherungs-Gesellschaft die Kosten und Auslagen, die bei einem von ihr bestimmten Rechtsanwalt durch beantragte Rechtsberatung entstehen. Beratungs-Rechtsschutz kann monatlich nur in einer Rechtsangelegenheit in Anspruch genommen werden, wobei jedoch Rückfragen in dieser einen Angelegenheit zusätzlich gestattet sind.

§ 3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz entfällt:

1. Bei Fahrzeug-Rechtsschutz in Zivil- und Strafverfahren vor Gerichten und Behörden, die ihren Sitz nicht in einem europäischen Staate, mit dem die Bundesrepublik konsulare Beziehungen unterhält, haben;

2. bei Verfolgung von Haftpflichtansprüchen gegen Personen, die auf Grund desselben Vertrages mitversichert sind;

3. bei Verfolgung von Ansprüchen aus Schäden, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügung von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

4. bei Verfolgung von Ansprüchen aus Schäden und Unfällen, die infolge einer Beteiligung an Rennen oder anderen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder die bei akrobatischen Veranstaltungen, Box- oder Ringkämpfen oder bei Vorbereitungen (Training) zu solchen Veranstaltungen oder bei Ausübung der Sportarten Rugby, Boxen Jiu-Jitsu, Judo oder Ringen entstehen;

5. wenn sich der Versicherungsnehmer zur Verfolgung seiner Ansprüche oder zu seiner Verteidigung trotz Aufforderung durch die Gesellschaft nicht eines Rechtsanwaltes bedient;

6. bei Verfolgung von Ansprüchen wegen Bergbauschäden an Grundstücken und wegen Schäden durch Verletzung von Urheber- und ähnlichen Rechten an geistigem Eigentum;

7. bei Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz auch dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles der Fahrer dieses Fahrzeuges nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder insoweit als Fahrer, Beifahrer oder Fahrgäste keine Berechtigung zur Benutzung des Fahrzeuges hatten oder wenn das Fahrzeug sich nicht in einem den verkehrspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Zustand befand oder nicht zugelassen war. In solchen Fällen wird jedoch Rechtsschutz gewährt, soweit der Versicherungsnehmer von dem Fehlen der für den Fahrer erforderlichen Fahrerlaubnis, dem Fehlen der Benutzungsberechtigung oder dem Fehlen der Zulassung oder dem polizeiwidrigen Zustand des Fahrzeuges ohne Verschulden keine Kenntnis hatte.

§ 4 Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist bei den in § 1 Ziff. 1 genannten Ansprüchen die Entstehung der Ansprüche, bei Strafsachen die Verletzung von Strafvorschriften. Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn der Versicherungsfall während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintritt ohne

Rücksicht darauf, wann Ansprüche geltend gemacht werden oder das Strafverfahren eingeleitet wird. Bei Beratungs-Rechtsschutz gilt der Antrag auf Beratung als Versicherungsfall.

2. Fordert der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Verfolgung von Ansprüchen oder für Verteidigung, so hat er

a) die Versicherungs-Gesellschaft unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären und ihr die Beweismittel anzugeben. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann die Versicherungs-Gesellschaft die Gewährung von Rechtsschutz verweigern;

b) der Versicherungs-Gesellschaft gleichzeitig einen am Ort des zuständigen Gerichtes wohnhaften und bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt zu benennen, der von der Versicherungs-Gesellschaft mit der Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers beauftragt werden soll. Unterbleibt die Benennung eines solchen Rechtsanwalts bei Anmeldung des Versicherungsfalles und auch innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem der Versicherungsnehmer schriftlich zur Benennung eines Rechtsanwalts aufgefordert worden ist, so bestimmt die Versicherungs-Gesellschaft, handelnd für den Versicherungsnehmer, den Rechtsanwalt. Das Bestimmungsrecht steht der Gesellschaft ohne Befragen des Versicherungsnehmers zu, wenn die sofortige Bestimmung nötig ist, um Nachteile für den Versicherungsnehmer zu verhindern;

c) der Versicherungs-Gesellschaft darzulegen, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

3. Die Versicherungs-Gesellschaft kann selbst über die Aussichten der Rechtsverfolgung oder Verteidigung Ermittlungen anstellen; sie kann auch auf Vergleich hinwirken.

4. Verneint die Versicherungs-Gesellschaft das Vorliegen einer hinreichenden Aussicht auf Erfolg oder bei Nebenklagen oder Privatklagen deren Notwendigkeit, so hat sie den Versicherungsnehmer unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe hiervon schriftliche Mitteilung zu machen. Stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung der Versicherungsgesellschaft nicht zu, so kann er die Entscheidung des gemäß § 4 Ziffer 2 b bestimmten Rechtsanwaltes beiziehen. Ist ein An-

walt gemäß § 4 Ziffer 2 b noch nicht bestimmt, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des verneinenden Bescheides einen Rechtsanwalt zu benennen, der die Entscheidung treffen soll.

Die Entscheidung des gemäß § 4 Ziffer 4 zuständigen Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend und endgültig. Fällt sie zu Ungunsten der Versicherungs-Gesellschaft aus, so trägt diese die durch die Entscheidung in gesetzlichem Umfange entstandenen Kosten; andernfalls trägt die Kosten der Versicherungsnehmer.

5. Der gemäß § 4 Ziffer 2 b bestimmte Rechtsanwalt erhält den Auftrag zur Wahrnehmung der Interessen des Versicherungsnehmers ausschließlich durch die Gesellschaft.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat auch dem gem. § 4 Ziffer 5 beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

7. Der Versicherungsnehmer hat alle Kostenrechnungen, die ihm zugehen, unverzüglich der Versicherungsgesellschaft zu übermitteln.

8. Der Versicherungsnehmer und auch der beauftragte Rechtsanwalt haben alles zu vermeiden, wodurch - ohne unbillige Beeinträchtigung der Interessen der Versicherungsnehmer - unnötig eine Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite eintreten könnte. Bei einem Vergleich darf die Kostenfrage grundsätzlich nicht ungünstiger geregelt werden, als es dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens entspricht. Auch darf, soweit die Versicherungs-Gesellschaft es verlangt und die Interessen des Versicherungsnehmers nicht unbillig - insbesondere durch die drohende Verjährung - beeinträchtigt werden:

a) bei Vorliegen einer derselben Fall betreffenden Straf- oder Klagesache eine Einklagung von Ansprüchen im Wege der Klage oder Widerklage erst nach rechtskräftiger Erledigung der schon vorliegenden Straf- oder Klagesache erfolgen;

b) vorab nur ein von der Versicherungs-Gesellschaft bestimmter Teil der Ansprüche eingeklagt werden und die etwa nötige Einklagung der restlichen Ansprüche erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch erfolgen. Verstößt der vom Versicherungsnehmer benannte oder für den Versicherungsnehmer von der Versicherungs-Gesellschaft bestimmte Rechtsanwalt gegen vorstehende Bestimmung, so wird sein Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet.

9. Verlangt der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für Einlegung eines Rechtsmittels und für eine höhere Instanz, so findet die zu § 4 Ziffer 4 getroffene Regelung entsprechende Anwendung.

10. Wird Rechtsberatung gemäß § 2 Ziffer 10 beantragt, so ist der Antrag bei der Versicherungs-Gesellschaft einzureichen. Diese beauftragt einen von ihr ausgewählten Rechtsanwalt, dem Versicherten die Beratung auf Kosten der Versicherungs-Gesellschaft unmittelbar zu erteilen.

11. Die auf Grund dieser Bedingungen tätig werdenden Rechtsanwälte tragen dem Versicherungsnehmer gegenüber, in deren Interesse sie tätig werden, unmittelbar die volle Verantwortung für sachgemäße Durchführung der ihnen obliegenden Tätigkeit. Eine Verantwortung der Versicherungs-Gesellschaft für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und die Durchführung der von der Gesellschaft zu bezahlenden Rechtswahrung besteht nicht.

§ 5 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber zu erfüllen ist, so ist die Versicherungs-Gesellschaft von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Gesellschaft zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung der Gesellschaft gehabt hat.

§ 6 Rückgriffsansprüche

Insoweit der Versicherungsnehmer einen Kostenerstattungsanspruch gegen Dritte hat, geht dieser Anspruch auf die Versicherungs-Gesellschaft entsprechend ihren Leistungen über. Der Versicherungsnehmer ist zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen verpflichtet, die Versicherungs-Gesellschaft bei Geltendmachung dieses Anspruchs zu unterstützen, ihr auf Anforderung auch eine Abtretungsurkunde auf Erstattung der Kosten auszustellen, sowie etwaige Schuldtitel auszuhändigen.

§ 7 Klagefrist - Gerichtsstand

1. Hat die Versicherungs-Gesellschaft die Gewährung von Versicherungsschutz abgelehnt, so ist, soweit nicht der gemäß § 4 Ziffer 4 bestimmte Rechtsanwalt zu entscheiden hat, der Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz zur Vermeidung des Verlustes innerhalb von 6 Monaten durch Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem die Versicherungs-Gesellschaft den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

2. Für alle aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuständig. Bei einem ausschließlichen Wohnsitz des Versicherungsnehmers im Auslande ist das Gericht am Sitz der Versicherungs-Gesellschaft zuständig.

§ 8 Versicherungsbeginn - Prämienzahlung

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung der ersten Prämie einschließlich Steuer und Nebengebühren - jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es besonderer Zusage der Versicherungs-Gesellschaft oder einer hierzu berechtigten Person (vorläufige Deckung).

2. Alle Rechtsschutzprämien sind Jahresprämien und im voraus für ein Jahr zu zahlen. Es kann jedoch Zahlung in vorauszuzahlenden Raten vereinbart werden, was Stundung der zunächst nicht fällig werdenden Teile der Jahresprämie zur Folge hat. Wird eine Prämienrate nicht rechtzeitig gezahlt, so werden die gestundeten Raten sofort fällig und einklagbar.

3. Erfüllungsort für Prämienzahlungen ist der Verwaltungssitz der Versicherungs-Gesellschaft.

4. Die Versicherungsgesellschaft kann rückständige Folgeprämien nebst Versicherungssteuer nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit gerichtlich geltend machen.

5. Wird das Fahrzeug, auf das sich die Versicherung bezieht, veräußert oder erlischt der Versicherungsvertrag ganz oder teilweise aus anderen Gründen als durch Veräußerung des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeuges, so wird die Prämie, die über den Tag hinaus gezahlt ist, an dem die Gesellschaft von dem Wagniswegfall Kenntnis erlangt hat, auf die Versicherung eines anderen Wagnisses angerechnet oder es wird die Prämie für die Zeit vom Beginn des letzten Versicherungsjahres bis zum Wagniswegfall unter entsprechender Anwendung des Kurztarifes für Kraftfahrzeugversicherungen berechnet.

§ 9 Vertragsdauer - Kündigung - Änderung von Bedingungen -

1. Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Eine Kündigung soll durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

2. Bei einer Fahrer-Rechtsschutz-Versicherung kann der Vertrag bei Nachweis, daß der Versicherungsnehmer den Fahrerberuf endgültig aufgegeben hat, aufgekündigt werden. Die Kündigung wirkt zum Ende des Monats, in dem sie bei der Versicherungs-Gesellschaft eingeht.

3. Vorzeitige Kündigung von Arbeitsgerichts-Rechtsschutz ist möglich, wenn der Versicherungsnehmer endgültig aus dem Beruf als Arbeitnehmer ausgeschieden ist. Das gleiche Kündigungsrecht hat bei Sozial-Rechtsschutz der Versicherungsnehmer, wenn er aus der Sozial-Versicherung ausscheidet. Die Kündigung wirkt zum Ende des Monats, in dem sie bei der Versicherungsgesellschaft eingeht.

§ 10 Vertragsunterbrechung

1. Wenn ein versichertes Fahrzeug für länger als 5 Monate stillgelegt und bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle abgemeldet ist, so wird der Vertrag vom Eingang der Stillegungsmitteilung bei der Gesellschaft unterbrochen. Der Vertrag verlängert sich um die Zeit der Unterbrechung. Die Gesellschaft ist berechtigt, eine besondere Verwaltungsgebühr hierfür zu erheben.

2. Vertragsunterbrechung kann auch beantragt werden, wenn bei "Fahrer-Rechtsschutz" der Kraftfahrer als solcher länger als drei Monate vorübergehend nicht mehr tätig ist. Es gilt dann § 10 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

3. Antrag auf Vertragsunterbrechung ist bei Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gestattet, falls der Arbeitnehmer vorübergehend als solcher länger als drei Monate nicht mehr tätig ist. Es gilt dann § 10 Ziffer 1 Satz 2 entsprechend.

§ 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers oder eines sonstigen Berechtigten sind schriftlich an den Vorstand der Versicherungs-Gesellschaft oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle zu richten. Andere Personen sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

§ 12 Rechtsverhältnisse dritter Personen

1. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die auf Grund des Versicherungsvertrages Ansprüche geltend machen können. Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Im übrigen steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Dieser ist auch neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheit verantwortlich.

2. Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Versicherungs-Gesellschaft abgetreten oder verpfändet werden.

Sonderbedingungen

für den Rechtsschutz bei gerichtlichen Streitigkeiten von Eigentümern und Besitzern von Wohnungen, gewerblich genutzten Räumen sowie bebauten Grundstücken.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Für die gerichtliche Geltendmachung und gerichtliche Abwehr von Ansprüchen aus Miet- oder Pachtverhältnissen, nachbarrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten oder Verwaltungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gewährt die Versicherungs-Gesellschaft Versicherungsschutz

a) dem Besitzer einer Wohnung

b) dem Eigentümer oder Besitzer eines mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstückes,

c) dem Eigentümer oder Besitzer eines mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstücks, welches zu mehr als 75 % seiner Nutzfläche Wohnzwecken dient.

§ 2 Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Kosten, die entstehen durch
   a) nachbarrechtliche oder verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aus der Erstellung eines Gebäudes,
   b) mehr als drei Anträge auf Zwangsvollstreckung oder Vollstreckungsabwehr,
   c) außergerichtliche Streitigkeiten,
   d) Streitigkeiten, für die Versicherungsschutz später als 2 Jahre nach Ablauf des Versicherungsvertrages gefordert wird.

2. Die Versicherungsgesellschaft haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 3 Versicherungsfall

Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt
in Fällen der Rechtsverfolgung der Zeitpunkt, in welchem der Gegner beginnt, sich so zu verhalten, daß er gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten verstößt,
in Fällen der Rechtsverteidigung der Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsnehmer oder Versicherte angeblich begonnen hat, gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten zu verstoßen.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Soweit in diesen Sonderbedingungen nicht anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutz-Versicherung.

Sonderbedingungen

für den Rechtsschutz bei Vertragsstreitigkeiten aus dem Besitz oder Eigentum von Fahrzeugen.

§ 1 . . . . . .
§ 2 . . . . . .
§ 3 Versicherungsfall

Als Eintritt des Versicherungsfalles gilt abweichend von § 4 Abs. 1 ARB

a) in Fällen der Rechtsverfolgung der Zeitpunkt, in welchem der Gegner beginnt, sich so zu verhalten, daß er gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten verstößt,

b) in Fällen der Rechtsverteidigung der Zeitpunkt, in welchem der Versicherungsnehmer oder Versicherte angeblich begonnen hat, gegen Rechtsvorschriften oder Rechtspflichten zu verstoßen.

Lebenslauf

Am 8. August 1936 wurde ich als drittes Kind des Rechtsanwalts und Notars Dr. jur. Wilhelm Guthke und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Nowak in Perleberg/Brandenburg geboren.

In Perleberg besuchte ich ab Herbst 1942 die Grundschule und, nachdem meine Familie 1947 nach Lüchow übergesiedelt war, bis 1956 die Kreisoberschule in Lüchow. Ostern 1956 legte ich die Reifeprüfung ab.

Mit dem Sommersemester 1956 begann ich an der Georg-August-Universität in Göttingen das juristische Studium. Ich studierte 1957/58 zwei Semester an der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen und kehrte zum 6. Fachsemester nach Göttingen zurück.

Im April 1960 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht in Celle. Im Juni 1964 bestand ich die zweite juristische Staatsprüfung bei dem Minister der Justiz in Hannover.